Helga Brockamp

Die Tatvollendung bei den Beleidigungsdelikten

1967
1966

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547217_0036

Die Tatvollendung bei den Beleidigungsdelikten

I n a u g u r a l - D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des

akademischen Grades eines Doktors der Rechte

durch die

Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät

der Westfälischen Wilhelms-Universität

zu Münster

vorgelegt von

Helga Brockamp, geb.Knutowski

aus Tiegenhof/Danzig

1967

1. Berichterstatter: Prof.Dr.Stree
2. Berichterstatter: Prof.Dr.Lenckner
Dekan: Prof.Dr.Brox
Tag der mündlichen Prüfung: 23.Juli 1966

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Inhaltsverzeichnis

Seite:

Einleitung 1

1.Teil: Die Tatvollendung bei der einfachen Beleidigung 4

I. Überblick über den Meinungsstand und über die Auswirkung unterschiedlicher Auffassungen 4

II. Stellungnahmen seitens der Wissenschaft zum Vollendungsproblem 14

1. Vollendungszeitpunkt: Abschluß der Täterhandlung 14

2. Vollendungszeitpunkt: Sinnliche Wahrnehmung des Kundgegebenen 16

3. Vollendungszeitpunkt: Erkennen des Inhalts des Kundgegebenen 20

4. Vollendungszeitpunkt: Erkennen der Bedeutung des Kundgegebenen 20

5. Vollendungszeitpunkt: Gefühlskränkung 33

III. Stellungnahmen zum Vollendungsproblem in der Rechtsprechung 37

IV. Eigene Stellungnahme 64

1. Die einzelnen Ansichten 64

2. Das Wesen des Deliktes 69

a) Das Schutzobjekt 70

b) Die ehrverletzende Handlung 78

2.Teil: Die Tatvollendung bei der üblen Nachrede 81

I. Überblick über den Meinungsstand und über die Auswirkungen unterschiedlicher Auffassungen 81

II. Stellungnahmen zum Vollendungsproblem in Wissenschaft und Rechtsprechung 85

III. Eigene Stellungnahme 94

1. Die Auswirkungen der einzelnen Ansichten 94

2. Das Wesen des Deliktes 95

3. Die Vereinbarkeit der einzelnen Ansichten mit der Deliktsbestimmung 99

Schrifttumsverzeichnis

Baltin, Max	Das Rechtsgut der Ehre und sein Schutz gegen üble Nachrede durch das Reichsstrafgesetzbuch, den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch und den Gegenentwurf Dissertation Erlangen 1917
v.Bar	Zur Lehre von der Beleidigung mit besonderer Rücksicht auf die Presse in: Gerichtssaal Band 52 (1896), S.81 ff.
Bassenge	Ehre und Beleidigung Berlin 1937
Bickert, Armin	Objekt der Beleidigung Dissertation Erlangen 1908
Binding	Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil Band I,2.Aufl. Leipzig 1902 (zit. Lehrbuch und LB)
"	Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. Leipziger Rektoratsrede 1./2.Aufl. Leipzig 1892 (zit. Rektoratsrede)
Brandstetter	Straffreiheitsgesetz 1954. Gesetz über den Erlaß von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren. Unter besond. Hervorhebung der allgemeinen Grundsätze des Amnestierechts Berlin-Frankfurt 1954
Delbrück, Victor	Begriff und Voraussetzungen der Verleumdung und der üblen Nachrede Dissertation Berlin 1885
Dochow	Beleidigung in: v.Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen Band III: Die Lehre von den Verbrechensarten, S.329 ff. Berlin 1874

Dohna, Graf zu	Unzucht und Beleidigung in: Deutsches Strafrecht. Neue Folge Band 8 (1941), S.34 ff.
Eisler	Rechtsgut und Erfolg der Beleidigung und Kreditgefährdung Strafrechtliche Abhandlungen H.140 Breslau 1911
Engelhard	Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht Mannheim-Berlin-Leipzig 1921
Frank	Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz 18.Aufl. Tübingen 1931
Freudenstein	System des Rechtes der Ehrenkränkungen nach Theorie und Praxis des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich 2.Aufl. Hannover 1884
Gabler, Joseph	Das Vergehen der sogenannten üblen Nachrede (Die Beleidigung des § 186 RStGB) Dissertation Würzburg 1892
Gerland	Deutsches Reichsstrafrecht 2.Aufl. Berlin 1932
"	Einige Bemerkungen zum Ehrenschutz im geltenden und künftigen Strafrecht in: Festschrift für Heinrich Lehmann zum sechzigsten Geburtstag, S.301 ff. Berlin 1937
Hälschner	Das gemeine deutsche Strafrecht Band 2, 1.Abt. Bonn 1884
Heß	Die Ehre und die Beleidigung des § 185 StGB Hamburg 1891
v.Hippel	Lehrbuch des Strafrechts Berlin 1932
Hüber, Günther	Die Vollendung der Beleidigung (§ 185 RStGB) Dissertation Breslau 1931
Kaufmann, Arthur	Zur Frage der Beleidigung von Kollektivpersönlichkeiten in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 72 (1960),S.418 ff.

Kern	Grundriß des Strafrechts Besonderer Teil Berlin-Frankfurt a.M. 1950
"	Die Äußerungsdelikte Tübingen 1919 (zit. Äußerungsdelikte)
Kleinknecht-Müller-Reitberger	Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz 5.Aufl. (KMR) Darmstadt-Nürnberg-Düsseldorf-Berlin 1963
Köstlin	Abhandlungen aus dem Strafrecht herausg. von Geßler Tübingen 1858
Kohlrausch-Lange	Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen 43.Aufl. Berlin 1961
Leipziger Kommentar	Reichs-Strafgesetzbuch nach seinen Abänderungen durch die neueste Gesetzgebung von Ebermayer, Lobe, Rosenberg I.Band 5.Aufl. Berlin-Leipzig 1933
"	Strafgesetz Begr. von Ebermayer, Lobe, Rosenberg I.Band, II.Band 8.Aufl. Berlin 1957/1958
Liepmann	Einfache Beleidigung in: Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil. IV.Band S.217 ff. Berlin 1906
v.Lilienthal	Üble Nachrede und Verleumdung in: Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil. IV.Band S.375 ff. Berlin 1906
v.Liszt-Schmidt	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts Bearb. von Eberhard Schmidt 25.Aufl. Berlin-Leipzig 1927

Löwe-Rosenberg	Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz 21.Aufl. Berlin 1963
Lorenz, Hanns	Die üble Nachrede des § 186 StGB, die Beleidigung des § 185 StGB und ihr Verhältnis zueinander Dissertation Erlangen 1933
Lorsch, Willi	Angegriffene, Destinatäre und Gedankenträger bei der Beleidigung Dissertation Freiburg 1904
Maurach	Deutsches Strafrecht I.Band. Allgemeiner Teil 3.Aufl. Karlsruhe 1965 II.Band Besonderer Teil (zit.Verf.Namen und Seite) 4.Aufl. Karlsruhe 1964
Mezger	Strafrecht II.Band. Besonderer Teil (Ein Studienbuch) 7.Aufl. München-Berlin 1960
Mezger-Blei	Strafrecht II.Band. Besonderer Teil (Ein Studienbuch) 8.Aufl. München-Berlin 1964
Neumann	Tatbestand der Beleidigung. Erfordert der Tatbestand der Beleidigung das Erkennen des beleidigenden Charakters der Handlung des Täters seitens des Beleidigten oder eines Dritten? in: Deutsche Justiz 1934, S.1502 f.
Niethammer	Lehrbuch des Besonderen Teils des Strafrechts Tübingen 1950
v.Olshausen	Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 11.Aufl. Berlin 1927 (zit.v.Olshausen 11.Aufl.) Band I 12.Aufl. Berlin 1942/1944
Oppenhoff-Delius	Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz vom 31.Mai 1870 und dem Einführungsgesetze für Elsaß-Lothringen vom 30.August 1871 herausgegeben von Delius 14.Ausg. Berlin 1901

Peters,Karl	Ehre und Ehrenschutz in: Staatslexikon Recht-Wirtschaft-Gesellschaft Band II Sp.1048 ff. Herausgegeben von der Görres-Gesellschaft 6.Aufl. Freiburg 1958
Sauer, Wilhelm	Die Ehre und ihre Verletzung Berlin 1915
Scheunert, Harry	Der systematische Aufbau der Beleidigungsvergehen in seiner Beziehung zum Schutzobjekt der Beleidigung Dissertation Breslau 1931
Schierloh	Die Beleidigung in den §§ 185,186, 187 RStGB und die Wahrnehmung berechtigter Interessen mit besonderer Berücksichtigung der Presse Strafrechtliche Abhandlungen Heft 209 Breslau 1925
Schönke	Strafgesetzbuch Kommentar 1.-6.Aufl. München und Berlin 1942-1952
Schönke-Schröder	Strafgesetzbuch Kommentar 7.Aufl. München-Berlin 1954 8.Aufl. " " 1957 9.Aufl. " " 1959 10.Aufl. " " 1961 11.Aufl. " " 1963 12.Aufl. " " 1965
Schröder	Anmerkung zum BGH-Beschluß vom 18.12.1957 in: Juristenzeitung 1959,S.29 ff.
"	Die Koordinierung der drei Begünstigungstatbestände in: Neue Juristische Wochenschrift 1962, S.1037 ff.
Schwartz	Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich Berlin 1914
Schwarz	Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen 21.Aufl. München-Berlin 1958
Schwarz-Dreher	Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen 27.Aufl. München-Berlin 1965

Spiecker, Walter	Beiträge zur Lehre von der Beleidigung Dissertation Straßburg 1895
Wachenfeld	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts München 1914
Welzel	Das Deutsche Strafrecht 9.Aufl. Berlin 1965

Abkürzungen

BayObLGSt	Bayerisches Oberstes Landesgericht Entscheidungen in Strafsachen
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
DJ	Deutsche Justiz
DStR	Deutsches Strafrecht
E 1962	Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962 mit Begründung. Bundesratsvorlage Bonn 1962 Bundesrat Drucksache 200/62
GA	Goldtammer's Archiv für Strafrecht
GS	Gerichtssaal
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
LK	Leipziger Kommentar
LM	Lindenmaier-Möhring Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NdrSchr	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission. 9.Band, Bes.Teil. 91.-103.Sitzung 1959
NF	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Rdnr	Randnummer
RGR	Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
VDB	Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil
ZStrW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

E i n l e i t u n g

Wer sich heute mit den Tatbeständen der Beleidigung befaßt, wird wohl kaum - wie einstmals Freudenstein[1] - auf den Gedanken verfallen, seinen Ausführungen die Bemerkung Mittermaiers voranzustellen, daß im gesamten Strafrecht kein Stoff so delikat und so mächtig von alters her die Kriminalisten angezogen habe wie die Materie der Ehrenkränkungen. Ebensowenig wird er geneigt sein, Freudensteins Auffassung zu teilen, daß die Beleidigungsmaterie einen Rechtsstoff darstelle, "der mehr als jeder andere das praktische Leben in allen seinen Richtungen und Verhältnissen durchdringt, dessen eminent reale Bedeutung uns auf Schritt und Tritt toto die vor Augen geführt wird". Längst haben andere strafrechtliche Probleme in der Praxis und in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung die Beleidigungsprobleme verdrängt. Verfehlt wäre es freilich, der Beleidigungsmaterie jegliche nennenswerte Bedeutung für die Gegenwart abzusprechen. Nach wie vor beschäftigen Fragen der Ehrverletzungen in erheblichem Umfange die Rechtsprechung und das Schrifttum. Ja, man ist gerade in der heutigen Zeit, in der man wieder in stärkerem Maße den Menschen als Individuum anerkennt, geneigt, dem Ehrenschutz des einzelnen erneut größere Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen. Die Jahre, in denen der Ehrenschutz eine gewisse Vernachlässigung erfahren hat und der "Einsatz für die Gemeinschaft, die Hingabe an die Pflicht gegenüber der Allgemeinheit"[2] als der Maßstab propagiert wurde, an dem die Ehre des einzelnen zu messen war, sind vergangen. Sie hatten sich als die Zeit

---

1) Freudenstein, S.VII.

2) v.Olshausen, 1 a vor § 185 StGB.

gezeigt, in der dem einzelnen nur dann ein Wert und damit eine Ehre zugesprochen wurde, wenn er dem Kollektiv von Nutzen war. Heute veranlaßt uns das Unheilvolle, das dieser Sicht des Menschen entsprang, umzudenken und den Belangen des einzelnen wieder größere Beachtung zu schenken, namentlich auch seinem Bedürfnis, vor Eingriffen in seine Ehre geschützt zu werden. Aus diesem Grunde dürfte es nicht nur angezeigt sein, sich mit der Gesamtproblematik der Beleidigungsmaterie zu befassen, sondern mag es auch berechtigt erscheinen, aus der Vielzahl der Probleme, die der Ehrenschutz mit sich bringt, eine einzige Frage herauszugreifen und ihr nachzugehen.

Eine der Fragen, die im Rahmen der Ehrenkränkungen immer wieder auftaucht, betrifft die Vollendung eines Angriffes auf die Ehre. Sie hat bis heute keine übereinstimmende Antwort gefunden. Das mag, soweit es sich um eine einfache Beleidigung im Sinne des § 185 StGB handelt, zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß der Gesetzgeber den Tatbestand der "Beleidigung" nicht näher umschrieben, sondern sich im § 185 StGB damit begnügt hat, die Beleidigung als solche unter Strafe zu stellen. Der Gesetzgeber hat es damit der Rechtsprechung und der Wissenschaft überlassen, dem Beleidigungstatbestand schärfere Konturen zu verleihen, insbesondere auch herauszuarbeiten, in welchem Zeitpunkt das Delikt der Beleidigung vollendet ist, also zu klären, wann sämtliche Merkmale des Tatbestandes verwirklicht sind. Es liegt somit auf der Hand, daß es in verschiedenen Punkten zu unterschiedlichen Auffassungen kommen mußte. Die Meinungsverschiedenheiten setzen bereits beim Ausgangspunkt ein, nämlich beim Wesen der Beleidigung. Und hierauf beruht nicht zuletzt die Uneinigkeit bei der Antwort auf die Frage nach der Tatvollendung.

Ähnliches gilt für die üble Nachrede, die im § 186 StGB unter Strafe gestellt worden ist. Zwar bietet hier die Regelung des Gesetzes hinsichtlich der Umschreibung des Tatbe-

standes ein anderes Bild als im Falle der Beleidigung gemäß § 185 StGB. Der Gesetzgeber hat im § 186 StGB mit den Worten "Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung ... bestraft" nicht nur eine bestimmte Art der "Beleidigung" für sich behandelt, sondern auch ihre einzelnen Merkmale weitgehend festgelegt. Da es sich aber auch bei diesem Delikt um eine Beleidigung, nämlich um eine Beleidigung im weiteren Sinne, handelt, wirken sich notwendigerweise die voneinander abweichenden Auffassungen über das Wesen der Beleidigung hier ebenfalls auf die Frage aus, wann der Tatbestand der üblen Nachrede erfüllt, die Tat also vollendet ist.

Diese Frage nach dem Zeitpunkt der Tatvollendung ist Gegenstand der folgenden Ausführungen. Mit ihnen wird der Versuch unternommen, das bislang noch offene Problem einer näheren Klärung zuzuführen. Hierbei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, Beleidigung und üble Nachrede getrennt zu erörtern.

Im ersten Teil der Arbeit wird daher auf die Beleidigung eingegangen, im zweiten Teil auf die üble Nachrede.

1.Teil: Die Tatvollendung bei der einfachen Beleidigung

I. Überblick über den Meinungsstand und über die Auswirkung unterschiedlicher Auffassungen

Wie bereits in den einleitenden Worten angedeutet, ist es bis zum heutigen Tage umstritten, wann eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB als vollendet anzusehen ist. Sichtet man die hierzu vertretenen, nicht immer ganz klaren Auffassungen, so lassen sich fünf unterschiedliche Ansichten feststellen.

1. Nach der einen Ansicht[1] soll ausschließlich das Handeln des Täters von Bedeutung sein. Vollendet ist danach die Beleidigung, wenn der Täter seine ehrabsprechende Tat ausgeführt hat. Abschluß der Täterhandlung und Vollendung des Deliktes fallen also zusammen. Irgendein Erfolg braucht nicht eingetreten zu sein.

2. Die zweite Ansicht geht einen kleinen Schritt weiter. Sie verlangt, daß die Täterhandlung von einer anderen Person sinnlich wahrgenommen worden ist. Mit der bloßen sinnlichen Wahrnehmung - sei es akustisch oder optisch - soll es aber sein Bewenden haben. Unerheblich soll sein, ob der Wahrnehmende die ehrenkränkende Äußerung überhaupt verstanden hat, wie etwa beim Empfang eines beleidigenden Briefes in einer ihm unbekannten Sprache. Mit der Wahrnehmung des Geschriebenen ist dieser Ansicht zufolge die Beleidigung bereits vollendet.

3. Über dieses Wahrnehmungsmoment hinausgehend, jedoch ohne Rücksicht darauf, ob der ehrverletzende Sinn der Tat erkannt worden ist, stellt eine dritte Meinung auf das "Verstehen

---

1) Auf die Begründung der verschiedenen Ansichten und auf deren Vertreter wird später hinzuweisen sein. An dieser Stelle soll lediglich zur Einführung in die Problematik ein Überblick über den Stand der Meinungen gebracht werden.

des Inhalts" einer Ehrenkränkung ab. D.h., der Empfänger des Kundgegebenen muß dieses als solches - z.B. die Äußerung in der fremden Sprache - verstanden haben. Lediglich des einer Äußerung bzw. einer Handlung anhaftenden Angriffes auf die Ehre braucht er sich nicht bewußt zu werden. M.a.W.: Gefordert wird Inhaltskenntnis, nicht aber Bedeutungskenntnis.

4. Demgegenüber erblickt eine weitere Ansicht im Erkennen des Sinngehalts das entscheidende Kriterium. Erst wenn der Empfänger den beleidigenden Gehalt einer Äußerung oder einer Handlung geistig erfaßt hat, ist hiernach das ehrverletzende Werk als vollendet anzusehen.

5. Schließlich ist nach der fünften Auffassung noch ein besonderer Erfolg zu fordern. Der Angriff auf die Ehre muß zu einer psychischen Kränkung des Betroffenen geführt haben. Tatvollendung tritt demgemäß erst in dem Augenblick ein, in dem das Opfer sich getroffen fühlt.

Diese voneinander abweichenden Ansichten sind keineswegs von bloßem theoretischen Interesse; sie können sich in erheblichem Maße praktisch auswirken. Einige Beispiele mögen es veranschaulichen.

Beispiel 1):

Am 12.Mai 1958 hat A dem B einen Brief beleidigenden Inhalts geschrieben. Aus irgendeinem Versehen bleibt der Brief bei B jahrelang uneröffnet. Nach sechs Jahren gelangt er dem Empfänger zufällig wieder in die Hände und wird nunmehr gelesen. Kann der Absender des Briefes strafrechtlich wegen Beleidigung verfolgt werden, wenn der Empfänger Strafantrag stellt?

Wer mit dem Schreiben des beleidigenden Briefes bereits Vollendung der Tat annimmt, muß die Zulässigkeit der Strafverfolgung verneinen. Nach § 67 Abs.2 StGB verjährt die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatigen Gefängnisstrafe bedroht sind - und

um ein derartiges Vergehen handelt es sich bei der Beleidigung - in fünf Jahren.

Gedacht werden könnte freilich noch daran, diesem Ergebnis die Erwägung entgegenzuhalten, daß zwar Vollendung der Tat vorliege, es aber noch an ihrer Beendigung fehle. Von einer solchen könne, so ließe sich argumentieren, erst gesprochen werden, wenn auch die Kenntnisnahme der beleidigenden Äußerung durch den Adressaten erfolgt sei. Und es sei wenig sinnvoll, die Verjährung mit dem ersteren Zeitpunkt eintreten zu lassen. Dieser Gesichtspunkt der Beendigung der Tat kann jedoch nur dann eine Veränderung des Verjährungsbeginns herbeiführen, wenn auf Seiten des Täters noch Handlungen erfolgen, die zur Tatbeendigung führen. Dies geht aus § 67 StGB hervor, der den Verjährungsbeginn auf den Tag festlegt, an dem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. Einer Ausweitung auf sonstige Beendigung steht diese Regelung damit entgegen[1].

Verlangt man hingegen für die Vollendung des Deliktes die optische Wahrnehmung oder das "vordergründige" Verstehen des Briefinhaltes bzw. das geistige Erfassen des beleidigenden Sinnes des Geschriebenen, so steht der Strafverfolgung eine etwaige Verjährung nicht entgegen. Ebensowenig ist es der Fall, wenn man ein Gekränktsein des Opfers voraussetzt.

Das Gesagte gilt naturgemäß nur, wenn man mit der h.M.[2] den Begriff "Handlung" im § 67 Abs.4 StGB als

---

1) RGSt 40,402 ff.; 64,33 ff.; 64,296 ff.; BGHSt 11,345 ff.; 16,207 ff.; Schönke-Schröder, § 67 Rdnr.2, Rdnr.5; vgl. auch Rdnr.9; Jagusch in LK, § 67 Anm.1 zu b); vgl.auch Anm.1 zu b) aa und ee; Schwarz-Dreher, § 67 Anm.1; vgl. auch Anm.1 A c) und d); Maurach, Allgemeiner Teil, S.798.

2) RGSt 42,171; 64,33ff;64,296 ff.; RG JW 1953,704; BGHSt 11,119; 16,207 ff.; Schönke-Schröder, § 67 Rdnr.2, Rdnr.5; Jagusch in LK,§ 67 Anm.1 zu b); Schwarz-Dreher, § 67 Anm.1; Maurach, Allgemeiner Teil, S.798; Welzel, S.237.

"strafbare Handlung" versteht, als Handlung, die sämtliche Tatbestandsmerkmale aufweist, also - wie hier - auch einen tatbestandsmäßigen Erfolg mit umschließt. Ist man jedoch der Ansicht[1], die Verjährung beginne bereits ohne Rücksicht auf einen derartigen Erfolg mit Abschluß der reinen Tätigkeit, so gelangt man in allen Fällen zu dem Ergebnis, das die Ansicht eins gezeitigt hat.

Beispiel 2):

Der zwanzigjährige S erhält einen Brief, dessen beleidigenden Sinn er wohl versteht. Er nimmt den Absender jedoch nicht ernst und lacht nur über dessen Worte. Der Vater S hingegen stellt für seinen Sohn Strafantrag.

Nach der Ansicht, die in der psychischen Schmerzzufügung das Vollendungskriterium erblickt, ist eine Strafverfolgung nicht möglich, da es eben an diesem Getroffensein fehlt. Die Tat stellt sich als ein strafloser Versuch der Beleidigung dar. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der Vater S in dem Verhalten des Täters einen strafwürdigen Angriff auf die Ehre seines Sohnes sieht; der Betroffene selbst muß sich in seinem Ehrgefühl verletzt wissen. Nach den übrigen Auffassungen ist die Vollendung des Beleidigungstatbestandes sicher gegeben.

Beispiel 3):

Jemand hört am 12.Mai 1958 eine ihm zugedachte zweideutige Äußerung. Ihren beleidigenden Sinn erfaßt er jedoch erst, nachdem - einen Monat später - ihm ein Bekannter, dem er den Vorfall berichtet, die nötige Aufklärung gibt. Er fühlt sich in seiner Ehre angegriffen und stellt sogleich Strafantrag.

---

1) Frank, § 67 Anm.II; Kohlrausch-Lange, § 67 Anm.V; v.Liszt-Schmidt, S.454; Lobe in LK (5.Aufl.), § 67 Anm.2.

Am 1.Juni 1958 ist eine Amnestie in Kraft getreten, die auch derartige beleidigende Vergehen vor diesem Zeitpunkt erfaßt.

Wie im Beispiel 1) sieht sich auch hier der Täter einer Situation gegenüber, in der die verschiedenartigen Ansichten teilweise zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen. Das trifft allerdings nur unter der Voraussetzung zu, daß die unter das Straffreiheitsgesetz fallenden Taten erst dann als "begangen" betrachtet werden, wenn der durch sie bewirkte Erfolg eingetreten ist[1]. Geht man hiervon aus, so müssen im obigen Beispiel die Vertreter der Ansichten vier und fünf dem Täter die Wohltat der Amnestie versagen, da sie das Geschehen zu dem fraglichen Zeitpunkt noch nicht als "begangene" Tat werten können. Zu einem gegenteiligen Ergebnis gelangen die Vertreter der übrigen Auffassungen, weil vor dem in Betracht kommenden Stichtag nicht nur die Handlung des Täters selbst ihren Abschluß gefunden hat, sondern auch die Erfordernisse vorgelegen haben, die nach den Ansichten zwei und drei für die Vollendung des Deliktes wesentlich sind. Der Streit um die Vollendung der Beleidigung spielt freilich keine Rolle, wenn man - wie etwa Schröder[2] - der Meinung ist, Aufgabe einer Amnestie sei es, dem Täter einen Gnadenbeweis zu gewähren für das, was er getan und damit aus der Hand gegeben habe, und dementsprechend bei Anwendung eines Straffreiheitsgesetzes allein die Handlung des Täters für maßgebend erachtet. Nach dieser Auffassung fällt im obigen Beispiel das Verhalten des Beleidigers stets unter das Straffreiheitsgesetz.

Beispiel 4):

A hat dem B einen Brief beleidigenden Inhalts gesandt. B liegt jedoch mit hohem Fieber zu Bett und läßt den Brief

---

1) Hierauf hat z.B.Brandstetter, Straffreiheitsgesetz, § 1 Anm.42, abgestellt.

2) Schröder in JZ 1959, S.30 ff.; Schönke-Schröder, § 67 Rdnr.4.

uneröffnet. Wenige Tage später stirbt er, ohne den Brief zuvor gelesen zu haben.

Dieses Beispiel ist de lege lata uninteressant, weil die Strafverfolgung gemäß § 194 StGB von einem Strafantrag abhängt und das Antragsrecht nach dem Tode des B erloschen ist. Es könnte jedoch de lege ferenda bedeutsam werden, wenn der E 1962 Gesetz werden sollte. Denn nach § 180 Abs.1 S.2 E 1962 in Verbindung mit § 121 Abs.2 E 1962 geht das Antragsrecht beim Tode des Beleidigten auf bestimmte Angehörige wie den Ehegatten über. Liest die Ehefrau des B nach dessen Tode den Brief, so könnte sie, sofern der Beleidigungstatbestand voll erfüllt ist, wirksam Strafantrag stellen. Da der Brief dem B vor seinem Tode zugegangen ist, hat das Delikt nach der Ansicht eins seine Vollendung erfahren, so daß ihr zufolge eine Strafverfolgung möglich ist. Nach den übrigen Ansichten ist das Verhalten des A hingegen im Versuchsstadium steckengeblieben, da es jeweils an dem Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges fehlt. Die versuchte Beleidigung ist aber straflos, so daß hiernach die Möglichkeit einer Strafverfolgung entfällt.

Beispiel 5):

Ein Schweizer schreibt in Bern in deutscher Sprache einen beleidigenden Brief an einen Franzosen in Paris. Dieder ist des Deutschen nicht kundig. Er läßt sich daher das Schreiben bei einem Aufenthalt in Koblenz übersetzen. Sogleich stellt er hier Strafantrag gegen den Schweizer, da er sich sehr gekränkt fühlt.

Es erhebt sich hier die Frage, ob der Schweizer in der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich verfolgt werden kann. Nach § 4 Abs.1 StGB ist entscheidend, ob die Tat auf deutschem Gebiet begangen worden ist. Als Begehungsort ist gemäß § 3 Abs.3 StGB ein solcher Ort anzusehen, an dem der Täter gehandelt hat ... oder an dem der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte. Koblenz ist nach den Auffassungen drei, vier und fünf Begehungsort, weil sich nach ihnen erst dort die Tat vollendet hat; denn hier hat

der Franzose Kenntnis von dem Inhalt des Schreibens erlangt, seinen ehrabsprechenden Gehalt geistig erfaßt und sich durch das Verhalten des Briefschreibers in seiner Ehre verletzt gefühlt. Da sonach die Tat auf deutschem Gebiet begangen ist, besteht die Möglichkeit einer Strafverfolgung des Schweizers. Diese Möglichkeit bieten die Ansichten eins und zwei nicht, da weder Bern als Handlungsort noch Paris als Ort der Tatvollendung - dort ist der Brief geschrieben, hier ist er sinnlich wahrgenommen worden - auf deutschem Staatsgebiet liegen. Der Umstand, daß der Verletzte sich erst auf deutschem Gebiet des Strafbaren der gegen ihn gerichteten Handlung bewußt geworden ist, läßt die Frage des Tatortes unberührt[1].

Beispiel 6):

Jemand äußert sich auf der Straße einem Geisteskranken gegenüber in beschimpfender Weise. Dieser hört die Worte, ohne sie jedoch in ihrem Inhalt zu verstehen, und freut sich darüber, daß jemand sich mit ihm beschäftigt. Ein Passant, der den Vorgang beobachtet hat, teilt dem ihm bekannten Vormund des Geisteskranken den Vorfall mit. Daraufhin stellt dieser Strafantrag.

Keine Schwierigkeiten bietet dieses Beispiel für die Ansichten eins und zwei, da der Tatbestand des § 185 StGB entweder mit dem Aussprechen der beschimpfenden Worte durch den Täter bzw. mit dem Hören dieser Worte durch den Geisteskranken vollendet ist. Das weitere Geschehen - die Beobachtung des Vorganges durch den Passanten und die Unterrichtung des Vormundes von diesem Vorfall - dient nur der Ermöglichung der Strafverfolgung.

Vertritt man hingegen die Ansichten drei, vier oder fünf, so müßte man den Vorgang - stellt man es auf den Erfolgseintritt in der Person des Betroffenen ab - als Versuch der Beleidigung und damit als strafrechtlich irrelevant be-

---

1) Vgl. RG in DR 1943, S.1101.

trachten. Zu diesem Ergebnis gelangt zwangsläufig die Ansicht fünf.

Den Ansichten drei und vier eröffnet sich ein anderer Weg[1].

Die Bestimmung des § 185 StGB erfaßt nach h.M. mannigfache Lebenssachverhalte. So kann eine Beleidigung vorliegen, wenn der Täter sich dem Betroffenen selbst gegenüber in ehrabsprechender Weise verhält. Die Beleidigungstat kann zudem dadurch verübt werden, daß der Täter in Abwesenheit des Betroffenen nur einem Dritten gegenüber seiner Mißachtung Ausdruck verleiht. Das Vergehen nach § 185 StGB kann weiter gegeben sein, wenn ein Dritter von dem beleidigenden Verhalten des Täters erfährt, ehe der Betroffene darum weiß, und der Täter mit dieser Möglichkeit gerechnet hat.

Die Informierung des zurechnungsfähigen Betroffenen über den Vorfall durch den Dritten zeigt sich in diesen Fällen nur als ein Umstand, der zur Ingangsetzung der Strafverfolgung erforderlich ist, auf die Vollendung des Deliktes jedoch keinen Einfluß mehr zu nehmen vermag.

Die Situation im obigen Beispiel verlangt eine entsprechende Lösung. Der Tatbestand der Beleidigung ist vollendet, sobald der Passant den Vorfall - sei es seinem "Inhalt", sei es seinem beleidigenden Gehalt nach - erfaßt hat. Die Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters, der nach § 1793 BGB an Stelle seines Mündels handelt und daher auch gemäß § 65 Abs.2 StGB über das Recht, Strafantrag zu stellen, verfügt, führt nur die Möglichkeit herbei, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

Das Gesagte, soweit es sich auf die Ansichten drei und vier bezieht, trifft freilich nur zu, wenn der Täter den Passanten bemerkt oder die Möglichkeit in Kauf genommen hat,

---

[1] Zur Frage der Richtigkeit dieses Weges, den die h.M.geht, soll hier nicht Stellung genommen werden. Er soll lediglich aufgezeigt werden.

daß sein Verhalten von irgendjemandem beobachtet würde. Andernfalls greifen die Ausführungen zum nachfolgenden Beispiel entsprechend Platz.

Beispiel 7):

Jemand führt einem Kinde gegenüber unzüchtige Reden. Er geht davon aus, daß das Kind seine Worte zwar hören, ihre beleidigende Bedeutung jedoch nicht erfassen werde. Das Kind erzählt den Eltern den Vorfall. Hiermit hatte der Täter nicht gerechnet. Die Eltern stellen Strafantrag.

Macht man sich die Auffassungen eins, zwei oder drei zu eigen, so ist die Rechtslage unproblematisch. Die Verwirklichung der nach diesen Ansichten für die Vollendung erforderlichen Tatbestandsmerkmale ist vom Vorsatz des Täters umfaßt. Ein etwaiger Irrtum über die Subsumierbarkeit seines Verhaltens unter den § 185 StGB ist unbeachtlich.

Zu einem anderen Ergebnis gelangt man, wenn man der Auffassung vier folgt. Nach ihr liegt zwar auch Vollendung des Vergehens vor, sobald die Eltern von dem Vorfall Kenntnis genommen haben. Es ist jedoch zu bedenken: Der Täter hat offensichtlich die Gegenwart des Kindes benutzen wollen, um sich abzureagieren. Dazu genügte ihm eine seiner Ansicht nach "unvollständige" Kenntnisnahme seines Verhaltens durch das Kind. Diese Art der Kenntnisnahme hat er gewollt, nicht jedoch, daß irgendjemandem das Beleidigende seines Tuns kund würde. Es fragt sich daher, ob die Berücksichtigung dieses Umstandes nicht dazu führen muß, seine Tat als ein vorsatzloses Delikt zu sehen. Anders wäre es, wenn die Situation im obigen Beispiel der gliche, die das Reichsgericht in RGSt 26,202 ff. zu würdigen hatte. Dort hatte ein Strafverteidiger an seinen Mandanten, der sich in Untersuchungshaft befand, einen Brief mit beleidigenden Äußerungen über Gerichtspersonen gesandt. Entgegen der Vorschrift des § 148 StPO öffnete der Untersuchungsrichter diesen Brief und leitete ihn der Staatsanwaltschaft zu. Nach des Täters Willen

sollte also ein bestimmter Adressat die beleidigenden Äußerungen verstehen. Wenn das Reichsgericht in der Tatsache, daß der Brief in andere - dem Täter unerwünschte - Hände gelangte, nur eine unwesentliche Abweichung vom Kausalverlauf gesehen hat, so ist ihm zuzustimmen. Und die Auffassung derer[1], die zur Vollendung des Deliktes verlangen, wirklicher und vom Täter gewollter Kundgebungsempfänger müsse ein und dieselbe Person sein, ist abzulehnen. Sie übersieht, daß der Angriff auf die Ehre des Betroffenen an nichts dadurch verloren hat, daß er einem anderen Menschen als dem vom Täter gedachten offenkundig geworden ist. Die Situation im obigen Beispiel ist aber - wie gesagt - anders. Sie wird nicht dadurch gekennzeichnet, daß die ehrabsprechende Äußerung jemandem kundgeworden ist, der mit denselben "Fähigkeiten" begabt ist wie der vom Täter gewünschte Empfänger, sondern dadurch, daß das Verhalten des Täters überhaupt in einer Art und Weise verstanden worden ist, die es in einem völlig anderen Licht erscheinen läßt, als er gewollt hatte, und die er ausgeschlossen glaubte. Damit hat die Sache einen Verlauf genommen, der erheblich von dem abgewichen ist, den der Täter sich vorgestellt hatte. Seine Tat ist sonach als ein vorsatzloses Delikt zu werten, das zu einer Bestrafung nicht zu führen vermag[2].

Schon aus diesen wenigen Beispielen dürfte zur Genüge hervorgehen, daß es für die Bestrafungsmöglichkeit wesentlich darauf ankommt, in welchem Zeitpunkt die Beleidigung als vollendet anzusehen ist. Im folgenden ist daher näher auf die einzelnen Ansichten und ihre Begründungen einzugehen. Vorausgeschickt sei insoweit, daß bei etlichen Stellung-

---

1) so z.B. v.Hippel, S.213; Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht, S.498; Lorsch, S.39.

2) Dabei sei von einer Sachlage ausgegangen, die sich nur unter § 185 StGB, nicht jedoch unter § 176 Abs.1 Nr.3 StGB subsumieren läßt. Zum Teil will man ohnehin das Anhörenlassen unzüchtiger Reden nicht unter § 176 Abs.1 Nr.3 StGB fallen lassen; so u.a. Schwarz-Dreher, § 176 Anm.3 A b; Schönke-Schröder, § 176 Rdnr.33.

nahmen eine gewisse Vorsicht am Platze ist, und zwar deswegen, weil sie wenig präzise das Vollendungsproblem umreißen und die Antwort dementsprechend wenig klar ausfällt.

II. Stellungnahmen seitens der Wissenschaft zum Vollendungsproblem

1. Vollendungszeitpunkt: Abschluß der Täterhandlung

Die Ansicht, bereits mit dem ehrabsprechenden Verhalten als solchem sei die Beleidigungstat vollendet, beschränkt sich auf vereinzelte Stimmen. Sie ist namentlich von Bickert vertreten worden[1]. Zur Verteidigung seines Standpunktes hat Bickert folgende Argumente angeführt: Nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz sei es für die Verletzung eines Rechtsgutes nicht erforderlich, daß der Inhaber von dessen Vorhandensein irgendwelche Kenntnis gehabt habe. Eine Abweichung hiervon sei für das Delikt der Beleidigung weder durch eine besondere gesetzliche Vorschrift noch durch die Natur des Rechtsgutes "Ehre" geboten, wenn man dieses - wie er - als den durch die Achtung, die jemand bei den Rechtsgenossen finde, charakterisierten Zustand bestimme. Unter diesen Umständen könne das Bewußtsein von der Verletzung des Rechtsgutes "Ehre" überhaupt nicht gefordert werden. Es bestehe daher keinerlei Veranlassung, Kenntnisnahme von der Beleidigung durch irgendeine Person zu verlangen. Die herrschende Meinung tue dies zwar. Jedoch die einzige Begründung dieser Ansicht - das Reichsgericht gäbe sie in RGSt 30, 271 - stehe und falle mit dem Worte "Kundgebung der Mißachtung". Aus diesem Begriff - der nicht ein Ausdruck des Gesetzes sei - habe das Reichsgericht gefolgert, daß die Äußerung anderen zur Kenntnis gelangen müsse. Mit ebensoviel Recht wie von "Kundgebung" der Mißachtung könne man auch von "Äußerung" der Mißachtung sprechen. Aus diesem Ausdruck aber

---

1) Bickert, S.24 ff.

könne der erwähnte Schluß nicht gezogen werden.

Zu einem entsprechenden Ergebnis ist Liepmann gelangt. Nach ihm[1] soll das Delikt der Beleidigung mit der "Entäußerung" vollendet sein; denn als strafwürdig betrachtet er bereits den bloßen Angriff auf das von ihm herausgestellte Schutzobjekt "Ehrgefühl". Hüber[2] hat ihm zwar entgegengehalten, dieses Schutzobjekt hätte Liepmann nötigen müssen, einen anderen Zeitpunkt für die Vollendung des Vergehens anzunehmen. Er hat dabei jedoch übersehen, daß das Gesetz die Möglichkeit bietet, ein Rechtsgut außer gegen Verletzung auch bereits gegen Gefährdung zu schützen. Kein Rechtsgut ist von Natur aus so beschaffen, daß nicht schon seine Gefährdung - auch seine abstrakte Gefährdung - strafrechtlich geahndet werden könnte. Demgemäß lassen sich die Ansichten Liepmanns über das Schutzobjekt und über den Vollendungszeitpunkt durchaus miteinander vereinbaren. Eher könnte man dazu neigen, in einer weiteren von ihm vertretenen Ansicht einen Widerspruch zu sehen. Mit Rücksicht auf das Schutzobjekt "Ehrgefühl" hat Liepmann Kindern und Geisteskranken die passive Beleidigungsfähigkeit abgesprochen, wenn sie in Ermangelung des nötigen Verständnisses nicht in der Lage sind, einen Angriff auf das Ehrgefühl überhaupt zu empfinden[3]. Da bereits der bloße Angriff auf das Ehrgefühl, die "Entäußerung", den Beleidigungstatbestand erfülle, so könnte man meinen, müsse das "Empfindenkönnen" unerheblich sein. Indessen ist zu bedenken, daß der Angriff auf die Ehre nach Liepmann eine Gefährdung des Ehrgefühls enthalten muß. Die Gefährdung setzt aber ein geeignetes Objekt voraus, also ein Objekt, das generell gefährdet werden kann. Und auf diese generelle Eignung stellt Liepmann ab, wenn er die passive Beleidigungsfähigkeit davon abhängig macht, ob jemand

---

1) Liepmann, VDB IV, S.264.
2) Hüber, S.41.
3) Liepmann, VDB IV, S.335 ff.

überhaupt in seinem Ehrgefühl getroffen werden kann. Ein Widerspruch ist mithin auch hierin nicht zu erblicken.

Einander widerstreitend sind dagegen die Darlegungen Bassenges. Zunächst[1] vertritt er die Meinung, es bestehe keine hinreichende Veranlassung, im wissenschaftlichen Sprachgebrauch von der Auffassung des täglichen Lebens abzuweichen, nach der eine Erklärung bereits mit deren Abgabe vollendet sei. Daher dürfe man nicht fordern, daß der Verachtete die Erklärung als Verachtungserklärung auffasse, ja nicht einmal, daß er das Verhalten überhaupt "percipiert". Hiernach hat es den Anschein, als ob Bassenge zu den Vertretern der Ansicht eins zu rechnen ist. Ein paar Seiten weiter[2] definiert er aber die Beleidigung als eine Äußerung, die aus Verschulden des Äußernden vom Gegner als Verachtungserklärung aufgefaßt worden ist.

2. Vollendungszeitpunkt: Sinnliche Wahrnehmung des Kundgegebenen

Wie die soeben angeführte Ansicht hat auch die Auffassung, die Beleidigung sei mit der sinnlichen Wahrnehmung einer abfälligen Äußerung ohne Rücksicht auf deren geistige Erfassung vollendet, nur wenige Anhänger gefunden. Sie ist zudem nicht immer mit voller Klarheit herausgestellt worden.

Als Vertreter dieser Ansicht ist in erster Linie Neumann zu nennen. Ausgehend von der Beleidigung als Kundgebung der Nichtachtung bzw. Mißachtung begründet er seinen Standpunkt damit[3], eine Kundgebung der Nichtachtung sei ein seiner Bestimmung nach von einem anderen wahrgenommenes Zum-Ausdruck-Bringen der Nichtachtung. Es handele sich um ein vom Täter zu erfüllendes objektives Tatbestandsmerkmal, welches den

---

1) Bassenge, S.61.
2) Bassenge, S.72,74.
3) Neumann, DJ 1934, S.1502.

Angriff auf die Ehre eines anderen darstelle. Die Entscheidung der Frage, ob dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt sei, könne man nicht abhängig machen von dem inneren Vorgang auf Seiten des Betroffenen oder eines Dritten; es müsse vielmehr gleichgültig sein, wie dieser zu der äußeren Wahrnehmung innerlich Stellung nehme. Erfordere die Verwirklichung eines deliktischen Tatbestandes außer einer Handlung des Täters auch noch einen inneren Vorgang auf Seiten eines Dritten, dann müsse dies in der Begriffsbestimmung des Deliktes auch hervorgehoben sein, gleichgültig, ob diese Begriffsbestimmung nun ausdrücklich vom Gesetz gegeben oder ob sie von der Wissenschaft und Rechtsprechung festgelegt worden sei. Bei jedem Delikt sei das Entdecktwerden der strafbaren Handlung des Täters nichts weiter als eine notwendige Voraussetzung der strafrechtlichen Verfolgung. Dieses selbe Geschehen bei der Beleidigung als Tatbestandsmerkmal zu werten, bestehe keine Veranlassung.

Zur Stütze seiner Auffassung führt Neumann weiterhin an: die Beleidigung bestehe in einem Angriff auf die Ehre eines anderen. Ein Angriff brauche aber nicht zum Erfolge zu führen, ja er brauche nicht einmal als solcher erkannt zu werden, und trotzdem sei er vorhanden. Wer es unternehme, die Ehre eines anderen zu verletzen, der beleidige; das Erkanntwerden des Unternehmens sei nur eine Voraussetzung der strafrechtlichen Ahndung, das Glücken des Unternehmens sei überhaupt ohne Bedeutung.

Ebenso ist nach Lorsch[1] auf "eine oberflächliche Kenntnisnahme von den den Gedanken enthaltenden Worten oder Zeichen" auf Seiten des "Destinatärs"[2] abzustellen und nicht auf "ein tieferes Eindringen in das Verständnis der Äußerung". Eine Begründung seiner Ansicht läßt er vermissen. Er zeigt lediglich auf, daß dem Sprachgebrauch der Begriff

---

1) Lorsch, S.37.

2) "Destinatär": derjenige, der nach dem Vorsatz des Täters Kenntnis von der Kundgebung nehmen soll.

"Kenntnis" in zweierlei Bedeutung geläufig sei, und zwar als Erkenntnis ("Einsicht in das Wesen einer Sache") und sodann als "ein mehr äußerliches Kennen, wo bei aller Anschauung und Erfahrung" die Erkenntnis mangele. Im übrigen ist er durch die Auffassung[1], die Gedankenäußerung sei an sich dazu bestimmt, den "Destinatär" im Sinne des Äußernden zu unterrichten, und durch die Konstruktion des Begriffes "Destinatär" gebunden. Er muß verlangen, daß dieser nicht nur imstande ist, von der Gedankenäußerung Kenntnis zu nehmen, sondern darüber hinaus imstande ist, ihren Sinn zu verstehen. Ob dann tatsächlich der Sinn des Geäußerten erfaßt wird, erachtet er allerdings - nach dem oben Gesagten - für die Vollendung des Deliktes als unerheblich.

Ferner dürfte Eisler hier anzuführen sein. Er betrachtet das Vergehen des § 185 StGB als Gefährdungsdelikt und kann daher - obschon er "Gefühl" und "guten Ruf" als Schutzobjekt herausstellt -, mit dem bloßen physischen Erfassen der Beleidigungshandlung den Tatbestand als vollendet ansehen[2]. Zwar muß auch er - wie Liepmann[3] - mit Rücksicht auf das Schutzobjekt verlangen[4], daß der Beleidigte seiner psychischen Konstitution nach in der Lage ist, eine ihm zugefügte Kränkung als solche zu empfinden bzw. sich eines guten Rufes zu erfreuen. Damit fordert er aber wie jener nicht mehr als eine generelle Geeignetheit des Betroffenen entsprechend seiner Sicht des Beleidigungsvergehens.

Des weiteren ist hier noch v.Hippel zu nennen[5]. Seine Ausführungen sind jedoch zwiespältig. Das erklärt sich daraus, daß er dem § 185 StGB bald den Charakter eines Ver-

---

1) Lorsch, S.36.
2) Eisler, S.149, 69 Anm.2.
3) Liepmann VDB IV, S.335 ff.
4) Eisler, S.109.
5) v.Hippel, S.213 und Anm.2.

letzungsdeliktes, bald den eines Gefährdungsdeliktes zuschreibt. Soweit er auf den Gefährdungscharakter abstellt, kann er trotz des von ihm mit "Ehrgefühl" bezeichneten Schutzobjektes des § 185 StGB die Ansicht zwei vertreten. Sobald er aber vom Verletzungscharakter ausgeht, ist für ihn der der Ansicht fünf eigene Vollendungszeitpunkt der einzig mögliche.

Nach v.Olshausen soll schließlich auch Gerland hier einzuordnen sein[1]. v.Olshausen stützt sich anscheinend darauf, daß Gerland im Zusammenhang mit der Feststellung der passiven Beleidigungsfähigkeit von Kindern und Unzurechnungsfähigen auch RGSt 60,34 zitiert[2]. v.Olshausen selbst führt die dort veröffentlichte Entscheidung nämlich als eine derjenigen an, in denen das Reichsgericht mit der sinnlichen Wahrnehmung der ehrabsprechenden Handlung durch den Betroffenen den Tatbestand als vollendet betrachtet haben soll[3]. Nun verlangt Gerland jedoch einige Seiten weiter[4] für die Vollendung des Deliktes Kenntnisnahme durch diejenige Person, an die die beleidigende Äußerung gerichtet ist, und weist in einer Anmerkung darauf hin[5], daß Wachenfeld (S. 353) stets ein Kenntniserhalten des Beleidigten selbst von der Beleidigung für erforderlich halte. Da Wachenfeld indes ganz eindeutig das geistige Verstehen der beleidigenden Handlung verlangt und Gerland sich in keiner Weise hiervon distanziert, liegt der Schluß nahe, daß auch er dieser Auffassung ist, also die Ansicht vier vertritt. Zumindest hat Gerland die bloße sinnliche Wahrnehmung eines ehrabsprechenden Verhaltens nicht für genügend erachtet.

---

1) v.Olshausen, § 185 Anm.6 h.
2) Gerland, Dt.Reichsstrafrecht, S.492 Anm.4.
3) Zu RGSt 60,34 vgl. im einzelnen unten S.43 ff.
4) Gerland, a.a.O. S.498.
5) Gerland, a.a.O. S.498.

3. Vollendungszeitpunkt: Erkennen des Inhalts des Kundgegebenen

Die Ansicht, zur Vollendung des Deliktes sei das Verstehen des Inhalts einer beleidigenden Handlung erforderlich, nicht jedoch das Erkennen des beleidigenden Sinnes, wird von Schröder[1] vertreten - leider jedoch ohne Begründung.

Mezger[2] und Blei[3] scheinen sich ihm anzuschließen, äußern sie sich doch zur Frage der Vollendung: "Über den Zeitpunkt der Vollendung Schönke-Schröder V". Bei Blei findet sich noch der Zusatz: "sobald die Äußerung mit Willen des Täters so zur Kenntnis eines anderen kommt, daß dieser den Inhalt vernimmt und verstehen kann". Beide jedoch bezeichnen[4] unter Hinweis auf Kern die Beleidigung als ein Äußerungsdelikt, deren "Vollendung erfordert, daß die Äußerung zur Kenntnis eines anderen gelangt", und sie tun dies unter Bezugnahme auf RGSt 57,193. Das Reichsgericht versteht hier aber unter Kenntniserlangung das geistige Erfassen der ehrverletzenden Äußerung in ihrem beleidigenden Sinn, wie es durch die Heranziehung der Entscheidungen RGSt 26,202 ff.; 48,62 ff. deutlich macht. Mangels genauerer Darlegung ihres Standpunktes läßt sich daher nicht eindeutig sagen, zu welcher Gruppe von Ansichten Mezger und Blei zu rechnen sind.

4. Vollendungszeitpunkt: Erkennen der Bedeutung des Kundgegebenen

Eine weit größere Anhängerschaft als die bisher erwähnten Auffassungen hat sich die Ansicht erworben, nach der zur Vollendung einer Beleidigung das geistige Erfassen des belei-

---

1) Schönke-Schröder (8.-10.Aufl.) § 185 V; (11.,12.Aufl.) § 185 Rdnr.19.
2) Mezger, S.101.
3) Mezger-Blei, S.101.
4) Mezger, S.98; Mezger-Blei, S.98.

digenden Sinnes der Täterhandlung erforderlich ist. Sie läßt sich seit Jahrzehnten unbedenklich als herrschende Meinung bezeichnen. Zu ihren zahlreichen Vertretern gehören u.a. Kohler, Binding, Oppenhoff, Freudenstein, Gabler, Spiecker, Sauer, Engelhard, v.Olshausen, Kern, Hüber, Schwartz, Schaefer, Niethammer, Schönke, Maurach, Welzel, Schwarz, Dreher[1].

Auffallend ist indes, daß sich nur wenige von ihnen um eine mehr oder minder ausführliche Begründung ihres Standpunktes bemüht haben[2]. Einige andere haben immerhin noch auf diese Darlegungen Bezug genommen[3]. Die Mehrheit hat sich jedoch damit begnügt, sich der "herrschenden und mit gutem Rechte begründeten Auffassung"[4] anzuschließen.

Die herrschende Ansicht ist sich nicht nur über die zur Tatvollendung erforderlichen Umstände einig, sondern mit wenigen Ausnahmen[5] auch über den Charakter der Beleidigung als eines Verletzungsdeliktes. Hingegen sind die Auffassungen über das zu wahrende Rechtsgut geteilt. Von der

---

1) Kohler, S.11 ff.; Binding. Lehrbuch, S.145; Oppenhoff-Delius, § 185 n.1.12.13.28; Freudenstein, S.17,18; Gabler, S.26 ff.; Spiecker, S.22 ff.; Sauer, S.76; Engelhard, S.131; v.Olshausen, § 185 Anm.6 h; Kern, Äußerungsdelikte, S.3 ff.; Hüber, S.26 ff.; Schwartz, § 185 n.6; Schaefer in LK, § 185 Anm.5; Niethammer, S.196; Schönke bis zur 6.Aufl., § 185 V; Schönke-Schröder (7.Aufl.), § 185 V; Maurach, S.129 ff.; Welzel, S.279; Schwarz, § 185 Anm.1 E; Schwarz-Dreher, § 185 Anm.1 E.

2) Nähere Begründungen finden sich bei Kohler, Kern, Hüber, Spiecker.

3) So Binding, v.Olshausen, Welzel, Maurach, Schaefer.

4) Sauer, S.76.

5) Engelhard, S.131: abstraktes Gefährdungsdelikt; Spiecker, S.27: Gefährdungsdelikt; Kohler, S.11: Formaldelikt.

"Ehre" sprechen zwar alle. Die einen jedoch sehen in ihr den (begründeten) Achtungsanspruch des einzelnen[1], die anderen die "Geltung im Urteil der Mitmenschen"[2]. Eine Differenzierung der Erscheinungsformen der Ehre zwischen "Ehrgefühl" und "gutem Ruf" innerhalb des § 185 StGB findet sich dort, wo auf den Empfänger der mißachtenden Kundgebung abgestellt wird[3].

Zur Begründung der Ansicht, erst mit dem geistigen Erfassen der ehrenkränkenden Handlung sei die Beleidigung vollendet, hat Kohler bei der Verbalbeleidigung darauf hingewiesen[4], daß es sich bei dieser Art der Beleidigung um eine Erklärung handele. Die Erklärung soll darin bestehen, daß ein Gedankeninhalt absichtlich gesetzt und als solcher in die Seele eines anderen hineingesenkt werde. Da nach Kohler diese Bestimmung des Begriffes "Erklärung" sowohl für das Strafrecht wie für das Zivilrecht zutreffend ist, wendet er durchweg auf die strafrechtliche Erklärung des § 185 StGB die Spielregeln an, die für die "adressbedürftige" einseitige Erklärung des Zivilrechts Geltung beanspruchen. Bezüglich der Vollendung des Deliktes begnügt er sich jedoch nicht - wie man angesichts der Gleichbehandlung von strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Erklärung erwarten sollte -

---

1) Schaefer in LK, Vorbem. vor § 185 I 2; Welzel, S.275 f.; Niethammer, S.192; Schönke-Schröder, § 185 Vorbem. Rdnr. 1; Kern, Grundriß, S.44; Gabler, S.21; i.d.S. auch Binding, Rektoratsrede, S.8; Kohler, S.1 f.; Oppenhoff-Delius, § 185 n.1; Freudenstein, S.4; auch Sauer "Verkehrsehre",S. 31,33.69.

2) Maurach, S.124; v.Olshausen (11.Aufl.), § 185, Anm.2 a; Schwartz, § 185 n.1; Hüber, S.9,12.

3) v.Olshausen (12.Aufl.),vor § 185, Anm.1 a aa; erworbene Geltung in der Meinung der anderen, Anm.1 a bb: gerechtfertigte Vorstellung des Verletzten vom eigenen Wert; Spiecker, S.22 ff.; Interesse, keiner Gefühlskränkung bzw. Rufverletzung ausgesetzt zu sein; Engelhard, S.86: Interesse des Objekts am Unterbleiben unwertbetonter und der Erhaltung wertbetonter Handlungsvorstellungen, S.27, 30 f., 67: Differenzierung zwischen Wert und Würde.

4) Kohler, S.16.

mit der Tätigkeit des Beleidigers, sondern verlangt darüber hinaus, daß die Erklärung "einen Geisteseffekt in der Person eines Anderen bewirkt"[1]. Andernfalls handele es sich um eine "Erklärung ohne Erfolg". Von einer Vollendung des § 185 StGB könne nicht gesprochen werden[2].

Dieser seiner Ansicht nach zum Wesen der Erklärung gehörige "Erfolg" soll nach ihm indes das Delikt nicht zum Erfolgsdelikt im üblichen Sinne machen[3]. Der herausgestellte "Erfolg" ist ihm nicht gleichbedeutend mit "Verletzung des Rechtsgutes". Eine derartige Verletzung beginnt für ihn - plastisch ausgedrückt - erst jenseits der Grenzen dieses "Erfolges". Sie ist für das Delikt, das Kohler als Formaldelikt deutet[4], nicht mehr kennzeichnend. Für die Vollendung der tätlichen Beleidigung verzichtet[5] Kohler auf das von ihm für die Verbalbeleidigung geforderte Kriterium. Er hält es für genügend, daß die in der beleidigenden Tat enthaltene Geringschätzung in objektiv verständlicher Weise zur Ausprägung gelangt; denn er betrachtet diese Art der Beleidigung als eine objektive Entweihung[6].

Kern ist zu der oben angeführten Ansicht auf folgendem Wege gelangt. Er hat die Beleidigung in all ihren Formen den Äußerungsdelikten untergeordnet. In seiner Abhandlung über diese Delikte hat er über den psychologischen Äußerungsbegriff eine Definition für den strafrechtlichen Begriff der "Äußerung" gefunden[7]. Für seine Stellungnahme zur Vollen-

---

1) Kohler, S.11.

2) Binding (LB S.145 und Anm.3), der bei seiner Definierung des Vollendungszeitpunktes von der "Ehrloserklärung" spricht, macht sich grundsätzlich die Kohlersche Bestimmung des Begriffs Erklärung zu eigen.

3) Kohler, S.15,25.

4) Kohler, S.11.

5) Kohler, S.12.

6) Kohler, S.14.

7) Kern, Äußerungsdelikte, S.3 ff.

dung der Beleidigung sind namentlich folgende Gedankengänge wesentlich:

Die Äußerung ist eine Unterart der menschlichen Handlungen, und zwar ist sie Ausdrucksbewegung, also eine psychologische Lebensäußerung, durch die innere Zustände, Vorstellungen, Gefühle und Affekte durch Muskelbewegung in sinnlich wahrnehmbaren Zeichen nach außen kundgegeben werden. Dies geschieht durch die Sprache im weiteren Sinn (Laut- und Gebärdensprache) und die Schrift im weiteren Sinn (Wortschrift, Bilderschrift, Darstellungen, Abbildungen).

Zum Begriff der Äußerung gehört hiernach an sich weder, daß sie zur Wahrnehmung für einen anderen Menschen bestimmt ist und bestimmt erscheint[1], noch, daß sie von jemandem wahrgenommen wird. Jedoch zeigt die Beobachtung des täglichen Lebens, daß in der weitaus größeren Zahl der Fälle die Äußerungshandlung zur Wahrnehmung für einen anderen bestimmt ist, daß sie also Kundgebung ist. Die Fälle, in denen eine Äußerungshandlung nicht zur Kenntnis eines anderen bestimmt ist, sind - jedenfalls was Gedankenäußerungen (Gegensatz: Stimmungsäußerungen) betrifft - verhältnismäßig selten und bedeutungslos. Die Äußerung kann daher als eine zur Wahrnehmung durch einen anderen Menschen bestimmte Ausdrucksbewegung oder als Kundgebung bezeichnet werden.

Die Wahrnehmung der Äußerung durch einen anderen Menschen kann dagegen nicht mehr in den Begriff der "Äußerung" Aufnahme finden; denn die Fälle, in denen eine Äußerung nicht wahrgenommen wird, sind nicht derart selten, daß sie außer acht gelassen werden könnten.

Der Äußernde wird in der Regel eine bestimmte Vorstellung, ein Gefühl oder einen Willen haben, den er einem anderen mitteilen will. Die Äußerung wird in der Regel geeig-

---

[1] Äußerungen sind auch Selbstgespräche, private Niederschriften.

net sein, diesen Vorstellungs- usw.Inhalt wiederzugeben, und zwar in einer für andere erkennbaren Weise. Mit anderen Worten: die Kundgebung wird regelmäßig einen Gedankeninhalt, einen Sinn haben. Sie muß es jedoch nicht.

Außer der Äußerungshandlung erfordert das Zustandekommen einer Äußerung - genauer: das Zustandekommen einer Verständigung zwischen zwei Menschen - noch seelische Vorgänge auf der Seite des Vernehmenden: Hören der Laute, Sehen der Gebärden, Lesen der Schrift: also Erfassung der Form der Äußerung.

Ferner bedarf es eines Verstehens, eines geistigen Erfassens, Begreifens des Inhalts der Äußerung, einer Entwicklung von Vorstellungen bis zur Reproduktion des Äußernden beim Äußerungsempfänger.

Diesen psychologischen Äußerungsbegriff überträgt Kern, soweit er eine Kundgebung mit gedanklichem Inhalt umreißt, auf den Äußerungsbegriff des Strafrechts[1] und sieht insbesondere in der Beleidigung eine Äußerung, die, soll sie "zustandekommen", von einem anderen Menschen sinnlich wahrgenommen und geistig verstanden werden muß[2].

Zwar könne der Gesetzgeber, so räumt er ein, einen Tatbestand auch so formulieren, daß zu seiner Vollendung die sinnliche Wahrnehmung genüge. Das sei aber nirgends erkennbar geschehen. Grund dafür sei freilich, daß dem Gesetzgeber das anliegende Problem nicht klar vor Augen gestanden sei. In Fällen, in denen die Äußerung einen Sinn erfordere, um tatbestandlich zu sein, sei es nicht nur vom psychologischen Standpunkt aus naheliegend, ein Verstehen dieses Sinnes zu verlangen. Gerade von strafrechtlichen Gesichtspunkten aus könne erst eine solche Äußerung, deren Sinn geistig erfaßt

---

1) Kern, Äußerungsdelikte, S.9.
2) Kern, Äußerungsdelikte, S.25.

werde, als interessant und damit als strafrechtlich relevant bezeichnet werden.

Wie Kern macht auch Hüber den psychologischen Äußerungsbegriff zum Ausgangspunkt seiner Betrachtung[1]. Grundsätzlich Kern folgend, engt er diesen Begriff auf den der Kundgebung ein und hält diese erst dann für einen zu Recht Aufmerksamkeit erheischenden Lebensvorgang, wenn zu der Handlung deren sinnliches und geistiges Erfassen durch einen anderen Menschen hinzukommt.

Sodann prüft er näher, ob dieser "Erfolg" auch der Kundgebung im Sinne des § 185 StGB beschieden sein muß, um eine Vollendung des Deliktstatbestandes herbeizuführen. Eine Auseinandersetzung mit der von Bickert vertretenen Ansicht - mit dem ehrabsprechenden Verhalten als solchem sei das Delikt vollendet[2] - verhilft ihm zur Klärung seines eigenen Standpunktes[3].

Er räumt ein, daß Bickert diese Auffassung vertreten müsse, da er in der Beleidigung lediglich die Verletzung eines bestehenden Zustandes erblicke: eines Zustandes, der durch die Achtung, die jemand bei den Rechtsgenossen finde, charakterisiert werde. Er hält diesen Ausgangspunkt der Bickertschen Auffassung jedoch für falsch. Durch die Bezeichnung der Beleidigung als Zustandsverletzung käme man in der Erkenntnis des Wesens der Beleidigung nicht weiter. Schließlich stellten die meisten Verbrechen Verletzungen eines Zustandes dar, wobei die Eigenart der Delikte nicht in dieser Verletzung des Zustandes bestehe, sondern in der Beziehung zu einem Rechtsgut. Es könne also, wenn man die Eigenart eines Deliktes erfassen wolle, nicht auf die Frage

---

1) Hüber, S.26 ff.
2) Vgl. dazu oben S. 14.
3) Hüber, S.30 ff.

ankommen, ob ein Zustand verletzt sei, sondern ob das diesen Zustand verkörpernde Rechtsgut gefährdet oder verletzt oder einer Gefährdung oder Verletzung ausgesetzt sei. Aber selbst wenn man sich das von Bickert herausgearbeitete Schutzobjekt zu eigen mache, sei nicht ersichtlich, wie die Achtung eine Steigerung oder Minderung erfahren könne, wenn die beleidigende Äußerung nicht bis zu dem Kreis der Rechtsgenossen vordringe, die dem Angegriffenen diese Achtung entgegenbrächten. Der beleidigenden Handlung eines dieser Rechtsgenossen fehle es, wenn sie von niemandem wahrgenommen werde, an der Eignung, die Möglichkeit einer Verletzung oder Gefährdung herbeizuführen.

Wenn man hingegen als beurteilenden Faktor das einzelne Individuum, nicht aber eine Mehrzahl von ihnen, anerkenne, schiene der Zustand "Ehre" durch eine beleidigende Äußerung, die mit dem bisherigen Zustand nicht harmoniere, verletzt. Dies sei aber tatsächlich nicht der Fall; denn in diesem urteilenden Einzelindividuum sei ja ein solcher Zustand gar nicht vorhanden.

Die Auffassung Bickerts führe auch zu unhaltbaren Ergebnissen; denn jede beleidigende Äußerung, deren Kenntnisnahme durch Dritte von dem Äußernden nicht beabsichtigt wäre, die aber durch einen von dem Beleidiger nicht zu vertretenden Umstand zur Kenntnis Dritter gelange, stelle eine vollendete Beleidigung dar.

Es könne auch unmöglich in der Absicht des Gesetzes liegen, Gedankenbildungen bestrafen zu wollen. Gedanken seien frei. Das Gesetz könne nicht verbieten, daß ein Mensch Gedanken hege, die verwerflich und verbrecherisch seien. Es könne sich nur dagegen wenden, daß solche Gedanken für andere vernehmbar geäußert würden. Wenn Bickert glaube, mit dem Gebrauch des Ausdrucks "Äußerung" seien alle ihm unerwünschten Folgen ausgeschlossen, die der vom Reichsgericht geübte Gebrauch des Wortes "Kundgebung" mit sich brächte, so irre er. Auch eine Äußerung sei gewöhnlich zur Wahrnehmung durch Dritte bestimmt. Man müsse sich vor Augen halten,

daß die wörtliche Beleidigung eine Begriffsäußerung, eine Gedankenübermittlung darstelle, daß der Injuriant, der einem Menschen seine Mißachtung durch in Worten verborgene Gedanken übermitteln wolle, dieses Ziel nur erreichen könne, wenn eine Gedankenübermittlung auch zustande käme. Eine sinnliche Wahrnehmung dieser Mißachtungsäußerung sei daher unbedingt zu fordern. Die Beziehung zwischen der Äußerung des Beleidigers und der Person des Beleidigten werde aber erst hergestellt, wenn der Wahrnehmende auch den beleidigenden Sinn verstanden habe. Solange dies nicht der Fall sei, sei die Äußerung nie generell geeignet, eine Verletzung oder Gefährdung der Geltung einer Person bei ihren Mitmenschen - also des Schutzobjektes des § 185 StGB[1] - auch nur zu ermöglichen.

Die tätliche Beleidigung will Hüber jedoch anders gewertet wissen. Sie soll mit der bloßen Täterhandlung vollendet sein, da eine bereits erfolgte Tätlichkeit nicht mehr lediglich als Versuch angesehen werden könne[2].

Ganz anders als Hüber ist Spiecker zum Standpunkt der herrschenden Meinung gelangt. Der Weg, den er eingeschlagen hat, ist dem Weg Hübers geradezu entgegengesetzt. Er setzt nicht am Begriff der "Äußerung" an, sondern an dem Schutz, der mit § 185 StGB erzielt werden soll.

Davon ausgehend[3], daß dem Interesse des einzelnen, nicht durch verächtliche Behandlung gekränkt zu werden bzw. nicht an seinem guten Ruf Schaden zu nehmen, der im § 185 StGB vorgesehene Strafschutz gelte, prüft er, ob dieser Schutz bereits dann gewährt werden müsse, wenn eine Gefährdung dieses Interesses vorläge, oder erst dann, wenn eine Verletzung eingetreten sei.

---

1) Hüber, S.12,18.
2) Hüber, S.58.
3) Spiecker, S.22 ff.

Von dem Erfordernis der Verletzung nimmt er aus folgendem Grunde Abstand:

Das Entstehen des seelischen Schmerzgefühls im Angegriffenen sei durch dessen individuelles Empfinden bedingt und entzöge sich mithin als Zustand des Gemütes dem menschlichen Erkennen - also auch dem des Richters. Ebensowenig könne mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, ob die inneren Vorgänge, aus denen erst eine wirkliche Rufverletzung erwachse, sich tatsächlich abgespielt hätten. Ob von der im § 185 StGB vorgesehenen Strafdrohung Gebrauch zu machen sei, dürfe daher von diesen inneren Vorgängen nicht abhängig gemacht werden.

Andererseits - so stellt er heraus- könne der Gesichtspunkt der Gefährdung nicht Platz greifen, wenn das Verhalten des Beleidigers keinerlei Wirkung in der Außenwelt hervorrufe. Das sei der Fall, wenn die sinnliche Empfindung dieses Verhaltens auf Seiten eines anderen Menschen fehle. Ein derartiges Verhalten stehe einem unausgesprochenen Gedanken gleich und sei wie ein solcher straflos. An der Gefährdung fehle es aber auch, wenn derjenige, der das ehrenkränkende Verhalten sinnlich empfunden habe, die Bedeutung des empfundenen Vorganges nicht verstehe. Hier liege nichts anderes als ein rein physischer Akt vor, dessen Entwicklung zu den psychischen Vorgängen, welche die Verletzung bilden, ausgeschlossen sei.

Im übrigen, so fährt Spiecker fort, sei das Verständnis selbst kein Umstand, der von vornherein der menschlichen Erkenntnis entzogen sei, wie dies für den inneren Vorgang zu gelten habe, der eine Schmerzempfindung auslöse. Vielmehr hänge das Verständnis von der Bedeutung eines Vorganges ab, von der Erfahrung und diese wiederum vom Bildungsgang und von der Fähigkeit, das Erklärte zu begreifen. Dies seien Faktoren, die für Dritte erkennbar seien und die sich daher als Kriterium für das Vorhandensein einer Gefährdung des im § 185 StGB geschützten Rechtsgutes durchaus eigneten.

Eine Anzahl von Schriftstellern unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen den Merkmalen der Ansichten zwei, drei und vier, sondern erklärt es lediglich für notwendig, daß die Beleidigung "zur Kenntnis eines anderen gelange". Von ihrer Gesamtkonzeption her spricht freilich vieles dafür, daß sie sich damit im Sinne der zuletzt vorgetragenen Auffassung äußern wollten.

Das trifft beispielsweise für Dochow[1] zu. Er gibt in den von ihm erläuterten Beispielen zu erkennen, daß er unter Kenntnisnahme mehr als die rein sinnliche Wahrnehmung verstanden wissen will. Die von ihm zur Bestätigung seiner Meinung herangezogenen Entscheidungen des Preußischen Ober-Tribunals in GA 1,226 und 4,393 geben indes für die hier interessierende Frage nichts her. Sie beschäftigen sich nur mit dem Vollendungszeitpunkt der Tätigkeit des Delinquenten im Sinne des § 152 pr.StGB[2], legen jedoch den Zeitpunkt für die Vollendung des Delikts selbst nicht fest. Die zu entscheidende Frage - Bestimmung des Gerichtsstandes - bot für das Eingehen auf die Deliktsvollendung keine Veranlassung. Auch das Erkenntnis des pr.Ober-Tribunals in GA 2,425 geht auf den Begriff "Kenntnisnahme" nicht näher ein. Es findet sich wohl die Feststellung, daß eine beleidigende Schrift mit dem Willen des Verfassers an den Adressaten oder sonst zur Kenntnis Dritter gelangen müsse, um die Vollendung des Deliktes herbeizuführen. Da es jedoch allein darum ging, die Bedeutung des Willensmomentes bei der Handlung des Täters zu würdigen, ist die Entscheidung für die hier zu untersuchende Frage naturgemäß unergiebig. Anders verhält es sich bei dem letzten der von Dochow angeführten Erkenntnisse des pr. Ober-Tribunals (in GA 8,835). Nach dem hier zu entscheiden-

---

1) Dochow, Holtzendorffs Handbuch III, S.347 ff.

2) § 152 pr.StGB stimmt mit § 185 StGB überein.

den Vorgang kam es darauf an, ob es zur Vollendung des Deliktes erforderlich sei, daß der Betroffene selbst Kenntnis von der ihm zugefügten Ehrenkränkung erlangen müsse, oder ob es genüge, daß die beleidigende Äußerung zur "Wissenschaft" eines anderen gelange. Das Ober-Tribunal hat sich auf den letzteren Standpunkt gestellt und hat für diesen Fall die Kenntnisnahme seitens des Beleidigten nur insoweit für belangreich befunden, als sie es dem Verletzten ermöglicht, das ihm zugefügte Unrecht verfolgen zu lassen. Da diese Entscheidung mit den Worten "Wissenschaft" und "Kenntnis" offenbar das gleiche ausdrücken will, nämlich das geistige Sich-Bewußtwerden des beleidigenden Sinnes der Äußerung, so darf hieraus der Schluß gezogen werden, daß auch Dochow den Begriff der "Kenntnisnahme" in diesem Sinne versteht.

Ebenso wie Dochow hat sich auch Hälschner zur Vollendung des Delikts geäußert[1]. Den von ihm gebrachten Beispielen läßt sich ohne Schwierigkeiten entnehmen, daß nach ihm "Kenntnis" soviel wie "geistiges Verständnis" besagt. Überdies beruft er sich auf die bereits oben gewürdigten Erkenntnisse des Pr.Ober-Tribunals.

Auch Eb. Schmidt[2] dürfte zu den Anhängern der Ansicht vier zu zählen sein. Im Zusammenhang mit der Darstellung der Beleidigungsfähigkeit von Kindern und Geisteskranken hat er ausgeführt[3]: Werde die Handlung (auch die Tätlichkeit) nur in Gegenwart des Betroffenen selbst vorgenommen, so könne von Beleidigung hier wie stets nur dann die Rede sein, wenn der Ausdruck der Nichtachtung von dem Betroffenen verstanden werden könne. Da Kindern und Geisteskranken,

---

1) Hälschner, S.187 mit Anm.1,2.3.
2) Eb.Schmidt in v.Liszt-Schmidt, S.510.
3) Eb.Schmidt, a.a.O. S.508 Anm.6.

selbst wenn sie im Sinne Eb. Schmidts beleidigungsfähig sind[1], gerade das geistige Verständnis für das ihnen angetane Unrecht leicht abgeht, ist anzunehmen, daß Eb. Schmidt dieses Verständnis im Auge hat, es also als Merkmal für den Vollendungszeitpunkt des § 185 StGB erachtet.

Wie bei Eb.Schmidt bieten sich auch bei Frank nur gewisse Anhaltspunkte an, die erkennen lassen, wie er sich zum Zeitpunkt der Tatvollendung stellt.

Bei der Erörterung der passiven Beleidigungsfähigkeit bemerkt er[2], daß Kern[3] mit Recht die Vornahme einer unzüchtigen Handlung v o r einem Kinde, das von der Bedeutung dieser Handlung keine Vorstellung habe, wegen mangelnden Verständnisses auf Seiten des Kindes nicht als Beleidigung ansehe. Dasselbe soll gelten, wenn die unzüchtige Handlung m i t dem Kinde vorgenommen wird. Diese hier zum Ausdruck kommende Ansicht Franks erhellt seine an anderer Stelle[4] allgemein gehaltene Feststellung, daß die Äußerung zur Kenntnis einer anderen Person gelangen müsse. Kenntnis muß danach Erfassen der Mißachtung bedeuten. Daß sie auf keinen Fall als bloßes sinnliches Wahrnehmen aufzufassen ist, ergibt sich aus folgender weiteren Bemerkung Franks (a.a.O.): "Liegen aber die Verhältnisse so, daß niemand den Eindruck einer Mißachtung erhalten kann, weil z.B. keiner der Anwesenden die Sprache kennt, in der die Äußerung ergeht, so steht sie rechtlich einem Monolog durchaus gleich".

---

1) Eb.Schmidt in v.Liszt-Schmidt, S.506: sie müssen über eine durch ihre Lebensführung erworbene soziale Stellung verfügen und daran interessiert sein, ihrer Lebensführung gemäß geachtet zu werden.

2) Frank, Anm.II 1 vor § 185.

3) Kern, Äußerungsdelikte, S.25 Anm.6.

4) Frank, § 185 Anm.I (S.422).

5. Vollendungszeitpunkt: Gefühlskränkung

Schließlich ist noch als letzte Ansicht, die bei der Behandlung des Vollendungsproblems durch die Wissenschaft auftaucht, die Auffassung darzulegen, die in der psychischen Kränkung des Beleidigten das kennzeichnende Merkmal für die Vollendung des Deliktes sieht.

Insoweit sind vor allem die Ausführungen, mit denen Hess diese Auffassung zu begründen versucht hat, von besonderem Interesse. Da bei ihr der Zeitpunkt der Vollendung entscheidend von der Sicht des Wesens und damit auch von der Sicht des Schutzobjektes des Deliktes bestimmt wird, ist eine eingehende Darstellung des von Hess vertretenen Standpunktes geboten.

Entgegen der herrschenden Meinung faßt Hess die Beleidigung als Verletzung des Ehrgefühls auf. Er führt hierfür folgende Argumente an[1]: Wie ein Gegenstand nur wegen seiner notwendig verletzenden Wirkung auf unser Schönheitsgefühl häßlich (und nicht schön) genannt werde, so heiße auch eine Handlung nur wegen ihrer notwendig verletzenden Wirkung auf das Ehrgefühl Beleidigung. Wenn auch im Einzelfall durch Reflexion diese Wirkung aufgehoben erscheine, so besage das nichts anderes, als daß die ursprüngliche Wirkung durch eine Gegenwirkung aufgehoben sei, und nicht etwa, daß sie gar nicht erst eingetreten sei. Dies übersehe die herrschende Meinung.

Die Leugnung der Tatsache, daß Beleidigung gleich Gefühlsverletzung sei, habe einen weiteren Grund: nämlich Selbsttäuschung und Mangel an Ehrlichkeit. Man leugne, sich über eine Beleidigung zu ärgern, weil man diesen Ärger nicht einmal sich selbst, geschweige denn anderen zugestehen wolle, weil man sich dieses Ärgers schäme, weil man

---

1) Hess, S.12 ff.

ihn für unvernünftig halte. Für diese menschliche Schwäche hätten schon die Römer einen feinen Blick gehabt[1]. Nüchtern, wie sie gewesen seien, hätten sie ein solches Verhalten geradezu ein Lügen genannt und dieses Lügen dadurch gestraft, daß sie den Lügner beim Wort genommen und ihm, da er sich nicht beleidigt gefühlt habe, damit also nicht beleidigt worden sei, die actio versagt hätten.

Endlich sei das Bestreben der herrschenden Meinung, das Wesen der Beleidigung unabhängig vom Gefühl des Angegriffenen nach objektiven Merkmalen zu bestimmen, durch nichts gerechtfertigt. Es gäbe kein objektives, reales Etwas, das außerhalb des Gefühls durch die Beleidigung verletzt zu denken wäre und somit den Inhalt des Begriffs "Ehre" ausmachen könnte. Denn sähe man von dem verletzten Gefühl ab, so werde tatsächlich dem Beleidigten durch die Beleidigung nichts genommen - außer etwa der Glaube, den er bis dahin gehabt habe, daß er etwas bedeute, etwas vermöge, etwas sei, daß er Wert habe. Die ganze Wirkung der Beleidigung bestehe darin, daß der Beleidigte infolge der Beleidigung sich gedemütigt fühle, daß er den Glauben an sich, an sein Können, an seine Macht, an seine Überlegenheit, das günstige Urteil über das Selbst für eine Zeit lang verliere und sich in seiner Häßlichkeit entblößt sehe. Aber jener stolze Glaube, den der Beleidiger in dem Beleidigten zerstöre, könne vom Gefühl nicht gesondert gedacht werden, er sei nur in anderer Form das, was man als das Gefühl der Macht, der Überlegenheit bezeichne. Jener Glaube könne aber auch nicht das sein, was die herrschende Meinung Ehre nenne. Illusion, un-

---

1) 1.11 § 1 D.47.10: Injuriarium actio ex bono et aequo est, et dissimulatione aboletur: si quis enim injuriam dereliquerit, hoc est statim passus ad animum suum non revocaverit, postea ex poenitentia remissam injuriam non poterit recolere. (Ulpian) - bei Hess, S.15.

wahre Vorstellung sei der Glaube, der Wahn, der oft in dem Kopfe des Beleidigten spuke, als sei ihm durch die Beleidigung ein objektives Gut (Ehre) genommen, das er vorher besessen habe. Denn jenes angeblich betroffene Gut, welche Gestalt es auch immer in der Vorstellung des Beleidigten haben möge, existiere doch nur in seiner Vorstellung. In der Realität sei es nicht anzutreffen, es sei nicht das Bild von einem realen Gut. Auf Illusion beruhe auch das Unlustgefühl eines jeden Beleidigten, beruhe das, jenes Unlustgefühl erklärende, dem Menschen innewohnende Verlangen nach Achtung von Seiten eines jeden Nebenmenschen.

Was also eine Handlung zur Beleidigung stempele, sei ihre Wirkung auf das Gefühl des Beleidigten[1]. Entfalle diese Wirkung, so werde dem Angegriffenen gar kein Übel zugefügt, es sei gerade so gut, als wenn nichts geschehen wäre.[2]

Von dieser Warte aus kann Hess eine Beleidigung nur dann als vollendet werten, wenn der Angegriffene tatsächlich in seinem Ehrgefühl getroffen worden ist.

Desgleichen hält v.Bar die Beleidigung ihrem Wesen nach für Leidzufügung. Zur Begründung seiner Ansicht macht er geltend[3]:
Das deutsche Strafgesetzbuch biete keine Definition der Beleidigung und man sei daher nicht gehalten, die Beleidigung mit "Verletzung der Ehre" zu identifizieren, sondern sei durchaus berechtigt, aus dem Sinn des Wortes "Beleidigung" auf den Charakter des Vergehens zu schließen. Dem Wortsinn nach sei Beleidigung dann nichts anderes als eine Handlung, durch die jemandem ein Leid zugefügt werde. Leid

---

1) Hess, S.33.
2) Hess, S.35.
3) v.Bar GS 52, S.83 ff.

könne ein Mensch in verschiedenen Formen erfahren, bei der Beleidigung werde es ihm in der Regel - es sei denn, er sei in starker Reflexion geübt - als ein stechender Seelenschmerz begegnen. Nun gäbe es zwar mancherlei Handlungen, die neben der Verletzung eines subjektiven Rechtes (z.B. des Rechts auf Eigentum) zugleich eine Verletzung der berechtigten Person im Gefolge hätten. Dem Recht erscheine jedoch dann nicht die Person als wesentlich verletzt, vielmehr ihr subjektives Recht (z.B. das Eigentum). Sobald das Recht eine verbotene Handlung als ein Delikt gegen bestimmte andere Rechtsgüter oder Lebensbeziehungen betrachte, scheide diese Handlung juristisch aus dem Kreise der Beleidigungen aus. Werde durch eine Handlung jedoch die Person in ihrem idealen Kern, in ihrem innersten Selbst - man könne auch sagen in ihrem Selbstgefühl - schmerzlich getroffen, dann liege Beleidigung vor.

Nach Graf zu Dohna[1], der hier ebenfalls zu nennen ist, schützt die Rechtsordnung im § 185 StGB das spezifische Ehrgefühl gegen Verletzung so, wie sie auch das religiöse Gefühl, das Anstands- und das Pietätsgefühl zu schützen pflege. Aus dieser Funktion, die die Strafdrohung zu üben berufen sei, ergäbe sich ohne weiteres, so folgert er, daß und warum es zur Begehung einer Beleidigung der Wahrnehmung der Handlung durch den von ihr Betroffenen bedürfe und warum diese nur dann als vollendet gelten dürfe, wenn der Betroffene sich wirklich durch die Handlung gekränkt fühle, ihm dadurch ein Leid zugefügt, er wirklich "beleidigt" worden sei.

Schließlich ist noch Wachenfeld anzuführen. Neben Hess und v.Bar und in etwa auch neben Graf zu Dohna wirkt er befremdlich. Er betrachtet[2] die Beleidigung als ein typisches Delikt gegen die Ehre und sieht in der Achtungsverletzung die Ehrverletzung. Eine Begründung für seine Ansicht, daß neben

---

1) Graf zu Dohna, DStR NF Band 8(1941), S.36.
2) Wachenfeld, S.352 f.

der Achtungsverletzung eine Kränkung, eine Zufügung psychischen Leides für die Beleidigung und damit auch für die Vollendung des Deliktes unerläßlich sei, gibt er jedoch nicht.

III. Stellungnahmen zum Vollendungsproblem in der Rechtsprechung

Wie eingangs erwähnt, oblag es neben der Wissenschaft auch der Rechtsprechung, dem Beleidigungstatbestand schärfere Konturen zu verleihen, insbesondere herauszuarbeiten, in welchem Zeitpunkt das Delikt der Beleidigung vollendet ist.

Im Rahmen dieser Arbeit soll nur der sich mit diesem Punkte beschäftigenden Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Bevor nun zunächst die reichsgerichtliche Stellungnahme an Hand einzelner Entscheidungen aufgezeigt wird, ist es zweckmäßig, einen Überblick über die hier herrschende Situation zu geben.

Das Reichsgericht hat in der Beleidigung des § 185 StGB einen gegen das Rechtsgut der Ehre gerichteten Verletzungstatbestand erblickt, den es in der Form der Kundgebung von Miß- oder Nichtachtung als Eingriff in den dem einzelnen zukommenden Achtungsbereich verwirklicht sah. In wenigen Einzelfällen hat es seinen Ehrbegriff etwas näher umrissen. In einer sehr frühen Entscheidung[1] hat es sich so geäußert: "Die Strafgesetze schützen nicht die innere Ehre eines Menschen, die durch Kundgebungen anderer überhaupt nicht verletzt werden kann, sondern die äußere Ehre, die Geltung der Persönlichkeit unter den Nebenmenschen. Diese Geltung hängt nicht allein von sittlichen, sondern auch von geistigen und

---

1) RG in GA 38, S.434 f.

körperlichen Eigenschaften ab". In RGSt 27,368 hat das Reichsgericht auf den inneren Wert des Menschen hingewiesen, auf "die menschliche Würde, welche jeder Person vermöge der Tatsache, daß sie Mensch ist, zukommt". In RGSt 41,62 endlich hat es mit der Begründung, die Ehre sei mit der Persönlichkeit untrennbar verbunden, gesagt, als Gegenstand des Schutzes könne auch die Person des Beleidigten bezeichnet werden. Im übrigen hat es sich vornehmlich mit den Erfordernissen der Ehrverletzung beschäftigt. Hierbei hat es sich von folgenden Gedanken leiten lassen:

1. Die Beleidigung als Kundgebung der Nicht- oder Mißachtung erschöpft sich nicht in der Äußerung. In Anwendung des § 185 StGB kann nur bestraft werden, wer mit der Äußerung einen Erfolg erzielt. Dieser Erfolg besteht im geistigen Erfassen der beleidigenden Äußerung. Ein weiterer Erfolg in Gestalt einer Gefühlskränkung gehört nicht in den Rahmen des Tatbestandes des § 185 StGB[1].

2. Was die Person des Kundgebungsempfängers angeht, soll es für die Vollendung des Deliktes vollkommen gleichgültig sein, ob die Äußerung an den vom Täter gedachten Adressaten gelangt, oder ob sie einem beliebig anderen Menschen offenkundig wird, da das Tatbestandsmerkmal "Kundgebung" zu seiner Verwirklichung nicht mehr als der Aufnahme des Kundgegebenen durch irgendjemanden bedarf.

a) Daher gehört es nicht zur Beleidigung, daß sie derjenige, dem gegenüber sie ausgedrückt wird, als solche versteht.

b) Es gehört nicht zur Beleidigung, daß der Betroffene jemals der Verletzung seiner Ehre inne wird.

c) Es gehört nicht zur Beleidigung, daß der Betroffene sich seiner Ehre überhaupt bewußt ist.

---

1) RGSt 10,372 ff.; 29,398 ff.; 60,34 ff.; 70,245 ff.; 71,350; 75,179 ff.; JW 1935, S.526 Nr.27; DJ 1937, S.751.

Als erste der maßgeblichen Entscheidungen des Reichsgerichts zum Vollendungsproblem ist die Entscheidung RGSt 10,372 ff. zu nennen. Die in ihr zum Ausdruck gekommenen Erwägungen haben in der Rechtsprechung und in der Wissenschaft teilweise eine Auslegung erfahren, die der Absicht des Reichsgerichts nicht entsprochen haben dürfte; daher erscheint es angebracht, sich mit dieser Entscheidung eingehender zu beschäftigen. Dem Reichsgericht hat folgender Sachverhalt vorgelegen: Der Angeklagte hatte unzüchtige Reden vor Mädchen im Alter von elf und dreizehn Jahren geführt. Ein Dritter hatte von diesem Vorgang Kenntnis erhalten. Ob die Kinder selbst das Verständnis für die Unzüchtigkeit im Verhalten des Angeklagten und für die hiermit zum Ausdruck gebrachte Mißachtung besaßen, war vom Vorderrichter nicht hinreichend geklärt worden. Mit der Revision machte der Angeklagte u.a. geltend, der Tatbestand der Beleidigung sei erst dann als gegeben anzusehen, wenn im Betroffenen durch die beleidigende Handlung ein Gefühl des Gekränktseins hervorgerufen worden sei.

Dieser Sachverhalt hat das Reichsgericht zu folgender Stellungnahme veranlaßt: "Bei Verletzung von Personen an Leben, Leib oder Gut ist es für den Tatbestand der in Frage kommenden Straftat ohne Bedeutung, ob der Verletzte sich zur Zeit der Tat im Zustande der Bewußtlosigkeit befunden hat oder nicht, ferner ob der Verletzte von der Verletzung seines Rechts jemals Kenntnis erhalten hat oder nicht. Das gleiche muß auch bei Angriffen gegen die Ehre gelten. Die Beleidigung erfordert nur eine vorsätzliche und rechtswidrige Kundgebung der Mißachtung eines anderen. Ist, wie im vorliegenden Falle, die Kundgebung zur Kenntnis eines Dritten gelangt, so ist es für den Tatbestand des § 185 StGB gleichgültig, ob und eventuell aus welchem Grunde die Verletzung unbekannt geblieben ist. Unerheblich ist selbst der Umstand, daß dem Beleidigten das Bewußtsein seiner Ehre überhaupt fehlte, wie dies bei unentwickelten Kindern und

bei Geisteskranken zutreffen kann".

Das Reichsgericht spricht von der Beleidigung als Ehrverletzung. Es sieht sie tatbestandlich verwirklicht in der Form der Kundgebung von Mißachtung. Dem Begriff "Kundgebung" ist es - daran läßt die Entscheidung keinen Zweifel - nach der Ansicht des Reichsgerichts eigen, daß die Äußerung des Täters von einem anderen geistig erfaßt wird. Die Person dieses anderen wird durch den Begriff "Kundgebung" nicht bestimmt. Er erfordert nur, daß die Äußerung überhaupt einen Kundgebungsempfänger erreicht hat. Unter dieser Voraussetzung ist das Vorliegen des Deliktes auch dann zu bejahen, wenn der Betroffene den Tathergang nicht wahrgenommen, wenn er von der Verletzung seiner Ehre niemals Kenntnis erhalten hat, wenn er gleichsam überhaupt nicht "in Erscheinung getreten"ist. In diesem Umfange will das Reichsgericht die bei Verletzungen an Leib, Leben oder Gut geübte Handhabung auf die Ehrverletzung angewandt wissen. Hierfür spricht eindeutig die Feststellung: "Ist, wie im vorliegenden Fall,die Kundgebung zur Kenntnis eines Dritten gelangt, so ist es für den Tatbestand des § 185 StGB gleichgültig, ob und eventuell aus welchem Grunde die Verletzung unbekannt geblieben ist".

In dieser Entscheidung hat das Reichsgericht auch nach der Ansicht Spieckers[1] für die Vollendung des Deliktes das geistige Verständnis der beleidigenden Äußerung durch den Dritten verlangt. Die Tatsache aber, daß Kenntniserlangung durch den Dritten für genügend erachtet wird, läßt sich nach Spiecker nur so befriedigend erklären, daß das Reichsgericht die vom Täter heraufbeschworene Gefahr einer Rufverletzung bestraft wissen wolle. Diese Auffassung Spieckers verträgt sich jedoch schon rein äußerlich nicht damit, daß das Reichsgericht die Beleidigung als Ehrverletzung bezeichnet. Sie findet aber auch keine Stütze in der vom Reichsgericht mit Kundgebung von Mißachtung näher umschriebenen

---

[1] Spiecker, S.42 f.; so auch Graf zu Dohna in DStR NF Band 8 (1941), S.38.

Deliktsbestimmung. Wird nämlich der Tatbestand des § 185 StGB durch "Kundgebung von Mißachtung" erfüllt, - und das hat das Reichsgericht gesagt, - so heißt dies, daß derjenige, der sich bezüglich eines anderen Menschen offenkundig gewordene Äußerungen von Mißachtung erlaubt hat, diesen Menschen beleidigt, seine Ehre verletzt hat. Ein solches Verhalten hat das Reichsgericht damit als Erfüllung des äußeren Tatbestandes betrachtet, so daß es etwaigen weiteren Folgen wie Gefühlskränkung oder Rufverletzung im Rahmen des § 185 StGB keinen Raum gewährt hat.

v.Olshausen faßt diese Entscheidung - wie auch die Erkenntnisse des Reichsgerichts in RGSt 29,399; 65,35; 70,250; 73,116; Recht 1902,Sp.594 Nr.2761; JW 1935, S.526 Nr.27; DJ 1937, Sp.751 - so auf, als habe das Reichsgericht in Fällen, in denen es sich um eine Beleidigung von Kindern oder Geisteskranken gehandelt habe, abweichend von seinem sonstigen Standpunkt Tatvollendung bereits mit der sinnlichen Wahrnehmung der ehrenkränkenden Äußerung durch die Betroffenen angenommen, - als habe es, um diese Personen gegen Ehrangriffe wirksam schützen zu können, schon die Gefährdung der Ehre als strafwürdig behandelt. Diese Auslegung trifft nicht die in der Entscheidung RGSt 10,372 ff. zum Ausdruck gekommene Ansicht des Reichsgerichts. Sie wird aber auch den anderen von v.Olshausen angeführten Erkenntnisssen nicht gerecht. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist sicher nicht mangelnder Folgerichtigkeit zu zeihen, was die Verletzungsnatur des § 185 StGB anlangt. Denn, gleichgültig, ob das Reichsgericht sich für die Ansicht vier oder die Ansicht zwei entschieden haben sollte, stets wäre ihm die Möglichkeit geblieben, die Vorschrift des § 185 StGB als Verletzungstatbestand zu werten. Das Reichsgericht hat den verletzenden Eingriff in den einem Menschen zukommenden Achtungsbereich für strafwürdig gehalten. Dieser Eingriff wird - wie sich unten[1)] zeigen wird - mit der sinnlichen Wahrnehmung durch irgendjemanden gegenständlich. Die geistige

1) Vgl. unten S.78 f.

Wahrnehmung dient nur dazu, den bereits bestehenden Eingriff "deutlicher" werden zu lassen, berührt aber seine Existenz nicht im geringsten. Im übrigen hat das Reichsgericht sich - und das wird sich später zeigen - in keiner Entscheidung im Sinne der Ansicht zwei ausdrücklich ausgesprochen. Es drängt sich vielmehr die Annahme auf, daß es den Zeitpunkt der Tatvollendung stets gleich - und zwar im Sinne der Ansicht vier - gesehen hat.

v. Olshausen benennt für seine Ansicht weiter die Entscheidung RGSt 29,398 ff. (Sachverhalt: Der Angeklagte hatte im Treppenflur eines Miethauses an einem 15jährigen Mädchen unzüchtige Handlungen vorgenommen. Der Vorgang war von Mitbewohnern des Hauses beobachtet worden.) In dieser Entscheidung sagt das Reichsgericht zwar: "Der § 185 StGB setzt keineswegs voraus, daß der Beleidigte sich der ihm widerfahrenen Ehrenkränkung bewußt geworden ist.";aber es fügt sogleich hinzu: "Auch Abwesende können beleidigt werden und nicht minder Anwesende, denen das Verständnis für den ehrenkränkenden Charakter der Kundgebung fehlt. Aus welchem Grunde ihnen ein solches Verständnis nicht beiwohnt, ist gegenüber der Tatsache, daß die Kundgebung eine Verletzung ihrer Ehre enthält, ohne Belang". Der erste Satz dieser Feststellung ist damit von dem zweiten Satz und zwar vornehmlich von dessen erstem Halbsatz her zu verstehen. Dieser Halbsatz aber besagt nicht mehr, als daß die Ehre eines Menschen auch dann ein geeignetes Angriffsobjekt ist, wenn der betreffende Mensch abwesend ist. Entsprechend ist nach seinem sprachlichen Aufbau der zweite Halbsatz zu lesen. Auf den Grund für diese Lesart wird im dritten Satz hingewiesen: Es kommt lediglich darauf an, daß die Kundgebung Ehrverletzung ist. In dieser Aussage dürfte sich der Inhalt des Textes erschöpfen. Wollte man hingegen - wie v.Olshausen - den Text dahin auslegen, daß er für die sinnliche Wahrnehmung als Tatvollendungsmerkmal spräche, so wäre man nicht in der Lage, Inhalt und Stellung des zweiten Satzes innerhalb dieses Textes befriedigend zu erklären. Damit steht bereits dieser

Umstand der Ansicht v.Olshausens entgegen. Zur Stütze der hier vertretenen Auffassung kann indes noch auf die Tatsache verwiesen werden, daß Dritte Zeugen des Vorfalls waren und das Reichsgericht angesichts seiner Rechtsprechung in RGSt 10,372 ff. sonach der Mühe enthoben war, das Problem der Tatvollendung zu erwägen.

Dies dürfte - wenn auch aus anderen Gründen - auch für die Entscheidung RGSt 60,34 ff. gelten. Nach dem Sachverhalt hatte der Angeklagte sich unzüchtige Handlungen an einem 15jährigen Mädchen zuschulden kommen lassen. Es fragte sich, ob die Einwilligung der Verletzten die Strafbarkeit der Tat auszuschließen vermöchte. In Beantwortung dieser Frage führte das Reichsgericht u.a. aus: Da es Handlungen oder Äußerungen von schlechthin beleidigendem Charakter nicht gäbe, könnten die persönlichen Eigenschaften oder Beziehungen des Angegriffenen einer im allgemeinen als ehrverletzend geltenden Kundgebung diese Eigenschaft nehmen. Insofern könne das Einverständnis des Betroffenen mit der Tat von Bedeutung sein; es könne jedoch nur als Erkenntnisquelle für die Feststellung herangezogen werden, ob überhaupt unter den obwaltenden Umständen für die Beteiligten eine Ehrverletzung in Frage gekommen sei. "Nicht entscheidend ist dabei nach allgemeiner Rechtsprechung freilich", so fährt das Reichsgericht fort, "welchen Eindruck der Betroffene tatsächlich von dem Angriff gehabt hat, ja, ob ihm dieser überhaupt zur Kenntnis oder zum richtigen Verständnis gelangt ist. Denn hier handelt es sich nur darum, ob der Angriff an sich ehrverletzend gewesen ist, nicht darum, in welchem Umfang und nach welchen Richtungen hin er diese Wirkung gehabt hat, und nur in letzterer Hinsicht kann das Bewußtsein und Einverständnis des Betroffenen von Einfluß gewesen sein, während es an der Ehrverletzung selbst, wo sie einmal gegeben war, nichts mehr ändern konnte". Um einem Mißverständnis dieser Formulierung zu begegnen, ist folgendes zu bedenken: In dem Satzgefüge des ersten Satzes wird die Wendung "überhaupt zur Kenntnis" mit der Wendung "zum richtigen Verständnis" durch das Wörtchen "oder" ver-

bunden. Dieses Bindewort pflegt im Gegensatz zu dem Bindewort "und" die Andersartigkeit des Verbundenen zu betonen. Also ist bereits der Gebrauch dieses Wortes als ein Hinweis darauf zu werten, daß das Reichsgericht mit den beiden Wortverbindungen nicht das gleiche hat sagen wollen. Weiter ist zu beachten: Der Begriff "Kenntnis" ist im Vergleich zu dem Begriff "Verständnis" der weitere. Er reicht von der sinnlichen Wahrnehmung bis zum geistigen Verständnis einschließlich. Ein inkorrekter Sprachgebrauch allerdings wendet "Kenntnis" nur im Sinne von "Verständnis" an. Diesem Sprachgebrauch dürfte das Reichsgericht nicht gefolgt sein, da es die Worte "Kenntnis" und "Verständnis" nicht nebeneinander, sondern einander gegenübergestellt hat. Im übrigen hat das Reichsgericht durch die Benutzung der Wortverbindung "überhaupt zur Kenntnis" deutlich gemacht, daß es den Begriff "Kenntnis" von seiner unteren Sinngrenze her verstanden wissen will. Wenn es also sagt: "Nicht entscheidend ist ... , ob ihm dieser (sc. Angriff) überhaupt zur Kenntnis ... gelangt ist", schließt es wie in RGSt 10,372 ff. auch die sinnliche Wahrnehmung des Tatherganges durch den Betroffenen als unerheblich für das Vorhandensein einer Ehrverletzung aus. Liest man weiter im zweiten Satz "Denn hier handelt es sich nur darum, ob der Angriff an sich ehrverletzend gewesen ist, ... während es (sc. das Bewußtsein und das Einverständnis des Betroffenen) an der Ehrverletzung selbst, wo sie einmal gegeben war, nichts mehr ändern konnte", so könnte man auf den ersten Blick in der Auffassung bestärkt werden, das Reichsgericht sähe in der Beleidigung ein reines Tätigkeitsdelikt im Sinne der Ansicht eins. - Für die Ansicht zwei sprechen die Ausführungen, wie v.Olshausen meint, jedenfalls nicht. - Man darf jedoch nicht vergessen, daß diese Erwägungen nicht für sich dastehen, sondern ihren Platz im Rahmen der Prüfung der Bedeutung der Einwilligung des Verletzten auf die Strafbarkeit der Tat haben und daher nur von dorther verstanden werden dürfen. Wenn es also heißt: "Denn hier handelt es sich nur darum, ob der Angriff an sich ehrverletzend gewesen ist", dann ist für die Aus-

legung dieser Feststellung zu beachten, daß das Reichsgericht zuvor gesagt hat, Handlungen oder Äußerungen von schlechthin beleidigendem Charakter gäbe es nicht. Unter diesem Gesichtspunkt aber liegt es nahe, daß das Reichsgericht an die konkrete Geeignetheit des Angriffes für eine Beleidigung gedacht und damit nur einem bestimmten Bestandteil der Ehrverletzung seine Aufmerksamkeit zugewandt haben dürfte. Um die Wirkung der Einwilligung des Betroffenen auf die Strafbarkeit der Tat zu prüfen, war das Reichsgericht ja auch nicht gehalten, den Begriff "Ehrverletzung" in allen Einzelheiten zu bestimmen. Es konnte vornehmlich das Problem der Tatvollendung unerörtert lassen, es sei denn, besondere Umstände hätten eine solche Erörterung notwendig gemacht. Zu einer derartigen Annahme berechtigt der Urteilstext jedoch nicht. Endlich darf nicht übersehen werden, daß das Reichsgericht, soweit es sich zu dem Begriff "Ehrverletzung" äußert, sich eines Gegensatzes zu der übrigen Rechtsprechung, vorzüglich zu der - hier einschlägigen - Entscheidung RGSt 10,372 ff. nicht bewußt ist, sondern sich durchaus in Übereinstimmung mit ihr fühlt. Bei diesen Gegebenheiten dürfte es also überhaupt verfehlt sein, aus der Entscheidung RGSt 60,34 ff. Schlüsse auf den Zeitpunkt der Tatvollendung zu ziehen.

Die Entscheidung des Reichsgerichts in Recht 1902, S.594 Nr.2761 ist leider sehr verkürzt wiedergegeben. Der Text besteht nur aus zwei Sätzen: "In der Vornahme einer unzüchtigen Handlung vor den Augen eines Kindes, welches sittlich nicht verdorben ist, kann eine Beleidigung gefunden werden. Es erscheint hierbei gleichgültig, ob der Täter annimmt, das Kind habe an seinem Treiben Vergnügen, und ob das Bewußtsein von der erfolgten Beleidigung auf Seiten des Kindes vorhanden ist, und ob es die Beleidigung als solche empfindet." Der erste Satz dürfte nicht mehr besagen, als daß die Vornahme einer solchen Handlung unter dem Gesichtspunkt des § 185 StGB geprüft werden kann, da sie im Sinne dieser Vorschrift beleidigend zu sein vermag. Der

zweite Satz dürfte mit Rücksicht auf den dem Reichsgericht vorliegenden Fall eine Aufzählung der Umstände bieten, die bei Würdigung der fraglichen Handlung als Beleidigung nicht in Betracht zu ziehen waren. Darin dürfte sich die Aussage dieser beiden Sätze erschöpfen. Wenn v.Olshausen aus ihnen schließt, das Reichsgericht habe hier, wo es sich um die Beleidigung eines Kindes handele, mit dem Gesagten den Zeitpunkt der Tatvollendung im Sinne der Ansicht zwei bezeichnet, so liest er zwischen den Zeilen in einem Ausmaß, zu dem der Inhalt des Textes nicht berechtigen dürfte. Man kann nicht, wenn nur eine Aufzählung"negativer" Umstände geboten wird, ohne ganz besondere Veranlassung - und für sie finden sich hier keine Anzeichen - sie in dem Sinne als erschöpfend betrachten, daß mit ihr zugleich mögliche "positive" Umstände ausgeschlossen werden.

Das soeben Gesagte gilt auch entsprechend für die Entscheidung des Reichsgerichts in JW 1935, S.526 Nr.27. Hier hatte der Angeklagte einem siebenjährigen Kind "zunächst zugewinkt, zu ihm zu kommen; als sie dieser Aufforderung nicht nachkam, ist er zu ihr hingegangen und hat sie aufgefordert, mit ihm in einen Hausflur zu gehen und ihn da zu küssen, worauf das Kind jedoch fortgelaufen ist." Diesen Sachverhalt hat das Reichsgericht unter zwei Gesichtspunkten gewürdigt. Dem Beschwerdeführer, der das Fehlen einer Feststellung bezüglich der Tatsache, ob das Kind die angebliche Geringschätzung als solche empfunden habe, bemängelt hatte, hat es entgegen gehalten, es habe einer derartigen Feststellung nicht bedurft. "Denn nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts ist es für das Vorhandensein einer Beleidigung unerheblich, ob der Beleidigte sich des ehrenkränkenden Charakters der Kundgebung bewußt geworden ist, er sie als solche empfunden hat oder nicht." Sodann hat es im Hinblick auf den Tathergang geäußert: "Immer aber muß die Handlung gegenüber dem Verletzten s a c h l i c h eine Herabwürdigung darstellen, den Ausdruck der Mißachtung, der Geringschätzung enthalten" und hat, da der Angeklagte be-

reits zahlreiche Vorstrafen, u.a. mehrere wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit, aufzuweisen hatte, in dessen Verhalten "eine Herabwürdigung des Kindes" gesehen. Diese Feststellungen zum Tathergang dürften nichts anderes besagen, als daß die konkrete Geeignetheit der Handlung, Mißachtung zum Ausdruck zu bringen, vorliegen muß und in Anbetracht der besonderen Umstände vorgelegen hat. Unter der Bezugnahme auf die feststehende Rechtsprechung des Reichsgerichts ist Bezugnahme auf die bereits besprochenen Erkenntnisse zu verstehen, also vorzüglich auf die Entscheidung RGSt 10,372 ff.; denn auf ihr fußen die nachfolgenden Erkenntnisse und von ihr hat sich keines distanziert. Wenn das Reichsgericht das Sich-Bewußtwerden und das Empfinden des ehrenkränkenden Charakters der beleidigenden Kundgebung durch den Betroffenen - fallbedingt - herausgegriffen hat, dann hat es dies unter dem Gesichtspunkt des ersten Grundgedankens der Entscheidung RGSt 10,372 ff. getan, nach dem jeder Mensch, gleichgültig ob und wie er in der Lage ist, die ehrverletzende Kundgebung aufzunehmen, Gegenstand der Beleidigung zu sein vermag. Damit dürfte es sich nicht von dem zweiten Grundgedanken, daß zur Tatvollendung Aufnahme der Kundgebung durch irgendjemanden im Sinne der Ansicht vier erforderlich ist, abgewandt haben. Das hätte es, da das Reichsgericht in RGSt 10,372 ff. diesen zweiten Grundgedanken als dem ersten wesentlich zugehörig erachtet, und sonach seine Entscheidung auf beide zusammen stützt, eigens zum Ausdruck bringen müssen. Aus dem tatsächlich in einem beschränkten Umfang geschehenen Gebrauchmachen von der Entscheidung RGSt 10,372 ff. und aus der beschriebenen Würdigung des Tatherganges allein ist man nicht berechtigt, anzunehmen, das Reichsgericht habe im vorliegenden Falle die sinnliche Wahrnehmung des Geschehenen für die Tatvollendung genügen lassen.

Nächst der Entscheidung RGSt 10,372 ff. ist die Entscheidung RGSt 70,245 ff. von besonderem Interesse. Dem Reichsgericht lag ein Sachverhalt vor, nach dem der Angeklagte an einer 17-18jährigen, "die in der Familie unter dem

Schutze des Vaters" lebte, mit ihrem Einverständnis u.a. unzüchtige Handlungen vorgenommen hatte. Das Reichsgericht prüfte - und zwar mit bejahendem Ergebnis - zunächst eingehend, ob das Verhalten des Angeklagten als eine der Tochter gegenüber zum Ausdruck gebrachte Mißachtung des Vaters zu werten sei. Sodann stellte es - und das ist das Neue an dieser Entscheidung - fest: "Darauf, ob die L erkannt und verstanden hat, daß in dem Verhalten des Angeklagten ihr gegenüber auch eine Beleidigung ihres Vaters lag, kommt es nicht an. Nach der Rechtsprechung gehört nicht zur Beleidigung, daß sie der Beleidigte, wenn sie ihm gegenüber ausgedrückt wird, als solche versteht und empfindet. Entsprechendes muß gelten, wenn die Beleidigung, wie hier, einem Dritten gegenüber zum Ausdruck kommt. Die Absicht,zu beleidigen, ist nicht wesentlich; es genügt, daß die Mißachtung eines anderen vorsätzlich und rechtswidrig kundgegeben wird."

Verdeutlicht diese Feststellung nun, daß das Reichsgericht sich für die sinnliche Wahrnehmung als Vollendungsmerkmal des § 185 StGB entschieden hat? v.Olshausen, wie gesagt, ist dieser Meinung. Er führt aber auch dieses Erkenntnis in der Reihe derer an, in denen die mißachtende Einstellung des Täters den Betroffenen (Jugendlichen oder Geisteskranken) gegenüber zum Ausdruck gebracht wurde. Dabei hat er übersehen, daß die Jugendliche L hier Dritte und nicht Betroffene ist. Welzel[1)] entnimmt ebenfalls - leider ohne Begründung - dieser Entscheidung, das Reichsgericht habe sich für die sinnliche Wahrnehmung als Kennzeichen der Tatvollendung ausgesprochen. Bei ihm fehlt aber die Einschränkung, die v.Olshausen - dem Sachverhalt zuwider - macht. Er dürfte also den Standpunkt vertreten, daß es sich hier um eine Feststellung handelt, die ohne Rücksicht auf die Person des Äußerungsgegners Gültigkeit beansprucht. Verhält es sich in der Tat so? Gewiß, das geistige Erfassen des beleidigenden Sinnes der Handlung durch den, dem gegenüber sie

---

1) Welzel, S.279.

Ausdruck findet, wird als nicht zur Beleidigung gehörig ausgeschlossen: In dem ersten der zitierten Sätze ("Darauf, ob die L. erkannt und verstanden hat, daß in dem Verhalten des Angeklagten ihr gegenüber auch eine Beleidigung ihres Vaters lag, kommt es nicht an.") gebraucht das Reichsgericht die Worte "erkannt" und "verstanden" im Sinne des letzten Wortes; denn der ihnen folgende Nebensatz bezieht sich offensichtlich auf beide Worte in gleicher Weise. Darin erschöpft sich aber nicht der Inhalt der fraglichen Feststellung. Damit ist nur der Auslegung des ersten Satzes Genüge getan.

Die Aussage des zweiten Satzes ("Nach der Rechtsprechung gehört nicht zur Beleidigung, daß sie der Beleidigte, wenn sie ihm gegenüber ausgedrückt wird, als solche versteht und empfindet") stützt das Reichsgericht auf die Entscheidungen RGSt 10,372 ff.; 29,398 ff.; JW 1935, S.526 Nr. 27 - also nach dem oben[1] Gesagten letztlich auf die erste der genannten Entscheidungen. Da das Reichsgericht auf diese Entscheidung, wie auch auf die beiden anderen, nicht weiter eingeht, muß wiederum angenommen werden, daß es die übrigen dort befindlichen Ausführungen, die wesensnotwendig zu der angeführten Feststellung gehören, nicht in Abrede gestellt hat. Dann aber dürfte die folgende Auslegung dem dritten Satz ("Entsprechendes muß gelten, wenn die Beleidigung, wie hier, einem Dritten gegenüber zum Ausdruck kommt") am ehesten gerecht werden: Wird die beleidigende Äußerung dem Betroffenen gegenüber getan, so ist es auf das Zustandekommen der Ehrverletzung ohne Einfluß, wie der Betroffene sich verhält, wenn nur einem Dritten der Vorgang klar zum Bewußtsein kommt. Der Betroffene, dem gegenüber das mißachtende Verhalten zum Ausdruck gebracht wird, und der es zu irgendeinem Zeitpunkt "voll"Verstehende brauchen nicht ein und dieselbe Person zu sein. Steht nun an Stelle des Betroffenen ein Dritter, so besteht gleicherweise die Mög-

---

1) s.oben S.47.

lichkeit, daß irgendein anderer - sei es der Betroffene, sei es sonst ein Dritter - den ehrverletzenden Gehalt des Geschehenen geistig erfaßt. Fehlt es aber nicht an diesem kundgebungsempfänger, dann ist die Tatsache, daß der Dritte als "Gegenüber" des Täters den Vorgang nicht in seinem ehrabsprechenden Sinne begriffen hat, als unwesentlich zu werten. In diesem Zusammenhang verdient auch die Tatsache Aufmerksamkeit, daß das Reichsgericht,wenn es auf den Vorgang zwischen dem Täter und dessen "Gegenüber" zu sprechen kommt, diesen mit den Worten "die Beleidigung ausdrücken, die Beleidigung zum Ausdruck bringen" schildert, - daß es aber im vierten Satz, als es die Absicht, zu beleidigen, für das Vorliegen des § 185 StGB als unwesentlich bezeichnet und dabei auf das Wesen des Deliktes verweist, dies so tut:"... es genügt,daß die Nichtachtung eines anderen vorsätzlich und rechtswidrig kundgegeben wird." Dieser Umstand spricht sicher nicht gegen die Auslegung, die die Entscheidung RGSt 70,245 ff. hier erfahren hat; wird doch mit dem Wortbegriff "zum Ausdruck bringen" die reine Täterhandlung erfaßt, mit dem Worte "kundgeben" über sie hinaus ihre Aufnahme durch einen anderen. Geht man im übrigen davon aus, daß unter Wahrung des Kundgebungscharakters im üblichen Sinne die "Aufnahme", die das Tun des Täters durch den erfährt, vor dem es sich abspielt, ohne Bedeutung ist, dann fügt sich die vorliegende Entscheidung ohne weiteres nicht nur in die ihr vorgehende, sondern auch in die ihr nachfolgende Reichsgerichts-Rechtsprechung zum Beleidigungsvergehen ein, insbesondere steht sie nicht den Entscheidungen RGSt 65,21 f. und 71,159 ff. entgegen, in denen offensichtlich ohne jede Einschränkung das geistige Verständnis des Kundgegebenen in seinem beleidigenden Inhalt durch irgendjemanden für die Vollendung des Deliktes verlangt wird.

Zur Beurteilung der beiden letzten bei v.Olshausen für seinen Standpunkt angeführten Entscheidungen RG in DJ 1937, S.751 und RGSt 73,116 bedarf es nicht einer so ins Einzelne gehenden Prüfung, wie sie bei den bisher bespro-

chenen Enttscheidungen vonnöten war. In RG in DJ 1937, S. 751 liest man: " Daß das LG bei diesen Feststellungen in den Handlungen des Angeklagten unter den Begleitumständen, unter denen sie vorgenommen sind, Kundgebungen der Mißachtung gefunden hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision macht geltend, daß den Zeuginnen nach ihrer Erklärung in der Hauptverhandlung an der Untersuchung nichts Anstößiges aufgefallen sei. Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts ist es für das Vorhandensein einer Beleidigung unerheblich, ob der Beleidigte sich des ehrverletzenden Charakters der Kundgebung bewußt geworden ist und sie als Beleidigung empfunden hat." und weiter, nachdem das Reichsgericht das Vorliegen einer Einwilligung ausgeschlossen hat, "die den Handlungen des Angeklagten die Eigenschaft strafbarer Beleidigung" hätte nehmen können, "Der äußere Tatbestand der tätlichen Beleidigung, begangen an den jungen Mädchen, ist hierdurch ausreichend dargetan." Nach dem oben Gesagten berechtigen diese Ausführungen nur zu der Annahme, daß das Reichsgericht die an sich beleidigende Eigenschaft der Tathandlung bejaht hat, - daß es das fehlende Bewußtsein der Beleidigung seitens der Betroffenen nur insoweit für unerheblich gehalten hat, als es der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts, an deren Spitze es die Entscheidung RGSt 10,372 ff. gestellt hat, entspricht, - daß es nicht den Anspruch erhoben hat, die einzelnen Merkmale des äußeren Tatbestandes der tätlichen Beleidigung, die es wie der erste im Wortlaut gebrachte Satz zeigt, als Kundgebung von Mißachtung verstanden hat, erschöpfend abgehandelt zu haben. Hinsichtlich der Entscheidung RGSt 73,113 ff. liegen die Dinge nicht anders. Auch der bei Welzel neben der Entscheidung RGSt 70,245 ff. angegebenen Entscheidung RGSt 75,179 ff, kann nicht entnommen werden, das Reichsgericht habe mit der sinnlichen Wahrnehmung der ehrenkränkenden Handlung Tatvollendung eintreten lassen. Welzel stützt seine Annahme, wie seine Zitierung der Entscheidung zeigt, auf den letzten Satz des Urteils. Dessen Wortlaut aber "Darauf,

ob die Lisa F. das Verhalten des Angeklagten ihr gegenüber als Beleidigung empfunden hat, kommt es nicht an", drückt nur aus, daß das Reichsgericht den Erfolg, der die Ansicht fünf kennzeichnet, als unwesentlich für den Tatbestand des Vergehens ausgeschlossen hat. Dasselbe gilt für die Entscheidung RGSt 71,349 ff.

Nachdem nun dargetan ist, daß das Reichsgericht im Verlaufe seiner Rechtsprechung der Ansicht zwei nicht gefolgt sein dürfte, sollen die Entscheidungen Erwähnung finden, die die Kennzeichen der Ansicht vier besonders klar herausstellen. Da ist vornehmlich die Entscheidung RGSt 65,21 f. zu nennen. In ihr heißt es: "Die Beleidigung erschöpft sich nicht in der Äußerung. Vielmehr kann in Anwendung des § 185 StGB nur bestraft werden, wer mit der Äußerung einen Erfolg erzielt. Der Erfolg besteht darin, daß ein anderer die Äußerung sinnlich wahrnimmt und geistig erfaßt, so daß durch die Äußerung eine Vorstellung in ihm hervorgerufen wird." Des weiteren ist die Entscheidung RGSt 30,270 ff. anzuführen. Sie hebt hervor, daß, wenn die Äußerung nicht klar und bestimmt ist, sondern sich in Andeutungen, Umschreibungen, unbestimmt gehaltenen Ausdrücken bewegt, der Begriff der Kundgebung auch erfordere, daß die Worte in ihrem wahren Sinne von demjenigen, der von ihnen Kunde erhalten habe, verstanden worden seien. Die Entscheidung RGSt 71,159 ff., die ebenfalls für die Ansicht vier spricht, weist die Besonderheit auf, daß sie Selbstgespräche und für den persönlichen Gebrauch bestimmte Tagebuchaufzeichnungen beleidigender Art, die nach der Ansicht eins dem Täter bereits als nach § 185 StGB strafbare Handlungen zugerechnet werden müßten, nicht als unter das Beleidigungsdelikt fallend betrachtet, weil ihnen der Kundgebungscharakter mangele.

Die Anschauung des Reichsgerichts vom Wesen des Beleidigungsvergehens erhellen - wenn auch von einer anderen Warte aus - die Entscheidungen RGSt 26,202 ff. und 48,62 ff. Das erste der genannten Erkenntnisse ist bereits besprochen

worden[1]. Es hat deutlich gemacht, daß der Angriff auf die Ehre eines Menschen an nichts dadurch verliert, daß er einer anderen Person als der vom Täter gedachten offenbar geworden ist, denn die Ehrverletzung ist existent, sobald überhaupt jemand die vom Täter gewollte Kundgebung geistig aufgenommen hat. Unschwer läßt auch die Entscheidung RGSt 48, 62 ff. erkennen, daß sie von dieser Auffassung des Reichsgerichts getragen wird. Nach dem Sachverhalt hatte ein Untersuchungshäftling einen verschlossenen Brief mit beleidigenden Aussagen über eine Strafkammer in einem Paket versteckt. Bei der Paketkontrolle wurde der Brief gefunden. Der Untersuchungsgefangene forderte mehrfach den Brief zurück und erklärte schließlich dem Kammervorsitzenden, in dessen Hände der Brief gelangt war, er habe den Inhalt nicht zu seiner Kenntnis bringen wollen. Dieser Tathergang gab dem Reichsgericht Veranlassung, aufzuzeigen: "Wenn der Täter, wie im vorliegenden Falle, seine eine Beleidigung enthaltende Erklärung schriftlich verkörpert und sich hinsichtlich ihrer der tatsächlichen Verfügungsgewalt mit dem Willen entäußert hat, einen anderen davon Kenntnis nehmen zu lassen, wenn er also die in seinem Schreiben verkörperte Erklärung mit diesem Willen in die Hand eines Dritten hat gelangen lassen, so hat er im Sinne des Gesetzes durch seine eigene freie Handlung alles getan, was zur Vollendung der Beleidigung rechtlich erforderlich ist. Ob diese Vollendung eintritt, hängt von dem weiteren Verlauf der Dinge ab, nicht mehr von bloßen Entschließungen des Täters. Da es für die Frage nach dem Eintritt der Vollendung rechtlich belanglos ist, wer der andere ist, der von dem Inhalt der Erklärung Kenntnis erhält, ob derjenige, für den sie bestimmt war, oder irgend ein anderer, und da es auch nicht darauf ankommt, wie und auf welchem Wege der andere die Kenntnis erlangt, so kommt die Beleidigung rechtlich zur Vollendung, wenn irgend ein Dritter, gleichviel wer und auf welche Weise, von der Erklä-

---

[1] vgl. oben S.12 f.

rung Kenntnis nimmt, solange sie noch auf Grund jener eigenen freien Handlung des Erklärenden seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt entrückt ist."

In diesem Zusammenhang kommt noch der Entscheidung des Reichsgerichts in JW 1924, S.911 eine gewisse Bedeutung zu. Wie in den letztgenannten Entscheidungen beurteilt das Reichsgericht auch hier den Sachverhalt unter dem gerade aufgezeigten Gesichtspunkt: Der Angeklagte hatte seiner Bürovorsteherin einen Brief beleidigenden Inhalts diktiert, der ihm nach der Übertragung des Stenogramms in Maschinenschrift zur Unterschrift vorgelegt werden sollte. Der Brief wurde aber irrtümlich ohne sein Wissen und Wollen abgesandt. Daß die Bürovorsteherin nicht bestimmungsgemäße Empfängerin der Äußerung war, hat das Reichsgericht als unwesentlich erachtet. Es hat als entscheidend angesehen, daß sie Kenntnis von den ihr diktierten beleidigenden Äußerungen erhalten hatte, und das Vorliegen des § 185 StGB bejaht.

All diese Entscheidungen des Reichsgerichts lassen jedoch eines vermissen: die Beantwortung der Frage, warum das Reichsgericht eine unter strafrechtlichen Gesichtspunkten interessierende Ehrverletzung dann für vorliegend erachtet, wenn der Täter zumindest in Kauf genommen hat, daß die mißachtende Einstellung, die er bezüglich eines bestimmten Menschen zum Ausdruck gebracht hat, irgendjemandem im Sinne der Ansicht vier offenkundig geworden ist. Damit ist nicht nur die Frage nach dem "Warum" des Vollendungszeitpunktes offengeblieben, sondern auch die Frage nach dem "Warum" der Entscheidung für eine solche Definition des Beleidigungsdeliktes. Schutzobjekt und Verletzungscharakter des § 185 StGB legten das Reichsgericht - wie sich unten zeigen wird - nicht auf diese Sicht des Vergehens fest. Praktische Erwägungen zwangen es - nach der unten vertretenen Auffassung - ebensowenig,der Ansicht vier den Vorzug zu geben. Umstände, die eine bestimmte Einordnung erfordert hätten, sind also ausgeschaltet. So bleibt nur noch die Mutmaßung, daß das Reichsgericht sich eben "der herrschenden und mit

gutem Recht begründeten Auffassung"[1] angeschlossen hat, so wie es mancher getan hat.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes weist teilweise die gleichen, teilweise andere Züge auf als die des Reichsgerichts. Wie dieses sieht der Bundesgerichtshof in der Beleidigung ein sich gegen die Ehre richtendes Verletzungsdelikt, das durch Kundgebung von Mißachtung verwirklicht wird. Seine Definition des Ehrbegriffes - sie findet unten[2] eine ausführliche Erörterung - ist jedoch viel umfassender als die des Reichsgerichts in GA 38, S.434 ff. und viel differenzierter als die, die das Reichsgericht in RGSt 41,62 ff. gegeben hat. Wie das Reichsgericht hält der Bundesgerichtshof eine Gefühlskränkung - das Merkmal der Ansicht fünf - nicht für ein zur Beleidigung gehörendes Tatbestandsmerkmal[3]. Im übrigen findet sich eine Entscheidung[4], in der der Bundesgerichtshof sich für die Ansicht vier, aber auch eine[5], in der er sich gegen diese Ansicht ausspricht. Andere Entscheidungen[6] lassen den Zeitpunkt der Tatvollendung in einer etwas unklaren Weise offen.

Die Entscheidung BGHSt 9,17 ff. zeichnet sich durch zwei Eigenschaften aus. Sie ist, was das Vollendungsproblem angeht, erfreulich klar gehalten: In ihr hat sich der Bundesgerichtshof eindeutig im Sinne der Ansicht vier ausgesprochen. Sie weist zudem eine Besonderheit auf, die hier von Interesse ist. An der Stelle des Urteils, die von der Vollendung des § 185 StGB handelt, heißt es: "Da es zur Vollendung der Beleidigung gehört, daß ein anderer von der

---

1) Sauer, S.76.
2) s.unten S.74 ff.
3) BGHSt 1,288 ff.; 7,129 ff.; BGH in NJW 1951,S.368.
4) BGHSt 9,17 ff.
5) BGH in NJW 1951, S.368.
6) BGHSt 1,288 ff.; 7,129 ff.; 11,67 ff.

Kundgabe der Mißachtung Kenntnis erhält und diese sich auf eine bestimmte Person beziehen muß, war noch zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen der Betroffene bei einer durch Weitergabe von Bildern begangenen Beleidigung für denjenigen, an den sich die Kundgebung richtet, genügend als bestimmte Person gekennzeichnet ist ... Erforderlich ist nur, daß die abgebildete Person im Bild genügend deutlich sichtbar ist. Dann weiß der Dritte, daß sich die Kundgebung gegen die Person richtet, die sich dem Fotographen gestellt hat und aus dem Bild ersichtlich ist. Dadurch ist der Verletzte hinreichend gekennzeichnet ... Das weitere Erfordernis, daß die Kundgabe der Mißachtung von der mit der Entwicklung der Filme beauftragten Person in ihrem ehrenrührigen Sinne verstanden worden ist ...,muß ... ebenfalls bejaht werden." Der Bundesgerichtshof unterscheidet ganz offensichtlich zwischen dem "von der Kundgabe der Mißachtung Kenntnis Erhalten" und dem "die Kundgabe der Mißachtung in ihrem ehrenrührigen Sinne Verstehen". Das Verstehen bezeichnet er als das weitere Erfordernis und gibt damit zu erkennen, daß er es über das "Kenntnis-Erhalten" stellt. Dies ist ihm aber mehr als "sinnlich wahrnehmen". Dem "Kenntnis-Erhalten" muß nach dem obigen Text eine Wissenserlangung zugeschrieben werden, die eine verstandesmäßige Aufnahme des äußeren Geschehens zum Inhalt hat, ohne daß sie dieses Geschehen als beleidigende Aussage wertet. Diese Auffassung entspricht der, die in der Ansicht drei ihren Niederschlag gefunden hat. Damit wird erstmalig in der Rechtsprechung das Merkmal, das diese Ansicht kennzeichnet, als eines der zur Tatvollendung gehörenden Erfordernisse ausdrücklich angeführt.

In einer früheren Entscheidung - BGH in NJW 1951, S. 368 - hat der Bundesgerichtshof sich gegen die Ansicht vier ausgesprochen. Die äußeren Tatbestandsmerkmale der Beleidigung, nämlich die Kundgebung der Mißachtung des Verletzten, hat er in dem ihm vorliegenden Sachverhalt darin erblickt, daß der Angeklagte die ihm fremde Frau C in unzüchtiger Wei-

se berührt hatte. "Damit hat er", so führt der Bundesgerichtshof aus, "den Eindruck erweckt, er traue der Frau C zu, daß sie sich einen solchen Angriff auf ihre Geschlechtsehre gefallen lasse. Es gehört nicht zum äußeren Tatbestand der Beleidigung, daß der Angeklagte seine Kundgebung so gemeint hat, ebensowenig daß die betroffene Person die Tat als Beleidigung verstanden und empfunden hat. Entscheidend ist, daß das Verhalten des Angeklagten gegenüber der Frau nach den Umständen des Einzelfalles im allgemeinen als eine Kundgebung der Mißachtung zu verstehen war." Diese Feststellungen sind so gehalten, daß sie zumindest für den vorliegenden Fall, den der Beleidigung unter vier Augen, das Erfassen des beleidigenden Sinnes der Kundgebung durch ihren Empfänger ausschließen; aber sie lassen auch daran denken, daß der Bundesgerichtshof hier eine über diesen besonderen Fall hinausgehende allgemeingültige Regelung hat aufweisen wollen. Dafür spricht, daß er die äußeren Tatbestandsmerkmale der Beleidigung schlechthin durch den von ihm zu würdigenden Tathergang verwirklicht gesehen hat. Offen bleibt, wann Tatvollendung gegeben ist, ob zu dem Zeitpunkt, den die Ansicht zwei vertritt, oder zu dem, der der Ansicht drei eigen ist.

Die Entscheidungen BGHSt 1,288 ff. und 7,129 ff., die - wie die zuletzt zitierte - eindeutig die gefühlsmäßige Kränkung des Betroffenen als nicht zur Beleidigung gehörig bezeichnen, zeigen nicht in all ihren Ausführungen, die für die Tatvollendung von Bedeutung sind, eine derartige Klarheit. In BGHSt 1,288 ff. liest man z.B.: "Das Vorzeigen eines solchen[1)] Bildes kann den Tatbestand einer Beleidigung aber dann erfüllen, wenn die Handlung eine Herabwürdigung des Kindes bedeutet und den Ausdruck der Mißachtung und Geringschätzung enthält. Deshalb muß zu dem äußeren Tun des Vorzeigens des Bildes noch die schamverletzende Beziehung des Handelns hinzukommen und erkennbar sein. Erst dadurch

---

1) sc. an sich nicht unzüchtigen

wäre die Ehre des Kindes angegriffen". Diese Formulierung ist so gehalten, daß ein Vertreter der Ansicht eins (nach ihr stellt die Beleidigung ein bloßes Tätigkeitsdelikt dar) sie übernehmen könnte. Nun hat aber der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung eingehend geprüft, ob dem Handeln des Angeklagten ein beleidigender Charakter zugemessen werden könne, und innerhalb dieser Erörterung findet sich die fragliche Feststellung. Wenn man daher in dem obigen Text nicht eine Aussage über den Zeitpunkt der Tatvollendung sieht, sondern ihn so versteht: 'hat der Täter sich - wie geschildert - verhalten, so hat er seinerseits alles getan, was zur Erfüllung des Tatbestandes des § 185 StGB erforderlich ist', dürfte man nicht fehlgehen.

In BGHSt 7,129 ff. begegnet man Formulierungen, die der in BGHSt 1,288 ff. entsprechen und die daher die gleiche Auslegung erfahren können. Die Entscheidung wirft aber auch Fragen auf, deren Beantwortung sie schuldig bleibt.

Nach dem Sachverhalt hatte der Angeklagte die Behandlung eines zehnjährigen Mädchens auf den Verdacht einer Geschlechtskrankheit hin ohne Wissen der Eltern des Kindes vorgenommen und das Kind dazu angehalten, den Eltern sein Vorgehen zu verschweigen. Diesen Tathergang würdigt der Bundesgerichtshof u.a.so: "Frei von Rechtsirrtum ist die Annahme, daß der Angeklagte durch die vor den Eltern geheimgehaltene Behandlung des Mädchens den Vater im Sinne des § 185 StGB beleidigt habe ... . Wer...unter den hier gegebenen Umständen in dieser Weise sich über das Recht des elterlichen Gewalthabers, für das sittliche und das seelische Wohl des Kindes sowie für dessen Gesundheit zu sorgen, hinwegsetzt und das für die Ausübung der elterlichen Gewalt erforderliche Vertrauensverhältnis stört, mißachtet dadurch die elterlichen Gewalthaber. Das Verhalten des Angeklagten ist auch keineswegs um deswillen anders zu beurteilen, weil ihm daran gelegen war, ein von ihm zusammengestelltes Mittel zu erproben. Dies ist eher geeignet, das Maß der Mißachtung,

die er dem Adoptivvater des Kindes gegenüber durch sein Vorgehen ausdrückte, zu erhöhen. Gegen die Annahme des LG, das Verhalten des Angeklagten erfülle den äußeren Tatbestand der Beleidigung, ist somit aus Rechtsgründen nichts einzuwenden." Oder: "In solchen Fällen liegt in dem Ansinnen auch eine Beleidigung i.S. des § 185 StGB. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Ansinnen an einen erwachsenen Menschen oder an ein Kind gestellt wird. Voraussetzung für die Annahme einer Beleidigung ist nicht, daß der Betroffene seiner Ehre sich bewußt ist und die in der Kundgebung liegende Achtungsverletzung als Ehrenkränkung empfindet... . Wer einem Kind ein solches Verhalten ansinnt, bringt damit zum Ausdruck, daß er es für sittlich nicht einwandfrei hält. Darin liegt eine Beleidigung." Die Feststellungen, auf die man wie in der vorhergehenden Entscheidung auch in einem Urteil stoßen könnte, das der Ansicht eins folgt, finden sich im ersten und letzten Satz der Ausführungen, die die dem Adoptivvater geltende Beleidigung zum Gegenstand haben, sowie im ersten und in den beiden letzten Sätzen der Erörterungen, die sich mit der dem Kind gegenüber verübten Beleidigung beschäftigen. Sie dürften jedoch - wie oben angedeutet - nur zum Ausdruck bringen, daß an dem nach § 185 StGB erforderlichen Tun des Angeklagten nichts mehr fehle. Die Fragen, die ohne Beantwortung bleiben, sind von größerem Interesse. Der Bundesgerichtshof hat es für das Vorliegen einer Beleidigung als unwesentlich erachtet, ob der Betroffene sich seiner Ehre bewußt ist. Damit müßte er auch zugleich von einem Verstehen der Kundgebung in ihrem beleidigenden Sinne seitens des Betroffenen abgesehen haben; denn schlechterdings kann ein derartiges Verständnis nicht von demjenigen verlangt werden, dem bereits das Ehrbewußtsein fehlt. Daher liegt es nahe, anzunehmen, der Bundesgerichtshof habe sich, soweit es sich um die dem Kinde zugefügte Beleidigung gehandelt habe, - indirekt gegen eine Vollendung des Deliktes nach der Ansicht vier ausgesprochen. Bei der Beurteilung des Tatvorganges

konnte der Bundesgerichtshof davon ausgehen, das Kind habe gewußt, der Angeklagte behandele es "heimlich" und wünsche, daß es diese "Heimlichkeit" mitmache. Will der Bundesgerichtshof nun dieses Wissen - ein Wissen im Sinne der Ansicht drei - noch als zur Tatvollendung gehörig gewertet haben? Wann ist die Beleidigung, die dem Vater des Mädchens galt, als vollendet anzusehen? In demselben Zeitpunkt, der für die Beleidigung dem Kind gegenüber in Betracht kommt? Eine unterschiedliche Handhabung der Tatvollendung je nach der Person des Kundgebungsempfängers würde allerdings nicht nur unbefriedigend wirken, sondern wäre auch überflüssig[1]. Doch welche Stellung der Bundesgerichtshof eingenommen hat, ist nicht zu ermitteln. Die Entscheidung bleibt - wie gesagt - die interessantesten Antworten schuldig.

Als letzte Entscheidung ist noch der Beschluß des Großen Senates vom 18.11.1957 - BGHSt 11,67 ff. - anzuführen. Die Bedeutung dieser Entscheidung liegt vornehmlich in der umfassenden Definition des Ehrbegriffes[2]. Aber auch für das Problem der Tatvollendung ist sie nicht ganz unergiebig. Ihr liegt ein Sachverhalt zugrunde, nach dem die Angeklagte an viele, ihr unbekannte Personen fortlaufend eine Druckschrift verschickte, die den Titel trug "Stimmt in unserer Ehe alles?'. In einem Vorwort, das die drucktechnisch hervorgehobenen Sätze enthielt 'Diese kleine Schrift geht Ihnen unverlangt zu' und 'Bitte erst lesen', wies sie auf den Zweck ihrer Schrift hin, Ratgeber in sexuellen Fragen zu sein, und legte dem Leser nahe, im Hinblick auf sein Eheleben zu überprüfen, ob er dieses Ratgebers nicht bedürfe. Falls er jedoch an der Schrift nicht interessiert sei, möge er sie vernichten. Schon früher hatte die Angeklagte eine fast gleichlautende Broschüre unter ganz ähnlichen Umständen verschickt. In dem auf der ersten Seite

---

1) vgl. unten S.79.

2) Auf sie wird weiter unten (S.74 ff.) eingegangen.

enthaltenen Vorwort war der an dem Inhalt der Schrift nicht interessierte Leser gebeten worden, 'das Heftchen ungeöffnet zu vernichten'. Die Rechtsfrage, die der 2.Senat dem Großen Strafsenat unterbreitet hat, lautete: "Liegt in der unverlangten Zusendung der Werbeschrift 'Stimmt in unserer Ehe alles?' eine Kundgebung der Mißachtung der Empfänger, und wird dadurch der äußere Tatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB erfüllt?" Der Große Senat bejahte die Frage nach dem ehrenkränkenden Charakter der Werbeschrift und stellte fest, die Angeklagte habe allen Empfängern ihrer Schrift gegenüber "Mißachtung zum Ausdruck gebracht und damit mindestens den äußeren Tatbestand der Beleidigung dieser Personen erfüllt." Diese Formulierung besagt auch hier nichts anderes, als daß die Angeklagte ihrerseits sich so verhalten hat, daß ihr Tun als beleidigend im Sinne des § 185 StGB zu werten ist. Die auf ihrer Seite liegende "Erfüllung" des Tatbestandes ist nicht dessen Vollendung gleichzusetzen. Dies kann fraglos dem weiteren Inhalt des Beschlusses entnommen werden: "Dem 2.Strafsenat ist auch insofern beizupflichten, als er in dem Vorbehalt, den die Angeklagte in den Vorworten ihrer beiden Schriften gegenüber dem uninteressierten Leser macht, kein Hindernis für die Annahme sieht, daß die Schrift dem jeweiligen Empfänger mitgeteilt würde. Denn ob ihre Bitte - wie bei der ersten Schrift - dahin ging, der uninteressierte Leser möge sie ungelesen vernichten, oder - wie bei der zweiten Schrift - dahin verstanden werden kann, er solle sie nach der Lektüre vernichten: in jedem Falle bleibt die Tatsache bestehen, daß die Schriften den Empfängern zugegangen und damit in den Bereich ihrer Kenntnismöglichkeit gelangt waren. Nach Lage der Dinge bestand überhaupt keine sichere Gewähr dafür, daß der Empfänger das Vorwort zuerst lesen würde. Aber selbst wenn er das tat, bestand nach der Lebenserfahrung die Möglichkeit, daß er die Schrift gleichwohl öffnen und wenigstens überfliegen würde. Jedenfalls vermochte jener Vorbehalt nichts an der äußeren Tatsache zu ändern, daß es bei den Empfängern, die

Strafantrag gegen die Angeklagte gestellt haben, zur Kenntnis des Broschüreninhalts gekommen ist." Diese Ausführungen zeigen, daß der Bundesgerichtshof neben dem Tun der Angeklagten auch einen "Erfolg" auf Seiten der Adressaten für selbstverständlich hält. Zum Verständnis der Entscheidung ist jedoch erforderlich, sie als Ganzes zu lesen, andernfalls wird man ihrem gedanklichen Inhalt nicht gerecht. Nach ihr stehen die Sätze zwei bis fünf gleichsam unter der Überschrift des ersten Satzes. Sie sind insgesamt auf ihn hin bezogen und "entfalten" die in ihm getroffene Feststellung. Berücksichtigt man dies nicht, sondern greift man eine Einzelformulierung heraus, wie es Busch[1] getan hat, so ergibt sich ein falsches Bild. Nach Busch: "Dieser Vorbehalt ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß die Schrift in den Kenntnisbereich des Adressaten gelangt und dadurch die beleidigende Äußerung ihm gegenüber kundgegeben ist." sieht es so aus, als habe der Bundesgerichtshof mit dem Zugang der Broschüre Vollendung des Deliktes angenommen. Das ist indes nicht der Fall. Der Große Senat stimmt dem 2.Senat darin zu, das Vorwort habe nicht zu hindern vermocht, daß die Schrift dem jeweiligen Empfänger mitgeteilt wurde. Die Tatsache der Mitteilung gehört nach dem Bundesgerichtshof offensichtlich zum äußeren Tatbestand des § 185 StGB; denn er stellt nicht in Frage, ob es dieser Mitteilung bedürfe, sondern prüft, ob sie gegeben sei oder nicht. Mitgeteilt ist eine Schrift aber noch nicht, wenn sie nur in den Bereich der Kenntnismöglichkeit gelangt ist. Der Sinn, der dem Wort "mitteilen" zukommt, erheischt mehr als den bloßen Zugang eines Schreibens. Dem trägt auch der Bundesgerichtshof Rechnung: der Inhalt des letzten Satzes ("Jedenfalls vermochte jener Vorbehalt nichts an der äußeren Tatsache zu ändern, daß es bei den Empfängern, die Strafantrag gestellt haben, zur Kenntnis des Broschüreninhalts gekommen ist") bestätigt die

---

1) Busch in LM Anmerkung zu § 185 StGB Nr.19.

Aussage des ersten Satzes ("Dem 2.Senat ist auch insofern beizupflichten, als er in dem Vorbehalt ... kein Hindernis für die Annahme sieht, daß die Schrift dem jeweiligen Empfänger mitgeteilt wurde"). Der Bundesgerichtshof erblickt also die Tatsache der Mitteilung der fraglichen Schrift in der Tatsache ihrer inhaltlichen Kenntnisnahme. Ob er diese Kenntnisnahme im Sinne der Ansicht drei oder der Ansicht vier auffaßt, kommt in der Formulierung des letzten Satzes nicht mit wünschenswerter Klarheit zum Ausdruck. Es hat den Anschein, als könne der Satz so oder so gelesen werden. Versteht man jedoch "Kenntnis" im Sinne der Ansicht drei, so läßt man unberücksichtigt, daß der Umstand der Strafantragstellung, von dem der Bundesgerichtshof spricht, das Ausmaß der Kenntnisnahme zu erhellen vermag. Von dorther gesehen kann es sich nur um Kenntnisnahme der Broschüre in ihrem vollen, also auch in ihrem beleidigenden Gehalt, handeln, und will man der Aussage des ganzen Satzes Beachtung schenken, so darf man diesen Gesichtspunkt nicht übersehen. Der zweiten Lesart dürfte daher der Vorzug zu geben sein.

Wirft man nun rückschauend einen Blick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, so stößt man erneut darauf, daß die Frage nach dem "Warum" des Vollendungszeitpunktes - die Frage, deren Beantwortung zuvor schon das Reichsgericht schuldig geblieben ist, - sich auch hier als offene Frage erweist. Dies ist umso bedauerlicher, als der Bundesgerichtshof, wie sich gezeigt hat, seine Wahl des Vollendungszeitpunktes nicht gleichmäßig getroffen hat.

IV. Eigene Stellungnahme

1. Die einzelnen Ansichten

Würdigt man die verschiedenen Ansichten an Hand der aus ihnen jeweils entspringenden Ergebnisse, so ergibt sich folgendes Bild:

Die Ansicht fünf engt den Beleidigungstatbestand in einer kriminalpolitisch untragbaren Weise sein. Sie schließt praktisch alle vom Schutz des § 185 StGB aus, die noch nicht - Kinder - oder nie bzw.nicht mehr - Geisteskranke - imstande sind, einzusehen geschweige denn zu empfinden, was ihnen angetan wird.

Überdies ist das subjektive Empfinden des Betroffenen ein so unsicheres und unkontrollierbares Kriterium, daß es als Maßstab für eine Bestrafung denkbar ungeeignet erscheint. Wie will man mit hinreichender Sicherheit ein subjektives "Getroffensein" beim Opfer feststellen? Der Strafantrag mag hierfür ein gewisses Indiz sein, volle Beweiskraft kommt ihm jedoch nicht zu. Der Verletzte dokumentiert nicht durch die Antragstellung in unmißverständlicher Weise, - so mit Recht Graf zu Dohna[1] - daß er die Tat als Kränkung empfunden hat. Er kann durchaus aus anderen Gründen als aus einem "Seelenschmerz" die Strafverfolgung begehrt haben.

Den zuletzt gerügten Mangel der Ansicht fünf weist die Ansicht vier nicht auf. Durch das Erfordernis des geistigen Verstehens der beleidigenden Äußerung gerät aber auch sie in eine mißliche Situation, wenn solche Äußerungen vor Kindern und Unzurechnungsfähigen getan werden. In derartigen Fällen müssen die Vertreter dieser Ansicht weitgehend den Ehrenschutz versagen, da der Vorsatz des Täters sich in der Regel nicht auf das geistige Erfassen des Geäußerten erstreckt haben wird. Das ist eingangs dieser Arbeit in den Beispie-

---

[1] Graf zu Dohna, DStR NF Bd 8(1941), S.38.

len 6[1] und 7[2] aufgezeigt worden. Im ersteren dieser Beispiele konnte es zu einer Bestrafung des Täters nur kommen, wenn dieser den Passanten, der die dem Geisteskranken beleidigenden Worte gehört, auch bemerkt oder mit der Möglichkeit des Beobachtetwerdens gerechnet hatte. Im letzteren dieser Beispiele mußte die Bestrafung entfallen, weil der Täter eben nicht damit gerechnet hatte, daß sein Verhalten dem Kind gegenüber in seinem ehrverletzenden Gehalt von irgendjemandem erkannt werden würde. Die Möglichkeit der Wahrung der Ehre der Betroffenen, die offensichtlich mißachtet worden sind, ist also davon abhängig, ob der Täter das "volle" Bekanntwerden seines Tuns in seinen Vorsatz aufgenommen hat oder nicht - ein wenig erfreuliches Resultat. Wollten die Vertreter der Ansicht vier dieses Ergebnis jedoch vermeiden und den Ehrenschutz auch in den gerade aufgezeigten Fällen gewähren, so wäre ihnen entgegenzuhalten, daß sie es mit dem Tatvorsatz nicht sehr ernst nähmen. Nach ihnen könnte dann für den Tatvorsatz nicht erforderlich sein, daß er sich auf das geistige Verstehen des beleidigenden Tuns erstreckte. Objektive Voraussetzungen für die Tat und subjektive Voraussetzungen würden sich nicht mehr decken. Mit dem Schuldgrundsatz, demzufolge die innere Tatseite der äußeren Seite entsprechen muß, wäre ein solcher Standpunkt unvereinbar.

Weiter wird durch das Erfordernis des geistigen Verstehens der Akzent von dem Tun des Täters auf Vorgänge in der Sphäre eines anderen verlagert. Die Handlung tritt zugunsten eines "Erfolges" allzu sehr in den Hintergrund. Die dem Ehrangriff selbst innewohnende Realität erfährt damit nicht die ihr zukommende Berücksichtigung. Dies hat das Reichsgericht in der Entscheidung RGSt 10,372 ff. zu vermeiden gesucht, indem es das Wissen eines Menschen um einen Angriff auf seine Ehre für die Wirklichkeit des Angriffes als bedeutungs-

---

1) vgl. oben S.10 ff.
2) vgl. oben S.12 ff.

los erklärte. Da es das geistige Erfassen dieses Angriffs durch irgendeinen Dritten dennoch verlangte, ist es seiner Erkenntnis nicht ganz gerecht geworden. Das Erfordernis des geistigen Verstehens vermag im übrigen auch dazu zu führen, daß der Täter Bestrafung zu gewärtigen hat, die wenig billigenswert erscheint. Erinnert sei an das Beispiel 3[1], wo dem Täter die Wohltat der Amnestie versagt werden mußte, weil es erst nach dem Stichtag zum "ganzen" Verständnis des Gesagten durch einen anderen gekommen war.

Der Umstand, daß es sich bei dem Beleidigungsdelikt um ein Antragsdelikt handelt, kann nicht für die Ansicht vier herangezogen werden. Praktisch kommt es zwar nur zum Strafantrag, wenn der beleidigende Charakter der Täterhandlung erkannt ist. Das spricht aber nicht zwingend dafür, das für die Stellung des Strafantrags naturgemäß - wenn auch nicht konstitutiv - erforderliche geistige Verständnis bereits als Voraussetzung der Vollendung des Deliktes zu verlangen. Was für die Ansicht vier gilt, trifft in entsprechendem Maße auch für die Ansicht drei zu, - handelt es sich doch nur um einen graduellen Unterschied, ob man das geistige Verstehen des Vorganges in seiner beleidigenden Art verlangt oder lediglich das geistige Erfassen der jeweiligen Handlung ohne deren beleidigenden "Hintergrund". Sicher sind nach dieser Ansicht Ehrverletzungen in größerem Umfange als vollendet zu bezeichnen, als es nach der Ansicht vier der Fall sein kann.

"Inhaltskenntnis" ist naturgemäß häufiger gegeben als "Bedeutungskenntnis", so in den Fällen, die Angriffe auf die Geschlechtsehre des Betroffenen zum Gegenstand haben oder bei denen es sich um Beleidigungen in versteckter Form handelt. Auch ist gegenüber der Ansicht vier die Möglichkeit ungerechtfertigter Bestrafungen aus demselben Grunde eingeschränkt; denn immer dann, wenn es an der "Bedeutungskennt-

---

1) vgl. oben S.7 f.

nis" mangelt, "Inhaltskenntnis" aber vorhanden ist, vermag je nach den Umständen z.B. eine Verjährung Platz zu greifen oder der Täter in den Genuß einer Amnestie zu gelangen - Vergünstigungen, deren er nach der Ansicht vier verlustig ginge. Dennoch ist das Ergebnis nicht so, daß es vollauf befriedigen könnte. Es bleiben die Fälle strafrechtlich unerfaßbar, in denen der Täter, der mit einem Bekanntwerden seiner Tat nicht rechnete, sich mit Überlegung als Objekt seines Mißachtung ausdrückenden Tuns jemanden ausgesucht hat, der dieses Tun nur sinnlich wahrzunehmen vermochte. Eine nochhweitergehende Verringerung des Abstandes zwischen der Handlung des Täters und ihren Auswirkungen in der Person des anderen, als die Ansicht drei sie zu bieten vermag, erscheint daher wünschenswert.

Die Ansicht zwei weist, da sie in den Begriff der"Kundgebung" weniger hineinlegt als die Ansichten drei und vier, die wunden Punkte dieser Ansichten in weitaus geringerem Maße auf. Immer noch bleibt jedoch der Umstand bestehen, daß, wenn der Täter sich zur Ausführung seiner Tat eines Schriftstückes bedient hat, es zur Vollendung des Deliktes erst zu dem Zeitpunkt kommen kann, in dem er diese Tat schon längst vergessen hat. Dies ist indes vornehmlich auf die Art des g ewählten Mittels zurückzuführen, und es ist daher nicht unbillig, daß der Täter die diesem Mittel eigenen Folgen zu tragen hat.

Weiter ist die Tatsache zu nennen, daß eine Vollendung des Deliktes nicht vorliegt, wenn der Täter sich gegenüber einem bewußtlosen Menschen oder einem Tauben, der die Worte nicht hören kann, oder einem Blinden, der die Gebärden nicht zu sehen vermag, ohne Zeugen in ehrabsprechender Weise verhalten hat. Diese Schlechterstellung derer, die bereits von Natur aus benachteiligt sind, scheint gegen die Ansicht zwei zu sprechen. Es ist jedoch folgendes zu bedenken: In diesen Fällen zeitigt das mißachtende Verhalten des Täters keine anderen Wirkungen, als wenn er sich hinsichtlich des betreffenden Menschen ehrabsprechenden Gedanken überlassen hätte.

Eine derartige Verhaltensweise aber ist ungeachtet ihrer Verwerflichkeit nicht geeignet, den durch das Gesetz zu wahrenden Frieden anzutasten. Und so lange dies nicht der Fall ist, kann der Gesetzgeber folgerichtig nicht daran interessiert sein, ein solches Verhalten als strafbar zu bezeichnen.

Diese Erwägung spricht zugleich gegen die Ansicht eins. Eine Ansicht, die mit der ehrverletzenden Handlung als solcher die Vollendung des Deliktes als gegeben ansieht, vermeidet zwar die oben gerügte Benachteiligung Blinder, Tauber usw. Nach ihr müssen jedoch auch Selbstgespräche, Tagebuchaufzeichnungen, die die Ehre eines anderen Menschen in herabsetzender Weise zum Gegenstand haben, unter § 185 StGB fallen. Ob jemand ehrenrührige Gedanken, die einen anderen betreffen, vor sich allein ausspricht bzw. für sich selbst niederschreibt oder ob er sich diesem anderen gegenüber - wenn dieser ihn wegen seiner Blindheit, wegen seiner Taubheit, wegen seiner Bewußtlosigkeit nicht wahrzunehmen vermag - in ehrverletzender Weise verhält[1)], liegt grundsätzlich gleich.

In allen Fällen wird zwar mit dem Handeln eine die Ehre eines anderen herabsetzende Gesinnung zum Ausdruck gebracht. Es fehlt aber an der potentiellen Möglichkeit der Wahrnehmung dessen, was geschieht. Bei dieser Lage sprechen keine kriminalpolitischen Gründe für eine Bestrafung des Täters.

Weiter muß als Nachteil der Ansicht eins bezeichnet werden, daß - folgt man ihr - dem Täter die Gelegenheit, sein Verhalten zu korrigieren, gänzlich genommen ist. Das einmal Gesagte, Geschriebene, Getane bleibt gesagt, geschrieben, getan. Er vermag es nicht mehr rückgängig zu machen.

Vom Ergebnis her spricht somit das meiste für die An-

---

1) stets unter der Voraussetzung, daß der Betreffende sich unbeobachtet glaubt und daß sein Verhalten keine gewollten Spuren hinterläßt.

sicht, die die sinnliche Wahrnehmung der Täterhandlung durch ein anderes als das für die Vollendung des Deliktes ausschlaggebende Moment betrachtet. Eine endgültige Antwort läßt sich freilich erst geben, wenn man sich über das Wesen des Beleidigungsdeliktes klar geworden ist.
Damit stellt sich die Frage: Was ist Beleidigung?

2. Das Wesen des Deliktes

Wirft man einen flüchtigen Blick auf die oben vorgetragenen Begründungen, so findet man - von wenigen Ausnahmen abgesehen - als Antwort auf die Frage nach dem Wesen der Beleidigung:
Beleidigung ist ein Angriff auf die Ehre des Menschen durch Kundgebung von Mißachtung oder Nichtachtung. Trotz dieser generellen Übereinstimmung hat es sich gezeigt, daß schon der Begriff der "Kundgebung" sehr verschiedenartig verstanden wird. Das kann aber an dem Begriff als solchem nicht liegen. Zwar ist es üblich, mit dem Worte "Kundgebung" mehr oder weniger weit gespannte Lebensvorgänge zu erfassen. Im gewöhnlichen Tagesablauf ist es auch verhältnismäßig unbedeutend, ob man mit diesem Begriff zum Ausdruck bringt, daß eine Äußerung an einen anderen gerichtet wird oder daß darüber hinaus der andere diese Äußerung irgendwie aufgenommen hat. Gebraucht man aber dieses Wort, um das Wesen des Beleidigungsdeliktes näher zu umreißen, dann ist es keineswegs gleichgültig, welchen Umfang man ihm beimißt. Ist dieser Bedeutungsumfang nicht - sei es vom alltäglichen oder sei es vom juristischen Sprachgebrauch her - eindeutig bestimmt, so wird auch eine Definition der Beleidigung der Eindeutigkeit ermangeln. Jeder Interpret muß den Begriff selbst deuten. Und so besteht die Gefahr, daß in den Begriff etwas hineingelegt wird, was ihm an sich fremd ist, - daß er so umgeformt wird, wie es dem jeweiligen Interpreten am ehesten passend erscheint.

Wirft man einen Blick auf den oben dargestellten Meinungsstreit, so kann man sich des Eindruckes nicht erweh-

ren, daß so mancher dieser Gefahr erlegen ist.

Eine zweite Frage erheischt Antwort, wenn man bedenkt, daß die strafwürdige Form des Angriffes nicht einheitlich gesehen wird, daß das Beleidigungsvergehen sowohl als Gefährdungs- wie auch als Verletzungsdelikt betrachtet wird.

Die Antwort, die zugleich Erklärung ist, lautet mit den Worten Bindings: "so viel verschiedene Auffassungen von der Ehre genau so viele von der Beleidigung und ihren notwendigen Folgen muß es geben"[1].

a) Das Schutzobjekt

Verschiedene Auffassungen von der Ehre gibt es in der Tat genug. Bereits wenn von der Ehre im allgemeinen Sinne gesprochen wird, und nicht etwa von der strafrechtlich geschützten Ehre, gehen die Meinungen auseinander. So ist nach Sauer[2] Ehre das Werturteil einer Gemeinschaft über einen ihr angehörenden Menschen als solchen. Liepmann[3] hingegen bezeichnet die Ehre des Menschen als Inbegriff derjenigen Eigenschaften, die zur Erfüllung seiner spezifischen Aufgaben unentbehrlich sind. Für Scheunert ist Ehre ein schillernder Begriff[4], ein absoluter Wert, der aus der Beziehung der Glieder eines Gesamtorganismus resultiert,- ein Fluidum, das sich über das Gemeinschaftsleben breitet, - ein anonymes Recht[5]. Folgt man ihm, so läßt sich das Wesen der Ehre nicht greifen, und es wäre müßig, sich um eine Begriffsbestimmung zu mühen. Dann sind diejenigen im Recht, die sich von vornherein auf die Suche nach einem strafrechtlichen Ehrbegriff beschränken. Das aber kann nicht genügen; denn jede Rechtsordnung muß an einen allgemeinen Begriff der "Ehre"

---

1) Binding, Rektoratsrede S.5.
2) Sauer, S.10.
3) Liepmann, VDB IV,227.
4) Scheunert, S.5.
5) Scheunert, S.12 f.

anknüpfen[1], will sie nicht Gefahr laufen, an den Gegebenheiten des Lebens vorbeizugehen[2]. Die Folge der Aufstellung eines nur strafrechtlichen Ehrbegriffes ist nämlich, daß wesentliche Züge des allgemeinen Ehrbegriffes ignoriert werden[3]. Dies zeigt sich deutlich, wenn die Ehre lediglich als Beziehungswert gesehen wird, als "faktische" Ehre[4]. Die Existenz der Ehre als Wertschätzung, deren ein Mensch sich erfreut, - als Geltung, die er in seiner Umwelt genießt -, als Achtung, die ihm entgegengebracht wird, - hängt an der Wertung durch die Gemeinschaft, der der Betreffende angehört. Ehre ist gleich Wertung, gleich Ansehen. Entfällt diese Wertung, entfällt die Ehre. Diese Ehrauffassung führt rein technisch schon dazu, daß die Beleidigung unter vier Augen sich als ein zum Sonderdelikt verwandelter untauglicher Versuch darstellt[5]. Ein Ausweg aus dieser "allzu gekünstelten Konstruktion"[6] bietet sich nur im Austausch des obigen Angriffsobjektes gegen ein gleichartiges anderes: das Ehrbewußtsein oder das Ehrgefühl[7].

Auch diese beiden Begriffe erhalten ihre Daseinsberechtigung aus der Beziehung des Ehrenträgers zu seiner Umwelt; mögen sie sich von dem Geltungsbegriff auch dadurch unterscheiden, daß dieser einen objektiven und jene einen subjektiven Beziehungswert darstellen.

---

1) Sauer, S.4.

2) In diesem Sinne Liepmann, VDB IV S.221.

3) Liepmann, VDB IV S.221; Kaufmann, S.425.

4) Eb.Schmidt in v.Liszt-Schmidt, S.506; Maurach, S.124; Lorsch, S.10; Bockelmann in Ndschr. Bd 9 S.17 f. und S.476 ff.; Liepmann, VDB IV S.239,264; Graf zu Dohna, DStR NF Bd 8 (1941), S.35; Hess, S.11 ff.; Eisler, S.105; Spiecker, S.22 ff.

5) Maurach, S.129 f.

6) Kaufmann, ZStrW Band 72 (1960), S.249.

7) Eisler, S.105; Spiecker, S.22 ff.

Eine weitere Folge des faktischen Ehrbegriffes ist, daß der strafrechtliche Schutz dort nicht gewährt werden kann, wo eines der Angriffsobjekte fehlt: sei es das Ansehen, sei es das Wertbewußtsein oder das Ehrgefühl[1], daß dieser Schutz auf einen gewissen Kreis von Menschen notwendig beschränkt bleibt. Ja, soweit die Ehre als innerer Wert einem Menschen nur zugesprochen wird als Resultat sittlicher und sozialer Leistungen, geht den diesem Kreise nicht Angehörenden wie z.B. Kindern, Geisteskranken nicht nur die Ehre i.S. des § 185 StGB ab, sondern die Ehre schlechthin. Auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des strafrechtlichen Schutzes zur Wahrung einer unberechtigten Geltung oder zur Befriedigung eines falsch reagierenden Ehrgefühls ist als negative Folge der faktischen Ehrauffassung anzuführen.

Im Gegensatz zum faktischen Ehrbegriff ist der normative dem wirklichen Ehrbegriff gegenüber "deckungsgleich". Zwar kennt auch er die Ehre als Geltung - jedoch nicht als tatsächliche, sondern als zukommende Geltung. In diesem Geltungsbegriff erschöpft er sich jedoch nicht. Er sieht über ihn hinaus in der Ehre den Wert, "der einem Menschen kraft seiner Personenwürde und nach Maßgabe der Erfüllung seiner sittlichen Pflichten zukommt"[2]. Dieser ganzheitliche Ehrbegriff erleidet jedoch in der Regel eine einschneidende Kürzung, sobald er als Schutzobjekt des Beleidigungsdeliktes "praktiziert" wird. Nach der Zerlegung in eine innere und eine äußere Ehre wird der inneren - da sie als unverletzlich betrachtet wird[3] - nur insoweit eine Bedeutung beigemessen, als sie den Bestand an äußerer Ehre rechtfertigt. Die äußere Ehre - allerdings abhängig von der inneren - ist

---

1) so, was Kinder und Geisteskranke angeht: Liepmann, VDB IV, S.335 ff.; Eb. Schmidt in v.Liszt-Schmidt, S.507; Eisler, S.109; Graf zu Dohna, DStR Bd 8 (1941) S.39; Hess, S.29 ff.

2) Kaufmann, ZStrW Bd 72 (1960) S.430.

3) Der Ehrenträger allein gilt als derjenige, der die innere Ehre zu verletzen imstande ist.

auch hier das Angriffsobjekt und zwar in der Form des (begründeten) Anspruches (Rechtsanspruches) auf Achtung[1]. Dieses Schutzobjekt nun hat nicht die Schwächen zur Folge, die dem faktischen Ehrbegriff anhaften. Es steht der Möglichkeit, jede ehrverletzende Handlung strafrechtlich zu erfassen, nicht entgegen. Von seinen Auswirkungen her ist gegen dieses Schutzobjekt nichts einzuwenden. Dennoch vermag es keinen vollauf befriedigenden Eindruck hervorzurufen. So denkt auch Baltin[2], wenn er argumentiert: mit der Definition des Schutzobjektes als Achtungsanspruch sei lediglich auf das zur Strafbarkeit einer jeden Handlung erforderliche Moment der Rechtswidrigkeit hingewiesen, während die Frage nach dem Wesen des verletzten Rechtsgutes ganz unbeantwortet bleibe. Den in dieser Definition enthaltenen Gedanken, die Ehrverletzung richte sich gegen das Recht des Menschen, jedem Dritten die Verletzung seiner Ehre zu verbieten, könne man auf jedes Rechtsgut übertragen, ohne auf Widersprüche zu stoßen. Denn durch die Verletzung eines jeden Rechtsgutes werde unser Anspruch auf Nichtstörung, der uns aus dem Rechtsgut gegen unsere Mitmenschen erwachse, mißachtet und daher verletzt. Auf diesem Wege könne man zu einer für jedes Rechtsgut passenden Blankodefinition etwa folgender Art gelangen: "Das (Name des Rechtsgutes) ist das Recht (der Wille) seines Trägers, von jedem Dritten Unterlassung von Verletzungen des Rechtsgutes zu verlangen". Zur Unterscheidung der Rechtsgüter untereinander sei es jedoch erforderlich, auf das Rechtsgut selbst zurückzugreifen. In der Tat ist mit dem Gebrauch des Wortes Anspruch oder Recht bei der Bestimmung eines Schutzobjektes eine Verallgemeinerung gegeben, die der Klarheit des Begriffes abträglich ist. Es liegt zwar eine

---

1) Vgl. oben S.22 und dort Anm.1, sowie Kaufmann, a.a.O. S.430 f.; Peters, Karl, Staatslexikon Bd II (6.Aufl.), Sp.1049 ff.; Gallas und Jescheck in Ndschr. Bd 9, S.24 bzw.32.

2) Baltin, S.17.

Aussage bezüglich des jeweiligen Rechtsgutes vor, aber lediglich eine solche, die in gleichem Maße für alle Rechtsgüter gilt. Damit ist jedoch die Eigenart des jeweiligen Rechtsgutes zu wenig charakterisiert,und das ist als eine Schwäche der Definition zu bezeichnen. Es ist indes nicht erforderlich, sich mit dieser Form des Schutzobjektes zu begnügen, besteht doch die Möglichkeit, in dem ganzheitlichen Ehrbegriff das geschützte Rechtsgut "Ehre" zu sehen. Von dieser Möglichkeit hat der BGH in dem Beschluß des Grossen Senates vom 18.11.1957[1] Gebrauch gemacht. Es heißt dort: "Angriffsobjekt der Beleidigung ist die dem Menschen als Träger geistiger und sittlicher Werte zukommende innere Ehre, außerdem seine darauf beruhende Geltung, sein guter Ruf innerhalb der mitmenschlichen Gesellschaft. Wesentliche Grundlage der inneren Ehre und damit Kern der Ehrenhaftigkeit des Menschen ist die ihm unverlierbar von Geburt an zuteil gewordene Personenwürde, zu deren Unantastbarkeit sich das Grundgesetz der Bundesrepublik in Art.1 bekennt und deren Achtung und Schutz es ausdrücklich aller staatlichen Gewalt zur Pflicht macht. Aus der inneren Ehre fließt der durch § 185 StGB strafbewehrte Rechtsanspruch eines jeden, daß weder seine innere Ehre noch sein guter äußerer Ruf geringschätzig beurteilt oder gar völlig mißachtet, daß er vielmehr entsprechend seiner inneren Ehre behandelt werde."

Wie die Definition zeigt, spricht auch der Bundesgerichtshof von innerer Ehre und gutem Ruf. Jedoch trennt er diese beiden Dinge nicht, sondern sieht das letztere als Erscheinungsform des ersteren. Im Gegensatz zur herrschenden Meinung ist die innere Ehre ihm Teil des Angriffsobjektes.

---

1) BGHSt 11,70.

Wenn Schröder[1] hingegen sich zur Stütze seiner Ansicht, Ehre als Schutzobjekt der Beleidigung bedeute "den aus dem sozialen und sittlichen Wert einer Person entspringenden Anspruch auf angemessene, diesem Wert entsprechende Behandlung", auf diese Definition des Bundesgerichtshofs beruft, so tut er dies nicht zu Recht. Mit seiner Feststellung "Jedenfalls bedeutet die Ehre hier nicht den inneren tatsächlichen Wert eines Menschen. Die Ehre in diesem Sinne ist unverletzlich" behauptet er das Gegenteil von dem, was der Bundesgerichtshof zum Ausdruck gebracht hat. Allein schon der sprachliche Gebrauch, den der Bundesgerichtshof von dem Worte "innere Ehre" macht, spricht dafür, daß er unter Ehre auch "den inneren tatsächlichen Wert eines Menschen" versteht. Der Bundesgerichtshof stellt die innere Ehre der Geltung bzw. dem guten Ruf gegenüber und macht das Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihnen deutlich. Er kennzeichnet das Wesen der inneren Ehre in ihrem ganzen Ausmaß. Er spricht davon, daß aus der inneren Ehre der durch § 185 StGB strafbewehrte Rechtsanspruch fließt, dieser inneren Ehre gemäß behandelt zu werden. Erst recht macht der Inhalt, den der Bundesgerichtshof mit diesem Begriff verbindet, deutlich, daß er unter ihm "den inneren tatsächlichen Wert eines Menschen" versteht. Einerseits ist es der Umstand, daß der Mensch Träger geistiger und sittlicher Werte ist, die seinen guten Ruf begründen - also geistige und sittliche Leistungen erbringt, die Anerkennung zur Folge haben. Andererseits ist es die Tatsache des Menschseins an sich; denn die dem Menschen unverlierbar von Geburt an zuteil gewordene Personenwürde besteht darin, daß er Mensch, damit Person ist. Diesen Menschenwert kennzeichnet der Bundesgerichtshof als "wesentliche Grundlage der inneren Ehre und damit Kern der Ehrenhaftigkeit" - also als Kernstück des Ehre-Habens, des Vorhandenseins von Ehre. In dem Gegebensein dieses Wertes liegt

---

[1] Schönke-Schröder, Vorbem. § 185 StGB Rdnr.1.

das Gegebensein von Ehre. Sie ist nicht denkbar ohne dieses Kernstück. Sie ist in ihm ganz vorhanden. Sie wird sich zwar in der Regel entfalten. Aber immer wird die Leistung des Menschen und die aus ihr erwachsende Geltung als Entfaltung menschlicher Möglichkeiten gesehen und vermieden, in der Entfaltung allein, d.h. losgelöst von der Personenwürde, das zu schützende Rechtsgut zu sehen.

Diese Sicht der Ehre wird der Wirklichkeit gerecht: in der Tatsache des Menschseins liegen die Möglichkeiten der Entfaltung des Menschen begründet. Erscheint er als Träger geistiger, sittlicher, sozialer Werte, so rührt dies daher, daß er von den in ihm ruhenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht, daß er in der einzelnen Leistung ein Stück von sich selbst zum Ausdruck gebracht hat. Das aus diesem Verhalten resultierende Anerkanntwerden ist nichts anderes als ein weiteres Sichtbarwerden der menschlichen Persönlichkeit.

Die Ehre schlechthin ist auch durchaus ein "praktikables" Angriffsobjekt. Es ist keineswegs wirklichkeitsgetreuer, lediglich eine der äußeren Erscheinungsformen der Ehre als das zu schützende Rechtsgut zu bezeichnen. Im Gegenteil! Wer den Körper eines Menschen verletzt, macht sich nicht strafbar, weil er einen körperlichen Gegenstand verletzt hat, sondern weil er eine Erscheinungsform der menschlichen Persönlichkeit und damit den Menschen selbst verletzt hat. Genauso verhält es sich mit der Ehre. Wer deren äußere Erscheinungsform angreift, greift die Ehre selbst an. Das gilt auch, soweit der Angriff sich gegen die "Personenwürde" schlechthin richtet. Setze ich einen Menschen einer Behandlung aus, die nicht "menschenwürdig" ist - bringe ich zum Ausdruck, daß er für mich nur Objekt und nicht Subjekt ist, so setze ich mich über die äußere Erscheinungsform der "Menschenwürde", über die Tatsache, daß ein Mensch vor mir steht, hinweg. Damit verletze ich diese Würde selbst.

Aus der "Unverletzbarkeit" dieser Würde kann nichts Gegenteiliges entnommen werden. Auch bei einem Eingriff in das

Eigentum eines Menschen, z.B. bei einem Diebstahl, liegt eine Verletzung dieses Eigentums vor, obschon das Eigentum als Recht an der Sache bestehen bleibt. Es wird dem Betroffenen nicht nur die Sache als solche genommen, es werden ihm die Möglichkeiten genommen, als Eigentümer von dieser Sache Gebrauch zu machen. Die "Übersetzung des Rechtes in die Wirklichkeit" wird erheblich beeinträchtigt. Es liegt ein Eingriff in die Erscheinungsform des Eigentums vor. Die Konstruktion einer "Verletzung im übertragenen Sinne", wie Sauer sie bei den Eigentumsdelikten als gegeben sieht[1], erübrigt sich. Neben der Verletzung greifbarer Substanz steht mit zumindest derselben Berechtigung die Verletzung immaterieller Werte[2], und dem Strafrecht ist sie ja auch nicht fremd, wie schon ein Blick auf die "Achtungs-" oder die "Eigentums-"verletzung zeigt.

Überdies vermag"jede schwere Verunehrung, namentlich aber die fortgesetzte Mißachtung"[3], den von ihr getroffenen Menschen wesentlich zu beeinträchtigen. Zwar wird dieser Prozeß bei dem einzelnen Menschen von verschieden langer Dauer sein, - je nachdem, wie stark der Betroffene derartige Angriffe innerlich abzuwehren vermag. Hingewiesen sei nur auf die "Gehirnwäsche" und deren Auswirkungen. Andersch[4] trifft den Kern der Sache, wenn er seinen Pfarrer Helander sagen läßt: " ... vielleicht würde ich die Folter durchstehen, ... aber was ich nicht durchstehen kann, ist der Gedanke der Folter, ich bin ein alter stolzer Mann, und der Gedanke der Folter ist für mich unerträglich, der Gedanke, daß am Ende meines Lebens meine Persönlichkeit zerbrechen würde". Hier von mittelbarer Verletzung der inneren

---

1) Sauer, S.32.
2) so auch Baltin, S.18; Spiecker, S.16 und S.16 A.5.
3) Liepmann, VDB IV S.229.
4) Alfred Andersch, Sansibar oder der letzte Grund, S.164 (Fischer-Bücherei, 1964).

Ehre zu sprechen[1], wirkt nicht überzeugend.

b) Die ehrverletzende Handlung

Nachdem in der Ehre schlechthin das Schutzobjekt des § 185 StGB gefunden und die Möglichkeit ihrer Verletzbarkeit dargelegt ist, bleibt noch zu prüfen, was als Ehrverletzung im Sinne des § 185 StGB zu bezeichnen ist. Wie schon oben aufgezeigt, sind dem Gesetzgeber durch seine Aufgabe, den Rechtsfrieden in der Allgemeinheit zu wahren, bei der Gewährung des Ehrenschutzes Grenzen gezogen. Danach vermag nicht in jedem gegen die Ehre eines anderen gerichteten Verhalten auch eine ehrverletzende Handlung gesehen zu werden, die nach der Bestimmung des § 185 StGB als strafwürdig zu bezeichnen ist. Vielmehr kann dies erst dann der Fall sein, wenn dieses Verhalten nicht in der Sphäre des Handelnden verbleibt, sondern in die eines anderen eintritt. Der durch das Handeln des Täters in seinem Gegenüber ausgelöste Vorgang darf jedoch, was die Vollendung des Vergehens anlangt, nur so weit in Betracht gezogen werden, wie es für das "In-Erscheinung-Treten" des ehrverletzenden Tuns unerläßlich ist. Wird nämlich der Akzent von dem Tun des Täters auf die Auswirkungen in der Sphäre des anderen verlagert (so ganz krass die Ansicht fünf), so tritt die Handlung zugunsten eines "Erfolges" allzu sehr in den Hintergrund. Auf diese Weise wird der Wirklichkeit des Ehrangriffes in beträchtlichem Maße Abbruch getan. Es sei daran erinnert, wie es nach den Ansichten drei, vier und fünf zur Vollendung des Deliktes zu einem Zeitpunkt kommen kann, der mit dem Zeitpunkt der Tathandlung nichts mehr gemein hat und der auch nicht auf Grund des Mittels verständlich ist, dessen der Täter sich bedient hat. Es sei auch daran erinnert, daß - spielt sich der beleidigende Vorgang zwischen dem Täter und dem Betroffenen ab - der Vollendungszeitpunkt von der "geistigen Verfassung" des Betroffenen abhängig gemacht

---

1) Sauer, S.32 Anm.2; im Ergebnis ebenso Liepmann, VDB IV S.229 f.

wird. Stets wird jedoch ein Mensch in seiner Ehre angegriffen, und der Angriff erfährt dadurch keine Änderung, daß der Betroffene ihn geistig zu erfassen vermag oder nicht.

Von den Ansichten, die oben dargelegt worden sind, ist die Ansicht zwei diejenige, die den Schutz der Ehre in dem Maße gestattet, in dem er sich als wünschenswert herausgestellt hat. So ist von einer Verletzung der Ehre immer dann zu sprechen, wenn der Täter durch Worte, Gesten oder Tätlichkeiten seiner Mißachtung hinsichtlich eines anderen Menschen - diesem selbst oder einem Dritten gegenüber - so Ausdruck verliehen hat, daß sein Verhalten sinnlich wahrgenommen werden sollte und auch wahrgenommen worden ist. Hierbei ist gleichgültig, ob der Wahrnehmende gerade derjenige ist, an den sich der Täter gewandt hat, oder ob es sich bei ihm um irgendeinen Dritten handelt. Auch in diesem Falle fehlt es an dem ehrverletzenden Angriff auf die Ehre des Betroffenen nicht, da es für diesen Angriff nicht wesentlich ist, daß ein bestimmter Mensch ihn wahrnimmt, sondern daß er überhaupt in der Außenwelt deutlich wird. Das Erkennen der strafwürdigen Handlung in ihrem beleidigenden Gehalt ist bei dieser Sicht des Vergehens lediglich für die Ingangsetzung der Strafverfolgung von Bedeutung, als Tatbestandsmerkmal des Deliktes steht es nicht zur Diskussion.

Zum Abschluß sei darauf hingewiesen, daß die Ansicht zwei auch dem § 175 E 1962, der das Beleidigungsdelikt als "Kundgebung von Mißachtung" charakterisiert, gerecht wird. In diesem Falle hängt das vom Gesetzgeber gewollte Ausmaß des Ehrenschutzes an dem Begriff "Kundgebung". Die Klarstellung der Bedeutung dieses Wortes ist daher unerläßlich. Hierbei ist der im StGB einheitlich durchgeführte Grundsatz zu beachten, den Neumann folgendermaßen formuliert hat:[1] "Erfordert die Verwirklichung eines deliktischen Tatbestan-

---

[1] Neumann, DJ 1934, S.1502.

des außer einer Handlung des Täters auch noch einen inneren Vorgang auf Seiten eines Dritten, dann muß dies in der Begriffsbestimmung des Deliktes auch hervorgehoben sein". Auf den Begriff "Kundgebung" angewandt, bedeutet dies: ist dieser Begriff von Haus aus nicht eindeutig so zu verstehen, daß er außer dem Verhalten des Täters (in verständlicher Weise eine Gedankenäußerung an einen anderen zu richten) auch das geistige Kenntnisnehmen dieses Verhaltens seitens eines Dritten umfaßt, so darf dieser Begriff nur in seiner einfachsten Bedeutung verstanden werden. Der Wortgebrauch des täglichen Lebens zeigt, daß man von "Kundgebung" sprechen kann, ohne daß das Kriterium des geistigen Verstehens notwendig dazu gehört. So hat jemand, dem die Verpflichtung obliegt, etwas kundzugeben, dieser Verpflichtung Genüge getan, wenn er sich an diejenigen gewandt hat, an die er sich zu wenden hatte - und es ist für die Erfüllung seiner Aufgabe ohne Bedeutung, wie diese das Kundgegebene aufgenommen haben. Auch verlangt z.B. die Verkündung einer Sache - "verkünden" und "kundgeben" sind eng miteinander verwandt - nicht mehr als die sinnliche Wahrnehmung des Gesagten durch einen anderen. Dies hat unter Beibehaltung des obigen Ehrbegriffes auf das Beleidigungsdelikt des § 175 E 1962 angewandt zur Folge: Die Vollendung des Tatbestandes ist gegeben, sobald der Äußerungsempfänger die Äußerung sinnlich wahrnimmt. Solange also der Gesetzgeber sich nicht darüber ausgesprochen hat, ob dieses Delikt ein über den einfachen Gebrauch des Wortes "Kundgebung" hinausgehendes geistiges Verstehen - sei es der Handlung als solcher, wie die Ansicht drei es verlangt, sei es des beleidigenden Charakters der Handlung, wie die Ansicht vier es erfordert - seitens eines Dritten bedingt oder nicht, ist der Ansicht zwei gemäß die sinnliche Wahrnehmung der Täterhandlung durch einen anderen für die Vollendung des Deliktes als genügend zu bezeichnen.

2.Teil: Die Tatvollendung bei der üblen Nachrede

I. Überblick über den Meinungsstand und über die Auswirkungen unterschiedlicher Auffassungen

Ebensowenig wie bei der einfachen Beleidigung läßt sich bei der üblen Nachrede der gesetzlichen Bestimmung eindeutig entnehmen, in welchem Zeitpunkt die Tat als vollendet anzusehen ist. Indes gleicht die Situation bei der üblen Nachrede nicht völlig der Lage bei der Beleidigung.

So fällt zunächst auf, daß die Anzahl verschiedenartiger Meinungen zur Frage der Tatvollendung geringer ist als bei der Beleidigung. Anzutreffen sind lediglich die Ansichten, die auf die sinnliche Wahrnehmung[1] (Ansicht zwei) oder auf das geistige Erfassen des Geäußerten[2] (Ansicht vier) abstellen. Zum Teil mag das darauf beruhen, daß der eine oder andere es nicht für notwendig erachtet hat, die Frage der Tatvollendung bei der üblen Nachrede nochmals aufzurollen, und der Betreffende dann vermutlich seinen zu § 185 StGB vertretenen Standpunkt auch für § 186 StGB gelten lassen will. Trifft das zu, so kann noch eine weitere Ansicht hinzukommen, und zwar die Ansicht drei, nach der die Tat vollendet ist, wenn ein anderer den Inhalt des Geäußerten verstanden hat, gleichgültig, ob auch der ehrverletzende Charak-

---

1) v.Olshausen, § 186 Anm.3 b; Eisler S.149.

2) Kern, Äußerungsdelikte, S.25; Schierloh, S.24 Anm.1; Gabler, S.58; Delbrück, S.29 (Verweis auf S.25); Spiecker, S.22 ff.; Gerland, Deutsches Strafrecht,S.500; Wachenfeld, S.364; Eb.Schmidt in v.Liszt-Schmidt, S.514; Oppenhoff-Delius, § 186 n.1,2; Schwartz, § 186, n.1; Schaefer in LK, § 186 Anm.5; Binding, Lehrbuch, S.145; Dochow in Holtzendorffs Handbuch III, S.347; Hälschner, S.191; Sauer, S.76; Freudenstein, S.17 f.; Maurach, S. 129 ff.; Welzel, S.279; wohl auch Liepmann, VDB IV S. 231 f.,237, und v.Hippel, S.213.

ter der Äußerung erfaßt worden ist. So finden sich nämlich bei der Kommentierung des § 186 StGB in Schönke-Schröder keine näheren Ausführungen zum Zeitpunkt der Tatvollendung. Es wird nur gesagt, ein Dritter müsse von der Behauptung unmittelbar oder mittelbar Kenntnis erhalten haben[1]. Will Schröder die Kenntnisnahme in dem gleichen Sinne wie die Kenntniserlangung einer Beleidigung verstanden wissen, so ist damit zumindest auch die Ansicht drei bei der üblen Nachrede vertreten.

Hingegen bieten sich keine Anhaltspunkte dafür, daß auch die Ansichten eins und fünf auf die üble Nachrede übertragen worden sind. Gegen die Heranziehung dieser Ansichten spricht bereits der Wortlaut des § 186 StGB. Es heißt dort: "Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung ... bestraft." Dieser Wortlaut schließt von vornherein die gedankliche Möglichkeit der Ansicht fünf aus. Diese Ansicht, die bei der üblen Nachrede die tatsächliche Verletzung des guten Rufes des Betroffenen als Vollendungskriterium verlangen müßte, verbietet sich angesichts des Umstandes, daß der Gesetzgeber nicht den Eintritt der Verächtlichmachung oder Herabwürdigung des Betroffenen in den Augen Dritter verlangt, sondern lediglich das Geeignetsein der behaupteten oder verbreiteten Tatsache in dieser Beziehung. Der Gesetzeswortlaut steht aber auch der Ansicht eins entgegen. Sie vermag keine Anwendung zu finden, weil die Handlung des Täters vom Gesetz als eine Form der Kundgabe gekennzeichnet ist, als "Behaupten" oder "Verbreiten" einer ehrenrührigen Tatsache. Das hat zur Folge, daß für die Vollendung des Deliktes mehr als die bloße Handlung des Täters

---

[1] Schönke-Schröder, § 186 Rdnr.8.

erforderlich ist. Zur Begründung kann auf das oben[1] Gesagte verwiesen werden.

Weiterhin fällt auf, daß für das Problem der Vollendung bei der üblen Nachrede nicht nur die Art der Aufnahme des vom Täter Kundgegebenen durch den anderen von Bedeutung ist. Es ist vielmehr auch von Belang, ob die ehrenrührige Tatsache gerade dem jeweiligen Kundgebungsempfänger gegenüber so beschaffen ist, daß von einem "Behaupten" bzw. "Verbreiten" dieser Tatsache gesprochen werden kann. Was hiermit zum Ausdruck gebracht werden soll, mag an Hand eines Beispiels verdeutlicht werden:
A erzählt dem B, er habe gesehen, wie C den D ermordet habe. B jedoch weiß, daß C in Notwehr gehandelt hat.
Oder A erzählt dem B, er habe erfahren, C habe einen Mord begangen, während B zuvor von anderer Seite dieselbe Geschichte gehört hat.

Als Fragestellung ergibt sich also, genügt es zur Bejahung der Tatbestandsmerkmale "Behaupten" bzw. "Verbreiten", daß die mitgeteilte Tatsache lediglich an sich einen ehrenrührigen Charakter trägt (Ansicht a), oder muß sie diese Eignung für den speziellen Einzelfall haben (Ansicht b)?

Die Entscheidung für die Ansichten zwei, drei oder vier, a oder b hängt hier, wie sich zeigen wird, nicht in so ausschlaggebender Weise vom Wesen des Deliktes ab wie im Falle des § 185 StGB. Den einzelnen Auffassungen nachzugehen, ist aber dennoch nicht müßig. Der Zeitpunkt der Tatvollendung ist für die Stellung des Täters in einem etwaigen Strafverfahren auch hier nicht ohne Auswirkungen. Wie im Falle des § 185 StGB können die unterschiedlichen Ansichten verschiedenartige Ergebnisse zeitigen.

Äußert z.B. A, Kenner moderner Literatur, B gegenüber, der auf diesem Gebiete unbewandert ist, C habe sich ver-

---

[1] vgl. oben S. 78, 79 f.

halten wie die Hauptfigur des Romans von X, und ergeht wenige Tage nach dieser Bemerkung eine Amnestie, die auch Vergehen nach § 186 StGB umfaßt, so geht A straffrei aus nach den Ansichten zwei und drei. Nach der Ansicht vier hingegen kann es ihm geschehen, daß B, nachdem er etliche Monate später nach Lesen des fraglichen Buches die Anspielung des A verstanden hat, den C über das Vorgefallene informiert, dieser Strafantrag stellt und es zur Verurteilung kommt[1].

Oder A teilt dem B in englischer Sprache in einem Brief ehrenrührige Tatsachen über C mit, und B betrachtet das Geschriebene auf Grund seiner schlechten Kenntnisse dieser Sprache, wie man Hieroglyphen betrachtet. Wenn nun dem B nach mehr als fünf Jahren dieser Brief erneut in die Hände fällt - zu einem Zeitpunkt, da er dank des fleißigen Besuches von Abendkursen den Brief fließend zu übersetzen vermag -, er den Inhalt dem C bei der nächsten Gelegenheit berichtet und dieser Strafantrag stellt, dann kann es nach den Ansichten drei und vier zur Strafverfolgung kommen. Folgt man hingegen der Ansicht zwei, so hindert die Verjährung eine Bestrafung des Täters.

Die verschiedenen Ansichten können sich vor allem darauf auswirken, ob § 186 StGB überhaupt anwendbar ist. Man denke an den Fall, daß A seinem Nachbarn B bloßstellende Tatsachen über den Nachbarn C mitteilt, B die ehrenmindernde Bedeutung der Mitteilung jedoch nicht versteht, das Gehörte aber - in voller Harmlosigkeit - C berichtet. Kann A, wenn C Strafantrag stellt, wegen übler Nachrede bestraft werden? Nach den Ansichten zwei und drei ist dies sicher der Fall, denn sinnliche Wahrnehmung wie auch Erfassen des Inhalts des Kundgegebenen durch den Dritten liegen vor. Es fehlt jedoch an dem geistigen Verständnis des Gesagten durch den Kundgebungsempfänger, so daß nach der Ansicht vier die Handlung des A im - hier nicht strafbaren - Versuchsstadium steckengeblieben ist.

---

1) Zum Problem der Amnestie s.oben S.8.

Oder: A schreibt X einen Brief in einer fremden Sprache. Der Brief enthält ehrenrührige Tatsachen über Y. Da X die fremde Sprache nicht beherrscht, legt er den Brief dem Y vor, weil er dessen Namen im Brief entdeckt hatte. Y versteht den Inhalt des Geschriebenen, weiht jedoch X nicht ein. Ist der Tatbestand des § 186 StGB vollendet? Vertritt man die Ansicht zwei, so ist die Frage zu bejahen. Vertritt man die Ansichten drei und vier, so ist sie, da es - wie zuvor - an der Vollendung des objektiven Tatbestandes fehlt, zu verneinen.

Ebenso wirken die Ansichten a und b sich völlig verschieden aus. Zieht man das obige Beispiel heran[1], so ist nach der Ansicht a in beiden Fällen Vollendung des Deliktes gegeben, während nach der Ansicht b das Vorliegen des objektiven Tatbestandes verneint und damit das Verhalten des Täters als strafrechtlich unbeachtlich - strafloser Versuch - betrachtet wird.

II. Stellungnahmen zum Vollendungsproblem in Wissenschaft und Rechtsprechung

Begründungen zu den einzelnen Auffassungen sind in der Literatur spärlich gesät. Bei Eisler und v.Olshausen (Vertreter der Ansicht zwei) findet sich die Erwägung, die sinnliche Wahrnehmung genüge, weil § 186 StGB das ihm eigene Rechtsgut[2] bereits dann schütze, wenn dieses Rechtsgut gefährdet werde. Andererseits hat gerade der Gesichtspunkt der Gefährdung Spiecker auf Grund derselben Gedankengänge wie im Falle des § 185 StGB dazu bestimmt[3], das geistige

---

1) Vgl. oben S.83.

2) Eisler, S.105: guter Ruf; v.Olshausen, § 186 Anm.1: begründeter guter Ruf.

3) Spiecker, S.22 ff.

Verständnis des Kundgegebenen auf Seiten des Dritten zu verlangen. Auch Liepmann dürfte so zu verstehen sein, wenn er sagt[1]: "Die Handlung ist vollendet, wenn sie Dritten zu Ohren kommt und damit ihre rufschädigende Macht entfalten kann"; denn nach ihm kann eine Handlung "nur dann den Ruf eines Menschen gefährden, wenn sie Dritten zum Bewußtsein kommt"[2]. Kerns Entscheidung[3] für die Ansicht vier trägt - wie zuvor - seine Erwägung über den psychologischen Kundgebungsbegriff. Und Wachenfeld - oben Vertreter der Ansicht fünf - läßt unter Berücksichtigung dessen, daß hier die verbrecherische Tätigkeit nicht zu einem Verletzungserfolg geführt haben müsse, "Kenntniserlangung" genügen[4]. Ansonsten[5] findet sich kaum mehr als ein kurzer Hinweis auf den Vollendungszeitpunkt.

Was den Charakter des Deliktes als eines Gefährdungs- oder eines Verletzungsdeliktes angeht - Verletzungsdelikt in dem Sinne, daß, wie bei der Beleidigung des § 185 StGB, in dem Kundgeben von Mißachtung seitens des Täters die Ehrverletzung gesehen wird -, so sind die Auffassungen geteilt[6].

---

1) Liepmann, VDB, S.232.

2) Liepmann, VDB IV, S.231; siehe auch S.256.

3) Kern, Äußerungsdelikte, S.25.

4) Wachenfeld, S.364.

5) s.oben S.81 Anm.2.

6) Gefährdungsdelikt: v.Olshausen, § 186 Anm.1 und 3 b; Spiecker, S.27; Liepmann, VDB IV, S.237; v.Lilienthal, VDB IV, S.375; Eb.Schmidt in v.Liszt-Schmidt, S.514; Eisler, S.149; Schönke-Schröder, § 186 Rdnr.1.
Ausdrücklich abstraktes Gefährdungsdelikt: Schierloh, S.7; Frank, § 186 I, II 2; Engelhard, S.112; Maurach, S.130; Schwarz-Dreher, § 186 Anm.2 E; Schönke-Schröder, Vorbem. zu § 306 Rdnr.3.
Verletzungsdelikt: Binding, Lehrbuch, S.135 f.; Gabler, S.31 ff.; Baltin, S.18 ff.; Lorenz, S.9 f.; v.Olshausen bis zur 11.Aufl. einschließlich § 186 Anm.1; Schaefer in LK, Vorbem.2 vor § 185; Welzel, S.275 f.; Mezger, S.103; Mezger-Blei, S.103 f.; Kaufmann, ZStrW Bd.72 (1960), S.432.
Von Gefährdungs- als auch von Verletzungsdelikt sprechen: Wachenfeld, S.360 f.; v.Hippel, S.213.

Und desgleichen gehen die Meinungen hinsichtlich des durch § 186 StGB geschützten Rechtsgutes auseinander. Jedoch ist es im allgemeinen so, daß diejenigen, die den Gefährdungscharakter vertreten, den tatsächlichen guten Ruf als Schutzobjekt des § 186 StGB bezeichnen[1], und daß diejenigen, die den Verletzungscharakter verfechten, den berechtigten Anspruch auf Achtung als Rechtsgut des § 186 StGB sehen[2].

Die Ansicht, die die abstrakte Eignung der kundgegebenen Tatsache für die Tatvollendung genügen läßt[3], beruft sich zu ihrer Rechtfertigung darauf, daß das Gesetz nicht verlange, daß der Betroffene verächtlich gemacht bzw. herabgewürdigt werde - also überhaupt nicht einen Erfolg in Betracht ziehe.

---

1) so Spiecker, S.9; Eisler, S.105; Liepmann, VDB IV,S.228, 230; v.Lilienthal, VDB IV, S.375; Schierloh, S.3 f.; Frank, vor § 185, Anm.I 2; Maurach, S.130; Engelhard, S.111: Ehre als "gutes Eigenschaftsbild" und "Würde"; abweichend Eb.Schmidt in v.Liszt-Schmidt, S.513 f.; und v.Olshausen, § 186, Anm.1: begründeter guter Ruf; Schönke-Schröder, § 185, Vorbem., Rdnr.1: Achtungsanspruch; Schwarz-Dreher, § 185, Anm.1 A: Ehre als innerer Wert des Menschen und als Geltung innerhalb der menschlichen Gesellschaft.

2) so Schaefer in LK, Vorbem.2 vor § 185; Welzel, S.275 f.; Kaufmann, ZStrW, Bd 72 (1960) S.430; Gabler, S.21; Binding, Lehrbuch, S.141: "der Wille, der auf Ehre hält"; v.Olshausen (11.Aufl.), § 186 Anm.1: "Ehre"; § 185, Anm.2a: "Wert, den eine Person innerhalb der menschlichen Gesellschaft hat"; Baltin, S.19: "individuelle Eigenschaftsehre" - abweichend Lorenz, S.8 f.: "Achtungsanspruch, der auf äußerer Geltung beruht"; Wachenfeld, S. 352 f.: "tatsächliche Achtung"; v.Hippel, S.212: "soziale Geltung"; S.213: "guter Ruf" (Wachenfeld und v.Hippel sprechen von Gefährdungs- und Verletzungsdelikt).

3) Für Behaupten und Verbreiten (Mitteilen): Hälschner, S.193; Freudenstein, S.26; Gabler, S.58; Oppenhoff-Delius, § 131, n.9; Engelhard, S.112 (zugeführte Vorstellung); Delbrück, S.18; Schierloh, S.24, Anm.1; v.Olshausen, § 186, Anm.2 b bb; (Mitteilen); Schaefer in LK, § 186 Anm.II 3 (Handlung); Maurach, S.138 ff.

Die Ansicht, die für die konkrete Eignung spricht[1], wird nur für die zweite Alternative der Ausführung, nämlich das "Verbreiten", vorgetragen: Eine dem Empfänger der Mitteilung schon bekannte Tatsache könne ihm gegenüber im allgemeinen nicht mehr verbreitet werden, weil er bereits zum Kreis der Wissenden gehöre, es also nicht zu einer Erweiterung dieses Kreises käme. Anders sei es nur dann, wenn der Dritte durch die Mitteilung des Gerüchts in seinem Glauben an die Wahrheit der berichteten Tatsache bestärkt werde. Diese Argumentation findet sich in den Kommentaren von Schönke-Schröder, Schwarz-Dreher und Frank unter der Erläuterung des Tatbestandsmerkmals "Verbreiten". Auf dieses Tatbestandsmerkmal bleibt sie auch beschränkt; liest man doch bei Schönke-Schröder, bei Schwarz-Dreher und bei Frank an anderer Stelle[2], § 186 StGB sei ein Delikt mit abstraktem Gefährdungscharakter.

Solche Gedankengänge vertragen sich jedoch nicht miteinander. Ist man der Meinung, es gehöre notwendig zum Begriff des Verbreitens, daß die mitgeteilte Tatsache dem Dritten fremd sei, so gibt man damit zu erkennen, daß man die Schaffung einer konkreten Gefahr für erforderlich hält. Es wäre dann allein folgerichtig, dem § 186 StGB die Beschaffenheit eines konkreten Gefährdungsdeliktes zuzuschreiben und nicht etwa die eines abstrakten. Steht man aber darüber hinaus auf dem Standpunkt, das Tatbestandsmerkmal "Verbreiten" liege - sofern dem Dritten das Gerücht bereits bekannt sei - nur dann vor, wenn dieser Dritte durch die Mitteilung in seinem Glauben an die Wahrheit der berichteten Tatsache bestärkt werde, so verlangt man für die Vollendung des Deliktes, daß das Bild, das der Dritte bisher von dem anderen hatte, zu dessen Ungunsten eine Änderung erfährt. Man geht damit über

---

1) Schönke-Schröder, § 186, Rdnr.7; Schwarz-Dreher, § 186, Anm.2 C; Frank, § 186, Anm.II 3; Dochow in Holtzendorffs Handbuch III, S.351 Anm.53.

2) Vgl. S. 86 Anm.6.

beide Möglichkeiten der Gefährdung hinaus und fordert, daß das Verhalten des Täters zur "Rufverletzung" geführt haben muß, zu dem Erfolg, den jedermann unter Hinweis auf das Gesetz selbst mit Recht für nicht erforderlich hält.

Das bei Schönke-Schröder und Schwarz-Dreher erwähnte Urteil des OLG Neustadt[1] liegt, was die Deutung des Begriffes "Verbreiten" angeht, mit den obigen Kommentarstellen sinngemäß völlig gleich.

Nicht so verhält es sich mit der Entscheidung des Reichsgerichts in RGR 4,291 ff., die das Oberlandesgericht für seine Ansicht heranzieht. Der dem Reichsgericht vorliegende Sachverhalt bot Anlaß zu der Prüfung, ob es sich bei dem Verhalten des Angeklagten um eine öffentliche Beleidigung nach § 186 StGB handelte: Ein gewisser R gab dem Angeklagten H in einem Lokal ein sog. Gedicht, das ihm zugegangen war und das ehrenrührige Tatsachen über eine Ortspersönlichkeit enthielt, mit den Worten, er könne dasselbe nicht gut lesen. Der Angeklagte las es, R erklärte ihm,er dürfe es vernehmbar lesen, ihm sei der Inhalt bekannt, und H, der wußte, daß die Tatsachen unbewiesen und ehrenrührig waren, las auf Ersuchen oder Anregung R's den Inhalt des Schriftstückes in Anwesenheit von vier bis fünf Gästen laut vor und setzte das laute Lesen, nachdem er den vorerwähnten Inhalt erkannt hatte, bis zum Schlusse fort. Das Reichsgericht wandte dem Umstand, daß vielleicht R durch das laute Lesen des H eine genauere Kenntnis des Schriftstückes erlangt hatte, keinerlei Aufmerksamkeit zu. Der Sachverhalt legte es ihm nur nahe, sich zum Tatbestandsmerkmal "Verbreiten" so zu äußern: In dem Vorlesen einer Schrift liege noch nicht immer ein Verbreiten der darin enthaltenen ehrenrührigen Tatsachen. Erforderlich sei u.a. der Wille des Vorlesenden, den Inhalt der Schrift durch das Vorlesen zur Kenntnis eines Dritten zu bringen. Geschähe das Vorlesen zu ganz anderen Zwecken, z.B.

---

1) OLG Neustadt in MDR 1962, S.235.

Lautlesen zwecks eigener Kenntnisnahme oder Vorlesen, um dem, der im Besitz der Schrift gewesen sei und mit ihrem Inhalt auch bereits bekannt, gleichzeitig mit der eigenen die genaue Kenntnisnahme zu erleichtern, so läge ein Verbreiten i.S. des § 186 StGB nicht vor[1].

Diese Entscheidung läßt sich also für die vom OLG vertretene Ansicht nicht heranziehen. Falsch verstanden findet sie sich auch im Leipziger Kommentar unter Anmerkung II 1 zu § 186 StGB wieder - das OLG nimmt auf diese Stelle Bezug - wo es heißt: "Auch in der Mitteilung einer Tatsache an eine Person, die sie schon kennt, kann ein Verbreiten gefunden werden, zumal wenn der andere dadurch im Glauben an die Wahrheit bestärkt wird: RGR 4, S.291."

Die ferner vom OLG Neustadt zitierten Entscheidungen des BayObLG[2], auf die auch schon Frank hinweist, liegen auf der Linie des OLG-Urteils. Sie enthalten keine neuen Gedanken.

Von den älteren Schriftstellern ist hier nur Dochow zu nennen. Er äußert sich so[3]: "Die Frage, ob darin eine Verbreitung zu sehen ist, wenn jemand einem anderen eine Tatsache mitteilt, die derselbe schon kennt, wird in verschiedenem Sinne beantwortet. Sieht man allein auf den Täter, so ist die Frage zu bejahen; berücksichtigt man dagegen auch den Erfolg, so ist, wenn sich nicht aus den begleitenden Umständen etwas anderes ergeben sollte, die Frage richtiger zu verneinen." Zur Bekräftigung seiner Ansicht führt er zwei Entscheidungen des Preußischen Ober-Tribunals an[4]. In diesen Entscheidungen wurde mit Rücksicht darauf, daß es an einer

---

1) so auch v.Olshausen, § 186, Anm.2 b dd.
2) BayObLGSt a.F. 11,222; 13,72.
3) Dochow in Holtzendorffs Handbuch III, S.351, Anm.53.
4) GA 13, S.296 ff.; GA 14, S.61.

Rufgefährdung fehle, wenn der Dritte das ihm zugetragene Gerücht bereits kenne, das Gegebensein des Tatbestandsmerkmales "Verbreiten" verneint. Die Gesetzesvorschrift, deren Vorliegen das Ober-Tribunal zu prüfen hatte, war jedoch nicht § 186 StGB, sondern § 156 PrStGB. Diese Strafbestimmung unterscheidet sich zwar in ihrem Wortlaut von dem des § 186 StGB - (ganz abgesehen davon, daß er von der Verleumdung handelt). Es heißt dort: "Wer in bezug auf einen anderen unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig ...". Die Formulierung "welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen" ist nicht so eindeutig, daß sie die gedankliche Möglichkeit, die Anwendung des § 156 PrStGB bedinge einen entsprechenden Verletzungserfolg, gänzlich ausschlösse. Aber wie das Ober-Tribunal, so war man auch in der Wissenschaft der Auffassung, es sei ein Kennzeichen der Verleumdung, daß sie die "Präsumtion des sittlichen Wertes" in dem Urteile anderer zu untergraben suche[1]. Insofern kann Dochow sich auf diese Entscheidungen berufen. Jedoch das Ober-Tribunal selbst änderte seine Einstellung, als ihm ein Fall vorlag, der unter § 186 StGB zu subsumieren war[2]. Hier, wo der Dritte ebenfalls das ihm zugetragene Gerücht bereits kannte, äußerte sich das Ober-Tribunal dahin - leider ohne Begründung -, es gehöre nicht zum Begriffe des Verbreitens, "daß durch die Mitteilung eines koursierenden Gerüchtes an einen Dritten der Kreis der um dasselbe wissenden Personen erweitert werden müsse". Im übrigen widerspricht auch Dochows Auffassung hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals "Verbreiten" seinen Darlegungen über den Vollendungszeitpunkt des Vergehens. Immerhin sagt er[3], der mit "Kenntnisnahme" Tatvoll-

---

1) Köstlin, S.34.
2) GA 21, S.349.
3) Dochow, Holtzendorffs Handbuch III, S.347.

endung gegeben sein läßt, ausdrücklich, daß ein weiterer Erfolg nicht hinzukommen müsse.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist für die hier anstehenden Fragen wenig ergiebig. Zu der Problematik der Ansichten a bzw.b findet sich außer einer Entscheidung[1], die - ohne Begründung - den Standpunkt der ersteren der beiden Ansichten vertritt, nichts. Was die Problematik der Ansichten zwei, drei und vier angeht, so stößt man auch auf kaum mehr.

In RGR 7,626 f. (der Angeklagte hatte den Betroffenen auf einer offenen Postkarte einer ehrenrührigen Handlung bezichtigt) hat das Reichsgericht zwar die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme für unzureichend erklärt. Darin erschöpft sich aber auch die Bedeutsamkeit der Entscheidung für das hier vorliegende Problem. Die Feststellung "Der § 186 setzt ... voraus, daß die gegen einen anderen gerichtete beleidigende Kundgebung zur Kenntnis einer dritten Person, nämlich einer anderen als des Beleidigten gelangt ist, da nur hierdurch ein Verächtlichmachen oder eine Herabwürdigung in der öffentlichen Meinung herbeigeführt werden kann ... . Es ist weder die Mitteilung an den Beleidigten selbst, noch die Möglichkeit der Kenntnisnahme von Seiten dritter Personen zureichend", erlaubt keine Auswertung hinsichtlich einer näheren Bestimmung des Begriffes "Kenntnis". Nicht anders verhält es sich mit weiteren Entscheidungen, in denen sich das Wort "Kenntnis" findet, so z.B. mit RGSt 4,401 oder 41,62 ff. oder 56,100. Dem Reichsgericht oblag es jeweils, zur Frage der Person des Kundgebungsempfängers Stellung zu nehmen, Und nur anläßlich dieser Prüfung äußerte es sich dann z.B. so: "Die Worte des Gesetzes ... lassen keine andere Deutung zu, als daß ... die Behauptung ehrenrühriger Tatsachen ... notwendig so geschieht, daß irgendwelche andere Personen, außer dem Beleidigten selbst, unmittelbar davon Kenntnis erhalten"[2]

---

1) RG in Recht 1906, Sp.1276 Nr.3174.
2) RGSt 4,401.

oder "Nach § 186 StGB muß die ehrenkränkende Tatsache 'in Beziehung auf einen anderen' behauptet oder verbreitet worden sein, was zur Voraussetzung hat, daß nach dem Willen des Täters mindestens ein Dritter von der Behauptung mittelbar oder unmittelbar Kenntnis erhalten hat"[1], - ohne weiter auf das Ausmaß des Kenntnis-Erhaltens einzugehen. Nun hat aber das Reichsgericht in der strafbaren Handlung des § 186 StGB wie auch in der des § 185 StGB Ehrangriffe[2] erblickt, die sich voneinander nur durch die besondere Art der Kundgebung unterschieden, und zwar in der Weise, daß "soweit die Behauptung oder Verbreitung ehrenrühriger Tatsachen in Betracht kommt, ... der Tatbestand der nach § 185 StGB strafbaren Beleidigung durch den engeren Tatbestand des § 186 StGB aufgehoben" würde[3]. Unter diesem Gesichtspunkt ist vielleicht der Umstand, daß das Reichsgericht den Begriff "Kenntnis", wenn es sich um einen Fall des § 185 StGB handelte, im Sinne der Ansicht vier anzuwenden pflegte, nicht ohne Bedeutung für den Gebrauch dieses Wortes in einem Falle des § 186 StGB. Denn da es sich auch hier um ein Kundgebungsdelikt handelt, dem das Reichsgericht gleich dem des § 185 StGB Verletzungscharakter beigemessen haben dürfte[4], liegt die Vermutung nahe, daß es auch hinsichtlich der Tatvollendung die beiden Delikte gleich behandelt wissen wollte. Trifft dies zu, so darf man behaupten, daß das Reichsgericht im Falle des § 186 StGB über eine längere Zeit hinweg sich die Ansicht vier zu eigen gemacht hatte.

In der BGH-Rechtsprechung findet sich nichts zu den Fragen, die die Ansichten a und b aufwerfen. Ebensowenig hat der Bundesgerichtshof sich mit dem Problem, das den Ansichten zwei, drei und vier eigen ist, beschäftigt.

---

1) RGSt 56,100.

2) so z.B.RGSt 62,83 ff.(93); 52,159 f.(160).

3) so z.B.RGSt 41,276 ff.(286); 65,358 f.(359).

4) RGSt 29,41 "Verletzter"; 41,62 "Verletzter"; 38,369 "verletzen".

III. Eigene Stellungnahme

1. Die Auswirkungen der einzelnen Ansichten

Wie sich oben wieder gezeigt hat, ist es vornehmlich die Ansicht zwei, die den Interessen des Beleidigten wie denen des Täters in wünschenswerter Weise gerecht zu werden vermag. Sie hat nicht wie die Ansichten drei und vier eine Bestrafung des Täters zu einem Zeitpunkt zur Folge, den man mit Rücksicht auf den Sinn der Strafe als verspätet bezeichnen muß. Sie bringt ihn auch nicht - wie diese Ansichten - unverdient hart um die Wohltat der Amnestie. Andererseits setzt - folgt man der Ansicht zwei - die Möglichkeit einer Bestrafung des Täters bereits ein, wenn auch nur eine abstrakte Gefährdung der Ehre des Betroffenen gegeben ist. Das ist in Anbetracht des so leicht verletzlichen und darum so sehr gefährdeten Rechtsgutes der Ehre nur zu begrüßen und es ist als ein Nachteil der Ansicht drei, insbesondere der Ansicht vier, zu bezeichnen, daß sie diesem gerechtfertigten Bedürfnis nach Strafschutz nicht in dem erforderlichen Ausmaß nachzukommen vermag.

Der zuletzt aufgegriffene Gesichtspunkt ist es auch, der Veranlassung bietet, die Ansicht a gegenüber der Ansicht b vorzuziehen. Die weitergehende Bestrafungsmöglichkeit, zu der die Ansicht a im Verhältnis zur Ansicht b führt, erweist sich nicht als eine Unbilligkeit für den Täter. Demjenigen, der, wie man zu sagen pflegt, "seinen Mund spazieren gehen läßt", geschieht kein Unrecht, wenn er für sein Tun einzustehen hat. Warum soll er "ungeschoren" davonkommen, weil zufällig sein Gegenüber ihm die "Geschichte" nicht abgenommen oder sie schon gekannt hat. Immerhin hat er vorsätzlich einem anderen Übles nachgeredet, mit der Ehre eines anderen gespielt. Wollte man auf die konkrete Gefährdung abstellen, wie leicht könnte dann jemand, der irgendein Gerücht in die Welt gesetzt hat, behaupten, er sei davon ausgegangen, daß der Dritte ohne weiteres die Unhaltbarkeit des Gesagten er-

kennen würde, oder ein anderer, der es weiterträgt, er habe angenommen, daß der Dritte bereits genauestens informiert wäre, er habe nur über diese skandalöse Begebenheit mit jemandem sprechen wollen, der sie seiner Meinung nach ebenfalls kannte. Solchen Möglichkeiten aber Tür und Tor öffnen, hieße den Ehrenschutz eine Einbuße erleiden lassen, die durch nichts gerechtfertigt wäre.

2. Das Wesen des Deliktes

Eine endgültige Antwort, welcher der Ansichten der Vorzug zu geben ist, ist jedoch erst möglich, wenn man über die "innere" Beschaffenheit des § 186 StGB Klarheit gewonnen hat.

Hierbei ist vorweg eines zu beachten: man kann nicht wie im Falle des § 185 StGB alle Variationen eines denkbaren Rechtsgutes, einer Wirkung des Angriffes sowie seiner Ausführungsart in Erwägung ziehen, um sich dann für die Formen zu entscheiden, zu denen die eigene Mentalität am ehesten hinneigt. Man ist von vornherein daran gebunden, daß der Gesetzgeber im § 186 StGB die Art und Weise sowie das Ausmaß des Ehrangriffes festgelegt hat. Sicher, die Vertypung des Tatbestandes ist nicht so erfolgt, daß sie jeweils nur eine der obigen"Spielarten" gestattet - aber doch so, daß sie sie nur in dem nun einmal gesteckten Rahmen duldet.

Der "Spielraum", der der Wahl der einzelnen Bestandteile des Wesens des Deliktes geblieben ist, ist unterschiedlich groß. Der größte kommt der Entscheidungsmöglichkeit für die Form des geschützten Rechtsgutes zu. Ob man sich für die Ehre schlechthin oder den begründeten Achtungsanspruch oder den tatsächlichen guten Ruf entscheidet, immer kann ein Angriff auf das jeweilige Rechtsgut nur in dem Umfang als strafbar gelten, den der Gesetzgeber durch die tatbestandsmäßige Handlung gekennzeichnet hat. Mit der Vertypung des Tatbestandes sind strafbare Verhaltensweisen festgelegt, die nicht durch die Entscheidung für diese oder jene Erscheinungsform der Ehre beeinflußbar sind. Mit Recht sagte

daher Gerland[1], für die §§ 186 ff. StGB erübrige sich die Herausarbeitung des Ehrbegriffes, da in diesen Paragraphen nur bestimmt hervorgehobene Ehrangriffe unter Strafe gestellt seien.

Begrenzt ist man in der Wahl der als strafwürdig erkannten Wirkung der Handlung. Die Möglichkeit, die üble Nachrede als ein Verletzungsdelikt zu betrachten, scheidet aus. Die Auffassung, die den Zweck des § 186 StGB darin erblickt, das mit dem Behaupten oder Verbreiten ehrenrühriger Tatsachen verbundene Zum-Ausdruck-Bringen eigener Mißachtung durch den Täter strafrechtlich zu erfassen, bleibt die Erklärung schuldig, warum der § 186 StGB auf Tatsachen abstellt. Dies Tatbestandsmerkmal bereitet indes keinerlei Schwierigkeiten, wenn in dem Heraufbeschwören der Gefahr fremder Mißachtung das Strafbare der üblen Nachrede gesehen wird, da die Gefährdung der Ehre des Betroffenen durch die Mitteilung tatsächlicher Grundlagen, die andere zur Mißachtung veranlassen können, hervorgerufen wird. Was die Entscheidung für das Gefährdungsdelikt angeht, so ist hier allerdings zu beachten, daß man in der Modifikation der Gefährdung nicht frei ist. Die beiden Arten der Gefährdung wirken sich auf die Tatvollendung spürbar aus und man ist daher gehalten, die Art anzunehmen, die dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Welche Art der Gefährdung, welche Eignung der ehrenrührigen Tatsache der Gesetzgeber im Auge gehabt hat, läßt sich indes aus dem Gesetzestext nicht ohne weiteres entnehmen. Daß er überhaupt ein Gefährdungsmoment berücksichtigen wollte, beweist der Gebrauch der "typischen Gefährdungsformel"[2]: geeignet. Mit diesem Wort wird im Strafgesetzbuch häufiger auf die gefährliche Beschaffenheit einer Handlung oder einer Sache hingewiesen, so z.B. in den §§ 184 b, 229, 324. Die näheren Konturen des "Gefährlich-Seins" sind jedoch

---

1) Gerland in Festschrift für Lehmann (1937), S.305 f.
2) Schäfer in LK, § 229 Anm.I.

mit dem Worte "geeignet" nicht umrissen. Sie sind aus dem Sinn und Zweck der jeweiligen Vorschrift zu begreifen. So muß im Falle der §§ 229, 324 StGB der die Gesundheit zerstörende Stoff im jeweiligen Einzelfall diese Eignung besitzen, weil nur so die tatsächliche Gefahr einer Vergiftung, der das Gesetz begegnen will, erwachsen ist[1]. Im § 184 b StGB dagegen ist die Gefährlichkeit bereits mit der abstrakten Eignung der Mitteilung, Ärgernis zu erregen, gegeben; denn allein so kann die Absicht des Gesetzgebers, anstößige Mitteilungen aus geheimen Gerichtsverhandlungen zu unterbinden, verwirklicht werden[2]. Sinn und Zweck der Gesetzesvorschrift führen auch, wie Schröder überzeugend dargetan hat[3], dazu, den Begriff "Beistand leisten" im § 257 StGB so zu verstehen, daß er die Eignung der Begünstigungshandlung im abstrakten Sinne umschreibt. Dieses Ergebnis hat Schröder vornehmlich auf Grund der Erwägung gewonnen, daß nur auf diese Weise ein sachgerechtes Zusammenwirken des § 257 mit den §§ 257 a und 346 StGB gewährleistet sei und damit Ungereimtheiten und Unbilligkeiten bei der Gesetzesanwendung vermieden würden.

Eine vernünftige Gesetzesanwendung führt auch im Falle des § 359 Ziff.5 StPO dazu, die Eignung neuer Tatsachen oder Beweismittel im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung abstrakt - also ihre Richtigkeit unterstellt - zu untersuchen; denn die weitere Prüfung, ob die neuen Tatsachen erwiesen werden können, verbleibt der Beweisaufnahme nach der Zulassung des Antrages[4].

Was nun § 186 StGB anlangt, so würde bei Annahme einer konkreten Gefährdungsnatur dieses Deliktes unausbleiblich der Ehrenschutz immer dann hinfällig werden, wenn der Täter

---

1) Schaefer in LK, § 229, Anm.II,1; Werner in LK, § 324, Anm.VI; Schönke-Schröder, § 229, Rdnr.4; § 324, Rdnr.5.

2) Mezger in LK, § 184 b, Anm.3.

3) Schröder in NJW 1962, S.1037 ff.

4) Löwe-Rosenberg, § 359, Anm.19 a; KMR § 368, Anm.2(I) b; OLG Köln JMBl NRW 1952,S.160; GA 1957, S.90; NJW 1963, S.967 f.

sich - wie oben gezeigt [1] - herauszureden vermöchte. Eine Gesetzesanwendung aber, die es praktisch in die Hand des Täters legt, ob dem Rechtsgut, das sie schützen will, Schutz zuteil wird oder nicht, kann nicht als vernünftig bezeichnet werden, - kann also nicht rechtens sein.

Hinzu kommt weiter, wie ein Blick auf die konkreten Gefährdungsdelikte der §§ 312, 313, 315, 321 StGB zeigt, daß die Strafwürdigkeit des Handelns des Täters darin zu finden ist, daß er durch sein Tun eine Gefahr in einem bestimmten Fall heraufbeschworen hat. Das hieße auf § 1 86 StGB angewandt, es wäre für die Vollendung des Deliktes erforderlich, daß die Vorstellung des Dritten über den Betroffenen durch das Verhalten des Täters sich wahrscheinlich zuungunsten des Betroffenen ändern würde. In einem Strafverfahren würde hiernach der Richter im einzelnen zu klären haben, ob der Dritte die Mitteilung des Täters wahrgenommen, - ob der Dritte bereits Kenntnis von der ehrenrührigen Tatsache gehabt bzw. ob er um ihre Unwahrheit gewußt hat, - ob der Dritte (bei Vorliegen des ersten, bei Nichtgegebensein des zweiten Punktes) wahrscheinlich geneigt war, dem Täter Glauben zu schenken. Die ersten beiden Fakten böten bei der Prüfung keine Schwierigkeiten, - das letzte jedoch nicht unbeträchtliche. Mit hinreichender Sicherheit ließe sich nur feststellen, wie ein Durchschnittsmensch im jeweiligen Fall reagiert hätte. Eine derartige Feststellung aber vermag dem Erfordernis des bestimmten Einzelfalles nicht gerecht zu werden. Also würde sie nicht ausreichen.

Da demnach der § 186 StGB als konkretes Gefährdungsdelikt nicht praktikabel ist, da Sinn und Zweck dieser Vorschrift mit einer solchen Konstruktion nicht vereinbar sind, ist diese Sicht der üblen Nachrede auszuschließen.

---

[1] vgl. oben S. 94 f.

3. Die Vereinbarkeit der einzelnen Ansichten mit der Deliktsbestimmung

Das gerade gewonnene Ergebnis beschränkt nun nicht nur die Möglichkeiten der Handlung in ihrer strafbaren Wirkung, sondern es bietet gleichzeitig die Lösung in der Frage der Geeignetheit der ehrenrührigen Tatsache. So ist die Ansicht b, da sie diese Eignung für den konkreten Einzelfall verlangt, auszuschließen. Daß dies allein im Sinne der abstrakten Betrachtungsweise der Vorschrift liegt, versteht sich von selbst.

Was nun die Frage angeht, wann die ehrenrührige Tatsache behauptet bzw. verbreitet ist, so hat sich oben gezeigt, daß die Ansichten zwei und vier, möglicherweise auch die Ansicht drei, sich finden, wenn die abstrakte Gefährdungsnatur des § 186 StGB bejaht wird. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß diese unterschiedlichen Ansichten im Einklang mit der Deliktsbestimmung stehen. Im § 186 StGB hat der Gesetzgeber den einzelnen gegen jedwede Art der Mitteilung der Kundgabe ehrenrühriger Tatsachen (ihre Unerweislichkeit vorausgesetzt) schützen wollen. Zur Kennzeichnung dieser strafbaren Handlung hat er sich der Worte "Behaupten" und "Verbreiten" bedient, die so mit einem Inhalt erfüllt werden, der u.U. mit dem, der ihnen gewöhnlich zugemessen wird, nicht übereinstimmt. Die beiden Ausführungsarten unterscheiden sich voneinander nur dadurch, daß in dem einen Falle die Tatsache als Gegenstand eigenen Wissens, in dem anderen als Gegenstand fremden Wissens mitgeteilt, also kundgegeben wird[1]. Das Gesetz spricht nun nicht ausdrücklich von der Person des Kundgebungsempfängers, umschreibt also auch seine Funktion nicht näher. Ein Akt der Kundgabe ist jedoch - wie oben aufgezeigt[1] -

---

1) h.M. - siehe v.Olshausen, § 186, Anm.2 b; Schönke-Schröder, § 186, Rdnr.6,7.

2) vgl. oben S.78, 79 f.

nur denkbar, wenn außer dem Handelnden ein Wahrnehmender vorhanden ist. Und die Funktion des Wahrnehmenden ist, wenn das Gesetz sie nicht eindeutig festlegt, im Einklang mit dem einfachsten Sprachgebrauch des Begriffes zu bestimmen, der diese Funktion umreißt. Prüft man unter diesem Gesichtspunkt die Anwendung der beiden hier interessierenden Begriffe, so stößt man auf folgendes: Wenn B erst nach Jahren die ihm seinerzeit mangels der nötigen Sprachkenntnisse unverständliche briefliche Schilderung des A über ehrenrührige Handlungen des C begreift, ist es durchaus üblich zu sagen, jetzt erst hat er verstanden, was A seinerzeit behauptet hat, - oder wenn es in dem fraglichen Schreiben um einen Bericht des A über den C betreffende Behauptungen des D ging, jetzt erst hat er verstanden, was A ihm damals mitgeteilt, was A ihm gegenüber damals über C verbreitet hat. Der Gebrauch dieser Worte ist also üblich in Fällen, in denen der Dritte die Kundgebung des Täters lediglich sinnlich wahrgenommen hat, in denen die potentielle Möglichkeit der Mitteilung der eigenen Überzeugung bzw. der eines anderen durch den Täter erwachsen ist. Damit ist dieser Wortgebrauch, der der Ansicht zwei entspricht, der des Gesetzes.

Dieses Ergebnis findet seine Bestätigung nicht nur darin, daß § 186 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt zu sehen ist, sondern insbesondere darin, daß es dieser Charakterisierung der Vorschrift am ehesten entspricht.

Mit dem abstrakten Gefährdungscharakter lassen sich die Ansichten vier und drei nicht in befriedigender Weise vereinbaren. Beiden ist ein Erfolg eigen (der einen Ansicht mehr als der anderen), der die Gefährdung über das Stadium des Abstrakten hinauswachsen läßt. Die äußere Existenz, aber auch zugleich die Begrenzung der abstrakten Gefährdung ist mit der sinnlichen Wahrnehmung gegeben.

Dieses Ergebnis kommt auch dem gleich, das zuvor anläßlich der Prüfung der Frage gefunden wurde, die die Ansichten a und b aufwarfen, zieht es doch wie jenes die Ansicht

vor, die im Vergleich zu den beiden anderen als die "einfachste" sich darstellt.

Im übrigen stimmt dies Ergebnis auch mit dem überein, das im Falle des § 185 StGB gewonnen wurde.

Damit sind die Merkmale, die für die Vollendung der üblen Nachrede kennzeichnend sind, eindeutig bestimmt. Unter den verschiedenen, zu diesem Thema geäußerten Auffassungen war denjenigen der Vorzug zu geben, die als Ansicht zwei bzw. als Ansicht a bezeichnet worden sind, - die also nicht mehr erfordern als die sinnliche Wahrnehmung des Kundgegebenen bzw. die abstrakte Eignung der ehrenrührigen Tatsache; denn nur so dürfte dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 186 StGB am ehesten Rechnung getragen werden.

Lebenslauf

Am 20.I.1929 wurde ich als Tochter des Studiendirektors Dr.Bruno Knutowski und seiner Ehefrau Edith, geb.v.Krzywosinski, in Tiegenhof (Freistaat Danzig) geboren. Nach dreijährigem Volks- und dreijährigem Mittelschulbesuch war ich Schülerin der Oberschule für Jungen zu Lingen/Ems, die ich im März 1947 mit dem Zeugnis der Reife verließ. An der Universität Münster/Westf. studierte ich Rechtswissenschaft im WS 1949/50, im SS 1950 und vom SS 1953 bis zum SS 1955. Am 28.Juli 1956 legte ich am Oberlandesgericht in Hamm/Westf. die erste Staatsprüfung ab. Im Laufe der nächsten Jahre unterzog ich mich der Referendarausbildung und war als wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität Münster/Westf. am Institut für Strafprozeß und Strafvollzug tätig.